

DER VORSITZENDE
IM ARBEITSGERICHTLICHEN
VERFAHREN

VON

REINHOLD REGENSBURGER

RICHTER
VORMALS AM ARBEITSGERICHT IN BERLIN



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH
1929

**DER VORSITZENDE
IM ARBEITSGERICHTLICHEN
VERFAHREN**

VON

REINHOLD REGENSBURGER

RICHTER
VORMALS AM ARBEITSGERICHT IN BERLIN



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH
1929

SONDERAUSGABE
DES GLEICHNAMIGEN BEITRAGES
AUS DEM VON WALTER KASKEL HERAUSGEGEBENEN
SAMMELWERK „DIE ARBEITSGERICHTSBARKEIT“
ARBEITSRECHTLICHE SEMINARVORTRÄGE BAND IV
1929

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.

ISBN 978-3-662-32497-4 ISBN 978-3-662-33324-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-33324-2

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1929

DEM ANDENKEN AN
WALTER KASKEL

Inhaltsverzeichnis.

An den eingeklammerten Stellen finden sich nur Verweisungen.

	Seite
Vorbemerkung	1
I. Die Bestellung der Vorsitzenden	2
A. Wer bestellt die Vorsitzenden?	2
B. Wer kann zum Vorsitzenden bestellt werden?	3
C. Für welche Zeit wird bestellt?	6
D. Die Beeidigung der Vorsitzenden	7
E. Insbesondere die Assessoren in Preußen	7
F. (Die zu übernehmenden Richter)	8
II. Arten der Vorsitzenden im Arbeitsgerichtsgesetz	8
A. Vorsitzende des Arbeitsgerichts — Landesarbeitsgerichts — Reichsarbeitsgerichts	8
B. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende	8
C. Hauptamtliche und nebenamtliche Vorsitzende	9
D. Der aufsichtführende oder dienstälteste Vorsitzende	9
E. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer	10
F. Die Vorsitzenden des Arbeitsgerichts als Gremium und das erweiterte Präsidium	10
G. Die Vereinigten Zivilsenate und das Plenum des Reichsgerichts	13
H. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts zwischen den Ländern und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden	13
I. Der Vorsitzende des arbeitsrechtlichen Schiedsgerichts	13
III. Stellung der Vorsitzenden	13
A. Arbeitsgericht	13
B. Landesarbeitsgericht	16
C. Reichsarbeitsgericht	16
D. Die zu übernehmenden Vorsitzenden	17
IV. Die Tätigkeit des Vorsitzenden	18
A. Justizverwaltungstätigkeit und rechtsgestaltende Tätigkeit (sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit)	18
1. (Dienstaufsicht und Verwaltung)	18
2. Ablehnungsverfahren	18
3. (Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung)	18
4. Angelegenheiten der nichtrichterlichen Beisitzer	18
5. Angelegenheiten des Beisitzerausschusses	22
6. Tätigkeit im vereinbarten Vorverfahren	22
7. Bestellung eines Wahlvorstandes für die Betriebsvertretungen	23
8. Ausbildung der Referendare	24
B. Rechtsprechende Tätigkeit	25
1. Der Vorsitzende und die Kammer (der Senat). Allgemeines	25
2. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden	26
3. Die mündliche Verhandlung vor dem Vorsitzenden	30
4. Die Einstellung im Beschluß- und Rechtsbeschwerdeverfahren	36
5. Die Stellung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer	36
6. Der Vorsitzende als beauftragter Richter der Kammer	47
7. Tätigkeit des Vorsitzenden außerhalb der mündlichen Verhandlung	48
Gesetzesverzeichnis	50
Sachverzeichnis	53

Vorbemerkung^{1 2}.

Die vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig in dem von WALTER KASKEL herausgegebenen Sammelwerk „Die Arbeitsgerichtsbarkeit. Arbeitsrechtliche Seminarvorträge IV. 1929“. Da der Beitrag zu diesem Sammelwerk schon im Frühjahr 1928 fertiggestellt wurde, infolge des Todes des Herrn Professors KASKEL aber das Erscheinen des Sammelwerks sich verzögerte, beruht die Darstellung auf dem Stande der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur vom 1. März 1928. Von den Kommentaren zum AGG. konnte der von FLATOW und JOACHIM während der Drucklegung noch benutzt werden, von DERSCH-VOLKMAR nur die zweite, von SCHMINCKE-SELL nur die erste Auflage.

Die Widmung bedeutet hier nicht die übliche Höflichkeitsformel, sondern nennt den Namen des Mannes, dessen seltenen pädagogischen Fähigkeiten man diese Arbeit verdankt.

§ 6 AGG. Abs. 1: Die Arbeitsgerichtsbehörden sind mit rechtsgelehrten Richtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt.

¹ Literatur: Außer den Kommentaren zum AGG., zur ZPO. und zum BRG., den arbeitsrechtlichen Entscheidungssammlungen und Zeitschriften schlechthin: BAUM: Die Stellung des Arbeitsgerichtsvorsitzenden. Arbeitsgericht 32, 249; — FRANKE: Der endgültige Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. Arbeitsgericht 32, 251. — FRANKE: Der Vorsitzende bei den Arbeitsgerichtsbehörden. Arbeitsgericht 32, 78. — GRAEFFNER: Inwieweit ist die Rechtsprechung zum GGG. und KGG. für das Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden des ersten Rechtszuges bedeutsam? NZfAR. 1927, 481, bes. 484. — KASKEL: Arbeitsrecht. 3. Aufl. Berlin 1928. — KASKEL: Die neue Arbeitsgerichtsbarkeit. Berlin 1927. Zum Teil auch in NZfA. 1927, 393. — RIEDE: Parteieid und eidliche Vernehmung von Zeugen vor dem Vorsitzenden. NZfA. 1927, 753. — Der Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörde in DRZ. 19 (1927), 273.

² Zahlen ohne Paragraphenzeichen bedeuten Paragraphen des AGG. Stehen drei solcher Zahlen, durch Gedankenstriche getrennt, hintereinander, z. B.: 16—35—41, so bedeutet die erste Zahl denjenigen Paragraphen des AGG., der das Arbeitsgericht oder das Verfahren I. Instanz, die zweite Zahl denjenigen, der das Landesarbeitsgericht oder das Verfahren II. Instanz, und die dritte Zahl denjenigen, der das Reichsarbeitsgericht oder das Verfahren III. Instanz behandelt. Stehen fünf solcher Zahlen hintereinander, so bedeuten: die erste das Urteilsverfahren I. Instanz, die zweite das Berufungs-, die dritte das Revisionsverfahren, die vierte das Beschluß- und die fünfte das Rechtsbeschwerdeverfahren. 36/2/2 bedeutet § 36 Absatz 2 Satz 2 des AGG.

Die rechtsgelehrten Richter sind entweder Vorsitzende oder — nur beim RAG. — Beisitzer. Über den Begriff des rechtsgelehrten Richters vgl. unten I B 1 S. 3. Die Kammern des AGs und des LAGs bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, im Falle von Tarifstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AGG.) aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern; die Senate des RAG. bestehen aus 3 rechtsgelehrten Richtern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, und zwei Laienbeisitzern. 16 — 35 — 41 AGG. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer müssen stets in gleicher Anzahl in der Kammer (dem Senat) mitwirken.

I. Die Bestellung des Vorsitzenden.

A. Wer bestellt die Vorsitzenden?

1. Arbeitsgericht. Die Vorsitzenden des AGs bestellt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung (18/1/1). Welche Behörde als oberste Landesverwaltung für die Sozialverwaltung gilt, bestimmen die Landesbehörden (109). Während Landesjustizverwaltung in allen größeren Ländern der Justizminister ist, ist die Frage, wer oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung ist, in den Ländern ziemlich verschieden geregelt; vgl. das Verzeichnis im RABL. 1927, Amtl. Teil S. 307. In Preußen ist es laut Beschluß des Staatsministeriums der Minister für Handel und Gewerbe, in Bayern das Staatsministerium für soziale Fürsorge, in Sachsen das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium usw. (vgl. DERSCH-VOLKMAR AGG, 3. Aufl. S. 858). Einigen sich — in Preußen — der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe nicht, so entscheidet gemäß Art. 47 Abs. 3 der Verfassung für den Freistaat Preußen das Staatsministerium, das aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern besteht (Art. 44).

2. Landesarbeitsgericht. Für das LAG. gilt an sich das gleiche wie für das AG. (36/1/1). Das Gesetz wählt allerdings in (36/1/1) nicht den Ausdruck „Bestellung“ wie beim AG. (18/1), sondern „Berufung“ und im Falle des 36/2/2 den Ausdruck „Einberufung“. Welchen Unterschied das Gesetz hiermit zum Ausdruck bringen will, weiß ich nicht; man könnte daran denken, daß der Gesetzgeber die Vorstellung hat, die AGE müßten erst errichtet werden, während die LAGE enteletisch schon in den Landgerichten beständen; aber dieser Unterschied würde auch nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und nicht für den Fall einer späteren Neubestellung der Vorsitzenden gelten, und außerdem wäre hiermit der Unterschied zwischen der „Berufung“ des 36/1/1 und der „Einberufung“ des 36/2/2 auch noch nicht geklärt; ich vermute daher, daß es sich hier nur um eine ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzgebers handelt, bei der er sich überhaupt nichts dachte.

3. Reichsarbeitsgericht. Über die Bestellung des Vorsitzenden (und der richterlichen Beisitzer) des RAG. schweigt das Gesetz¹. Es ist daher davon auszugehen — wie auch die Begründung sagt —, daß dies Sache der Vorsitzverteilung beim RG. ist; ebenso FLATOW-JOACHIM § 41 Anm. 1.

Nach §§ 131, 62 GVG. entscheiden über den Vorsitz in den Senaten des RG. der Reichsgerichtspräsident und die Senatspräsidenten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Reichsgerichtspräsidenten den Ausschlag. Bisher ist nur ein Senat des RAGs mit einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden errichtet worden; wenn es auch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, so ist doch anzunehmen,

¹ 44/1/2 behandelt nicht diese Frage. Die hier zu erörternde Frage ist, wer von den Mitgliedern des RG. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder richterlicher Beisitzer des RAG. werden soll; 44/1/2 regelt dagegen die Verteilung der auf diese Weise bestellten richterlichen Mitglieder des RAG. auf die Ämter als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder richterliche Beisitzer der einzelnen Senate.

daß sich das Gremium vor der Beschlußfassung mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Justiz in Verbindung setzen wird, ohne hierbei dem Gedanken der Unabhängigkeit der Richter etwas zu vergeben.

B. Wer kann zum Vorsitzenden bestellt werden ?

Es bestehen vier Voraussetzungen für die Bestellung zum Vorsitzenden (1—4):

1. Die Fähigkeit zum Richteramt¹: AG. 18/2 — LAG 36/2 — RAG 41/1. Die einzige Ausnahme, die zugelassen ist, ergibt sich aus § 117 in Verbindung mit §§ 12 GGG., 11 KGG. für übernommene Vorsitzende; für Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsvorsitzende war die Fähigkeit zum Richteramt nicht vorgeschrieben; tatsächlich hatten einige Vorsitzende der GGe nicht die Fähigkeit zum Richteramt. Diese Ausnahme besteht jedoch nur für AGE, und nur bei ehemaligen Vorsitzenden der rheinischen GGe auch für LAGe (117/1/1). Näheres vgl. unten III D S. 17.

2. Der Vorsitzende soll in der Regel ordentlicher Richter sein. Beim RAG kann Vorsitzender nur ein Senatspräsident des RGs, stellvertretender Vorsitzender nur ein Senatspräsident des RGs oder ein Reichsgerichtsrat sein (41/1/1). (Die richterlichen Beisitzer müssen Reichsgerichtsräte sein.)

Ausnahmen sind in geringem Umfange zugelassen, aber nur für das AG.

a) Ausnahmen für das AG. Personen, die nicht ordentliche Richter sind, dürfen nach 18/3 zu Vorsitzenden oder zu stellvertretenden Vorsitzenden nur bestellt werden, wenn sie nach ihrer Stellung im Erwerbsleben weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer anzusehen sind und die Befähigung zum Richteramt haben. In Frage kommen also z. B. Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte, die die Fähigkeit zum Richteramt haben (die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst oder Bergverwaltungsdienst genügt also nicht!), ordentliche öffentliche Professoren des Rechts an einer reichsdeutschen Universität (§ 4 GVG.), Staatsanwälte usw. Auch wenn der Professor Hausangestellte beschäftigt, auch wenn der Rechtsanwalt Büroangestellte beschäftigt, werden sie dadurch an sich noch nicht zum Arbeitgeber, da sie (in analoger Anwendung des 5/1/2) „den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit beziehen“. Zustimmend DERSCH-VOLKMAR § 18 Anm. 6, FRANKE im AG. 32, 82, KALLEE in der Kartenauskunftei, Karte ArbG. II, v. 24. Juni 1927. FLATOW und JOACHIM § 18 Anm. 6, sind der gleichen Ansicht, begründen sie jedoch (unter Berufung auf die Begründung) damit, daß Rechtsanwälte nicht als Arbeitgeber „nach ihrer Stellung im Erwerbsleben“ anzusehen sind. Diese Begründung überzeugt nicht; wird der Rechtsanwalt von seinem Büroangestellten, der Professor von seiner Köchin vor dem Arbeitsgericht verklagt, so sind sie eben in demjenigen Teil des Erwerbslebens, der sich vor dem AG. abspielt, Arbeitgeber im Sinne der §§ 2, 3 AGG., ebenso wie es der Rentier sein würde, der überhaupt nicht im Erwerbsleben steht. Der Ausdruck „nach seiner Stellung im Erwerbsleben“ ist eben recht verschwommen. — Die tatsächliche Lage ist, daß in Preußen 8 Rechtsanwälte nebenamtlich zu Vorsitzenden von AGn bestellt sind — 4 in Berlin, 3 in Köln, 1 in Düsseldorf (FRANKE, AG. 32, 254). — Bei Rechtsanwälten als Vorsitzenden ist besonders zu beachten, daß sich unter Umständen der Ausschließungsgrund des § 41 Nr. 4 ZPO. ergeben kann, der die Nichtigkeitsklage des § 579/1 Nr. 2 begründen kann (§§ 79, 80/2, 85/2/1 AGG.). Auch die Ablehnung kann praktisch werden; so dürfte es z. B. im allgemeinen ein Ablehnungsgrund sein, wenn der Rechtsanwalt wiederholt eine der Parteien vertreten hat (§ 42/2 ZPO.); vgl. auch GRAEFFNER in NZAR 1927, 484.

¹ Die auch Frauen besitzen. Ges. v. 2. VII. 1922 — RGBl. I 573.

b) Ausnahmen für das LAG.? Nach 36/2/2 scheint auch für das LAG. eine Ausnahme zu bestehen. Hiernach soll die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung geeignete Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben, einberufen, falls beim LG. oder OLG. geeignete ordentliche Richter nicht vorhanden sind. Dies besagt der Wortlaut des Gesetzes allerdings; nach DERSCH-VOLKMAR § 36 n. 4 handelt es sich hier jedoch um eine besonders mangelhafte Ausdrucksweise des Gesetzgebers; dies soll sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergeben. Die Bestimmung soll hiernach nur die Justizverwaltung verpflichten, in dem Falle, daß keine geeigneten Kräfte bei dem LG. oder OLG. vorhanden sind, solche unverzüglich dort zu bestellen, damit aus ihnen Vorsitzende für das LAG. entnommen werden könnten¹.

Für diese Auffassung DERSCH-VOLKMARs, der sich auch BAUMBACH § 36 n. 7 anschließt, spricht auch folgende Erwägung: Wenn auch die Ausdrucksweise des Gesetzes an vielen Stellen mangelhaft ist, so ist doch seine systematische Durcharbeitung verhältnismäßig gut. Würde es sich nun im 36/2/2 um Personen, die nicht ordentliche Richter sind, handeln, so würden eine große Anzahl von Lücken im Gesetz über die Rechtsverhältnisse dieser Personen bestehen; z. B. würden Bestimmungen über die Beerdigung, über die Dauer ihrer Bestellung, über die Rechtsfolgen der Beendigung ihres Amtes, über die Frage, ob sie eine Vergütung erhalten müssen, usw. fehlen; daß diese Fragen aber übersehen worden seien, ist nicht anzunehmen.

Schließt man sich der Meinung von DERSCH und VOLKMAR, die ich billige, jedoch nicht an, so wird man unter der „Eignung“ der Personen des 36/2/2 nichts anderes verstehen können als den Besitz von arbeitsrechtlichen und sozialen Kenntnissen und Erfahrungen und die Tatsache, daß sie nach ihrer Stellung im Erwerbsleben weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer anzusehen sind.

c) Ausnahmen für das RAG.? Für das RAG. besteht eine Ausnahme ebenfalls nicht, da 41/1/1 ausdrücklich bestimmt, daß Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und richterliche Beisitzer entweder Senatspräsidenten des RGs oder Reichsgerichtsräte sein müssen.

3. Arbeitsrechtliche und soziale Kenntnisse und Erfahrungen. Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des AGs (18/1/2) und des LAGs (36/2/1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet — ein recht wenig klarer Begriff — Kenntnisse und Erfahrungen besitzen; für das RAG. verlangt § 42 AGG. besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten.

4. Bereitwilligkeit. Schließlich muß ein fest angestellter Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Übernahme des hauptamtlichen Vorsitzes des AGs (I. Instanz) bereit sein, da eine Bestellung wider seinen Willen eine Verletzung des Art. 104 RV. sein würde; für Assessoren und Amts- und Landrichter gilt dies nicht, da sie das Recht der Unversetzbarkeit — in Preußen — nicht besitzen, ebensowenig für Mitglieder des RAGs, da diese im Wege der bloßen Geschäftsverteilung bestellt werden (vgl. oben IA 3 S. 2f.). Zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden im Nebenamt kann dagegen ein ordentlicher Richter in Preußen auf Grund des Personalabbaurechtes auch ohne seine Zustimmung bestellt werden. Vgl. hierüber die eingehenden Ausführungen FRANKE im AG. 32, 81, denen ich mich anschließe; ebenso FLATOW-JOACHIM, § 19 Anm. 7.

5. Vorzugsweise Eignung. Vorzugsweise geeignet und daher bei der Bestellung zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der AGE besonders zu berücksichtigen sind Richter, die bei Verkündung des Gesetzes Vor-

¹ Im Ergebnis ebenso FLATOW-JOACHIM § 37 Anm. 3.

sitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses, Schlichter oder stellvertretende Schlichter waren oder gewesen waren (18/2/2). Wenn diese Bestimmung auch systematisch im Abschnitt über die Gerichtsverfassung der AG. steht, so dürfte sie sinngemäß wohl auch für LAG. und RAG. anzuwenden sein.

Eine wichtige Frage ergibt sich dann, wenn ein solcher besonders qualifizierter Richter über Ansprüche zu entscheiden hat, die auf einem Schiedsspruch beruhen, der von ihm oder unter seinem Vorsitz vorgeschlagen oder für verbindlich erklärt wurde. Ist ein solcher Richter gemäß § 41 Nr. 6 ZPO. von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen? Dies ist nicht der Fall, da schlichtende Tätigkeit einerseits und rechtsprechende Tätigkeit einschließlich der schiedsrichterlichen andererseits völlig verschiedenen Charakter besitzen, man auch ferner das Schlichtungsverfahren nicht als eine frühere Instanz gegenüber einer Streitentscheidung einer Arbeitsgerichtsbehörde bezeichnen kann und schließlich der Schiedsspruch ja auch in der Regel gar nicht angefochten wird. Ebenso GRAEFFNER in NZAR. 1927, 484.

6. Recht auf Bestellung. Ein Recht auf Bestellung zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden haben die Vorsitzenden der rheinischen GGe (117/1) und der übrigen GGe und KGe (117/2), soweit sie nicht die landesrechtlich festgesetzte Altersgrenze (in Preußen das vollendete 65. Lebensjahr) überschritten haben (117/3). Hierüber Näheres unten III D S. 17.

7. Zeitweilige Bestellung zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Wer nach Landesrecht zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Aufgaben befähigt ist, kann zeitweilig zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines AGs bestellt werden; diese Bestellung soll die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen (18/6); in Preußen können Referendare jedenfalls mit der Urteilsfällung nicht betraut werden, wohl aber z. B. mit der Rechtshilfe als Richter kraft Auftrages (§ 2 Pr. AG.GVG.); diesen Fall übersehen FLATOW und JOACHIM § 18 Anm. 10, FRANKE im AG. 32, 81 und DERSCH und VOLKMAR § 18 Anm. 11. Insbesondere sieht die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 25. Februar 1928, Abschn. I — JMBL. 1928 S. 117 — die Übertragung einfacherer richterlicher Geschäfte an solche Referendare vor, die mindestens 6 Monate im richterlichen Vorbereitungsdienst beschäftigt gewesen sind.

Über Gerichtsassessoren und Amts- und Landrichter vgl. unten I E S. 7 f.

Über die Stellvertretung von Richtern vgl. unten II B 3 S. 8 f.

Für die LAGe und das RAG. gilt die Ausnahme des 18/6 AGG. nicht.

8. Verletzung der Vorschriften. Die Verletzung der vorstehenden Vorschriften hat je nach deren Bedeutung verschiedene Folgen:

Die Verletzung der Vorschriften zu 1 (Fähigkeit zum Richteramt), 2 (Eigenschaft als ordentlicher Richter) und 4 (Bestellung nur mit Zustimmung des ordentlichen Richters) begründen außer jedem zulässigen Rechtsmittel — soweit nicht einer der Ausnahmefälle vorliegt — die Nichtigkeitsklage der §§ 579/1 Nr. 1 ZPO. 79 AGG wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des erkennenden Gerichtes, letztere aber nur im Urteilsverfahren, da es eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Beschluß- und Rechtsbeschwerdeverfahren nicht gibt (80/2—85/2/1). Die Verletzung der Vorschriften zu 3 (Kenntnisse und besondere Kenntnisse und Erfahrungen), 5 (vorzugsweise Eignung von Schlichtern usw.) und 7 (zeitweilige Bestellung) ist für den zu entscheidenden Rechtsstreit unbeachtlich. Über die Bedeutung der Verletzung der Vorschriften zu 6 (Recht auf Bestellung) vgl. unten III D 4 S. 17.

C. Für welche Zeit wird bestellt?

1. Arbeitsgericht. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden für mindestens 1 Jahr¹ und höchstens für 9 Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach mindestens dreijähriger Amtsdauer können hauptamtliche Vorsitzende auf Lebenszeit bestellt werden (18/4 Satz 1 bis 3).

§ 6 GVG.: „Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit“, findet keine Anwendung, da die Gerichtsverfassungsabschnitte des AGG. gegenüber dem GVG. *lex specialis* sind. Die Bestellung auf Lebenszeit ist zulässig (nicht etwa vorgeschrieben) nach im ganzen dreijähriger Amtsdauer; sie braucht keineswegs ununterbrochen zu sein. Tätigkeit bei GGn und KGn muß jedenfalls den bisherigen Vorsitzenden der rheinischen GGe und wohl auch den anderen Vorsitzenden von GGn und KGn dann angerechnet werden, wenn sie übernommen worden sind (117/1 und 2); waren hauptamtliche Vorsitzende der nichtrheinischen GGe und KGe am 28. Dezember 1926 im Amt und waren sie bis dahin mindestens 2 Jahre hauptamtlich als Vorsitzende tätig gewesen (keineswegs etwa nur ununterbrochen), so müssen sie auf ihren Antrag auf Lebenszeit angestellt werden (117/2 Satz 1 und 2), es sei denn, daß die obersten Landesbehörden für die Justiz- und für die Sozialverwaltung die Übernahme übereinstimmend ablehnen.

2. Landesarbeitsgericht. Die Bestellung zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des LAGs erfolgt in Anbetracht der innigen Verbundenheit des LAGs mit dem LG. für die Dauer der Zugehörigkeit des betreffenden Richters zum LG. oder OLG.; sie kann nur mit Zustimmung des Berufenen widerrufen werden (36/1). Eine Änderung der Geschäftsverteilung (wie bei den Vorsitzenden der Kammern des LGs) genügt also nicht.

Wie ist es aber mit den „Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben“ (36/2/2)? Wenn man sich nicht der oben I B 2 b S. 4 vorgetragenen Auffassung von DERSCH und VOLKMAR anschließen will, so besteht hier eine echte Rechtslücke, die im Streitfall der Richter auszufüllen haben wird; da der konkrete, der deutsche Gesetzgeber, an diesen Fall nicht gedacht hat, so wird der Richter den Fall so entscheiden müssen, wie er als Gesetzgeber den Fall geregelt haben würde.

3. Reichsarbeitsgericht. Über die Dauer der Berufung zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des RAGs (auch zum richterlichen Beisitzer des RAGs) schweigt das Gesetz. § 44/1 enthält nur Bestimmungen über die Verteilung der Vorsitzenden auf die einzelnen Senate und entspricht also nach seiner systematischen Stellung den §§ 30 für AG. und 39 für LAG., und nicht den §§ 18 für AG. und 36 für LAG. Man wird also davon ausgehen können, daß — ebenso wie die Bestellung an sich Sache der Geschäftsverteilung ist — auch die Dauer der Bestellung Sache der Geschäftsverteilung ist und — so seltsam es auch mit Rücksicht auf die viel strengeren Bestimmungen für AG. und LAG. klingt — durch eine Änderung der Geschäftsverteilung (die das Präsidium des RGs ohne Zuziehung der nicht richterlichen Beisitzer und derjenigen Vorsitzenden des RAG., die nicht Senatspräsidenten oder dienstälteste Räte sind, vornimmt) auch das Amt des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (und richterlichen Beisitzers) des RAGs dem bisherigen Inhaber entzogen werden kann.

4. Zeitweilige Bestellung. Zeitweilig bestellte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende — nur der AGE — werden für die bestimmte Zeit bestellt, die 6 Wochen nicht übersteigen soll (18/6).

5. Weitere Beendigungsgründe des Amtes des Vorsitzenden. Weitere Beendigungsgründe sind außer Tod und richterlich festgestellter Dienstunfähigkeit

¹ Eine versuchsweise Bestellung auf weniger als ein Jahr ist deshalb, abgesehen von dem Falle des 18/6, unbedingt unzulässig.

insbesondere Alter. Nur in 18/4 (für hauptamtliche¹ Vorsitzende des AG), und in 117/3 (für zu übernehmende Vorsitzende) sind zwar die von der Gesetzgebung festgesetzten Altersgrenzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, erwähnt; aber für das LAG. und das RAG. war eine besondere Bestimmung überflüssig, da das Amt ihrer Vorsitzenden von der Zugehörigkeit zum LG., OLG. oder RG. abhängt; muß der Vorsitzende als Richter des LG., OLG. oder RG. in den Ruhestand treten, so erlischt auch sein Amt als Vorsitzender des LAGs oder RAGs. Eine Ausnahme gilt nur für die „Personen“ des 36/2/2. Die Grenze ist übrigens zur Zeit in Preußen die Vollendung des 65. Lebensjahres.

6. Rechtsfolgen der Beendigung des Vorsitzendenamtes. Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Vorsitzendenamtes vgl. unten III A 3 S. 15f.

D. Die Beendigung der Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der AGE sind vor ihrem Amtsantritt durch den Präsidenten des LGs, bei dem das dem betreffenden AG. übergeordnete LAG. errichtet ist, auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten, falls sie nicht bereits als Beamte vereidigt sind (18/5, 14/4).

Für die LAGE und das RAG. bedarf es keiner besonderen Vorschrift, da deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende (und richterliche Beisitzer) notwendig Beamte sind, mit Ausnahme der „Personen“ des § 36/2/2, auf die § 18/5, auch ohne daß das Gesetz es ausdrücklich sagt, entsprechend anzuwenden ist.

Die Vereidigung ist nur eine Ordnungsvorschrift; ein Urteil oder ein Beschluß, der von einem Vorsitzenden verkündet ist, der noch nicht vereidigt ist, kann deswegen allein nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

E. Insbesondere die Assessoren in Preußen.

Während die nicht ausdrücklich erwähnten Vorschriften des Titels des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes über das Richteramt keine Geltung haben, da ihnen die Sonderregelung der Gerichtsverfassungsbestimmungen des AGGs als *lex specialis* vorgeht (vgl. auch §§ 18/4 und 19/1 AGG.), wird der Titel des Preußischen Ausführungsgesetzes zum GVG. über das Richteramt durch AGG. nicht berührt, erstens weil es fast gänzlich eine andere Materie betrifft, zweitens weil offenbar (Art. 18/6, 19/1/3, 117/3 usw. AGG.) das AGG. landesrechtliche Bestimmungen über Ausführungsvorschriften zum Gerichtsverfassungsrecht grundsätzlich nicht berühren will.

Hiernach sind also Assessoren und Amts- und Landrichter an sich befähigt, zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der AGE bestellt zu werden, da sie ordentliche Richter (18/2/1) sind; ordentliche Richter sind alle Berufsrichter an Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ebenso FRANKE im AG. 32, 80 und FLATOW-JOACHIM § 18 Anm. 4; a. M. DERSCH-VOLKMAR § 18 Anm. 3). Jedoch gilt für sie die Sonderbestimmung des 18/6: ihre Tätigkeit als Vorsitzende soll nur zeitweilig sein; sie soll den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigen.

¹ Die Altersgrenzen dürften wohl auch für die hauptamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden gelten. Wenn das AGG. im Zweiten und Fünften Teil von Vorsitzenden spricht, so meint es im allgemeinen dann nur die hauptamtlichen und nicht auch die stellvertretenden. Andererseits würde in der Ausnahme der stellvertretenden Vorsitzenden irgendein Sinn nicht zu erkennen sein. Man wird also nur — mit BAUMBACH (§ 18 Anm. 6) und FLATOW-JOACHIM (§ 18 Anm. 8) — eine nachlässige Ausdrucksweise des Gesetzgebers annehmen können.

Für nebenamtliche Vorsitzende war eine besondere Bestimmung dagegen überflüssig, da der Hauptfall, die Bestellung auf Lebenszeit, bei ihnen nicht eintritt (18/4/2), und da die Justizverwaltung es in der Hand hat, einen Richter, der z. B. ein Jahr vor der Altersgrenze steht, eben nebenamtlich nur auf ein Jahr zu bestellen.

Für beide Fälle vgl. übrigens auch 19/1/3 AGG. 8/1/2 GVG.

Der Ausdruck „zeitweilig“ ist nicht ganz sorgfältig gewählt, da die Bestellung gemäß 18/4 Satz 1 und 2 ja auch nur eine zeitweilige ist; gemeint ist eine kurzfristige oder vorübergehende Tätigkeit. Im Gegensatz zu 18/4/2 ist hier die Zulässigkeit einer wiederholten Bestellung nicht ausgesprochen. Aber nicht nur aus dem Schweigen dieser Stelle wird der Schluß zu ziehen sein, daß eine wiederholte Bestellung von Assessoren und Amts- und Landrichtern auf sechs Wochen unzulässig ist, sondern auch aus der Überlegung, daß sonst eine Umgehung des Gesetzes durch wiederholte Neubestellung kurz vor dem Ablauf der Sechswochenfrist stattfinden könnte¹.

Bei den LAGn können Assessoren und Amts- und Landrichter weder zu Vorsitzenden noch zu stellvertretenden Vorsitzenden bestellt werden; dies folgt nicht aus Art. 5 Pr. AG.GVG., sondern aus 36/1 AGG.: „aus den Direktoren und den ständigen Mitgliedern des LGs.“ Ein Assessor aber selbst als Hilfsrichter ist, wenn auch unbedingt als ordentlicher Richter, so doch nicht als ständiges Mitglied eines LGs anzusehen.

Über Referendare vgl. oben I B 7 S. 5.

F. Die zu übernehmenden Richter.

Hierüber vgl. zusammenhängende Ausführungen unten III D S. 17.

II. Arten der Vorsitzenden im AGG.

Das AGG. kennt 9 Arten von Vorsitzenden:

A. Vorsitzende des Arbeitsgerichts — Landesarbeitsgerichts — Reichsarbeitsgerichts.

B. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende.

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden im allgemeinen im AGG. gleich behandelt; es gibt nur zwei Unterschiede:

1. Beim Reichsarbeitsgericht. Beim RAG. muß Vorsitzender ein Senatspräsident des RGs sein; stellvertretender Vorsitzender kann ein Senatspräsident des RGs oder ein Reichsgerichtsrat sein (41/1/1)².

2. Gehaltsanspruch. Während nichtstellvertretende Vorsitzende der AGE gemäß §§ 19/1/2. AGG., 7 GVG. einen Gehaltsanspruch haben, bleibt es den Landesregierungen überlassen zu bestimmen, ob den stellvertretenden Vorsitzenden eine Vergütung zu gewähren ist (19/1/4).

Für LAG. und RAG. waren besondere Bestimmungen nicht erforderlich, da deren Vorsitzende als angestellte Richter stets einen Gehaltsanspruch haben. Für die „Personen“ des § 36/2/2 wird man — wenn man sich den obigen Ausführungen nicht anschließt — den 19/1 entsprechend anwenden müssen: sind sie nichtstellvertretende Vorsitzende, so haben sie den Gehaltsanspruch; sind sie stellvertretende Vorsitzende, so bleibt die Bestimmung den Landesregierungen überlassen.

3. Regelung der Vertretung. Die Regelung der Vertretung ist innerhalb des Rahmens der §§ 18/6, 19/1 dem Landesrecht überlassen.

¹ Tatsächlich findet eine solche Umgehung des Gesetzes statt. So sind z. B. beim Berliner ArbG. Assessoren seit mehr als einem Jahr tätig; die Justizverwaltung erneuert ihre Bestellung wiederholt vor dem Ablauf der Sechswochenfrist. Wenn es sich auch tatsächlich um ganz besonders befähigte, tüchtige Vorsitzende handelt, so bleibt doch die Handlungsweise der Justizverwaltung gesetzwidrig. Dies muß festgestellt werden, damit die Justizverwaltung sich nicht auf diese Fälle als Präzedenzfälle berufen kann.

Die Vorschrift hat Sollcharakter; ihre Verletzung führt also nicht etwa die Nichtigkeit der von solchen gesetzwidrig bestellten Vorsitzenden gefällten Urteile herbei. Ebenso FLATOW-JOACHIM § 18 Anm. 10, BAUMBACH § 18 Anm. 8.

² Über die Zweckmäßigkeit vgl. BEWER: Das Reichsarbeitsgericht in ZZP. 50, 359.

In Preußen ist über die Vertretung von Vorsitzenden von AGn folgende Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 26. Juli 1927 über die Vertretung der Vorsitzenden von AGn durch die Vorsitzenden benachbarter AGe — JMBI. 1927 S. 232 — ergangen:

Ist sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende eines nur mit einem ordentlichen Vorsitzenden besetzten AGs an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, so erfolgt die Vertretung für die Zeit bis zur Bestellung eines besonderen Vertreters (§ 18 Abs. 6 A.G.G.) durch den Vorsitzenden — im Falle seiner Behinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden — eines benachbarten AGs. Ist das benachbarte AG. mit mehreren ordentlichen Vorsitzenden besetzt, so ist der dem Dienstalder nach jüngste Vorsitzende zur Vertretung berufen. Der Erlaß der erforderlichen Anordnungen wird den Präsidenten der OLGe übertragen. Liegt das benachbarte AG. in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk, so werden die erforderlichen Anordnungen von den Präsidenten der beiden OLGe gemeinschaftlich erlassen.

Nach der Geschäftsverteilung des Berliner AGs ist jeder Vorsitzende gleichzeitig Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, da die Vorsitzenden zweier Kammern einander gegenseitig vertreten; so ist z. B. der Vorsitzende der 14. Kammer stellvertretender Vorsitzender der 15. Kammer und der Vorsitzende der 15. Kammer stellvertretender Vorsitzender der 14. Kammer.

C. Hauptamtliche und nebenamtliche Vorsitzende.

Sowohl die Vorsitzenden als auch die stellvertretenden Vorsitzenden können ihr Amt als Hauptamt wie als Nebenamt führen. Ob sie hauptamtlich oder nebenamtlich tätig sind, ist eine interne Verwaltungsangelegenheit. Bedeutsam ist es nur in folgenden Fällen:

1. Bestellung auf Lebenszeit. Nur hauptamtliche Vorsitzende der AGe können nach dreijähriger Amtsdauer auf Lebenszeit bestellt werden (18/4/3).

2. Anspruch auf Gehalt. Nur hauptamtliche Vorsitzende haben reichsrechtlich Anspruch auf festes Gehalt, 19/1/3 A.G.G., 7 GVG. Ob nebenamtliche Vorsitzende eine Vergütung erhalten, bestimmen die Landesregierungen (19/1/4). So erhalten z. B. in Preußen die nebenamtlich tätigen Rechtsanwälte eine Vergütung von 50 RM. für jeden Sitzungstag einschließlich der Erledigung des Dezernats; die ordentlichen Richter, die nebenamtlich Arbeitsgerichtsvorsitzende sind, erhalten eine entsprechende Entlastung in ihrem Hauptamt.

3. Recht auf Rückübernahme. Nur hauptamtliche Vorsitzende der AGe haben das Recht auf Rückübernahme des § 19/2; vgl. unten III A 3 S. 15f.

4. Recht auf Übernahme. Nur hauptamtliche Vorsitzende der bisherigen GGe und KGe haben das Recht auf Übernahme des § 117 Abs. 1 und 2, da § 117/4 ausdrücklich seine Anwendbarkeit auf nebenamtliche Vorsitzende ausschließt; vgl. unten III D S. 17.

D. Der aufsichtsführende oder dienstälteste Vorsitzende.

1. Bestellung. Das Recht der Bestellung zum aufsichtsführenden Vorsitzenden des AGs oder LAGs (für das RAG. kommt dies Amt nicht in Frage) hat die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung, in Preußen also der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe, im Streitfall das Staatsministerium (15/2 und 34/2 A.G.G. Art. 47/3 PrVerfass.). Das Gesetz bringt für die AGe insbesondere einen Vorsitzenden des AGs, für die LAGe insbesondere den Landgerichtspräsidenten, oder einen Vorsitzenden des LAGs in Vorschlag. Führt der Landgerichtspräsident die Dienstaufsicht, so ist er allerdings nicht aufsichtsführender Vorsitzender und kann daher z. B. den Vorsitz im Beisitzerausschuß nicht führen; an seine Stelle tritt der dienstälteste Vorsitzende des LAG (38 Satz 2, 29/1/3 A.G.G.).

Wer dienstältester Vorsitzender ist, ergibt sich aus der tatsächlichen Lage. Haben die beiden dienstältesten Vorsitzenden das gleiche Dienstalder und ist nicht einem von ihnen die Dienstaufsicht übertragen, so wird anzunehmen sein, daß in analoger Anwendung der §§ 64/2, 197 GVG. das Lebensalter den Ausschlag gibt. Bei AGn mit mehr als 15 Vorsitzenden kann in Preußen die Dienstaufsicht mehreren Richtern übertragen werden (§ 3/2 der gemeinsamen Verfügung vom 14. Juni 1927, vgl. unten III A 2 S. 14f.). Bei den meisten kleineren AGn und LAGn, besonders in Süddeutschland, wird übrigens der aufsichtsführende oder dienstälteste Vorsitzende zugleich der einzige Vorsitzende sein, so daß deren Funktionen zusammenfallen.

2. Funktionen.

a) Verwaltung und Dienstaufsicht. Der aufsichtsführende oder dienstälteste Vorsitzende hat die Verwaltung und Dienstaufsicht oder Teile davon. Für das AG. bestimmt dies 15/2, für das LAG. 34/2.

b) Vorsitz im Beisitzerausschuß. Soweit ein Beisitzerausschuß zu bilden ist, also bei jedem AG. mit mehr als einer Kammer und bei jedem LAG., führt der aufsichtsführende oder dienstälteste Vorsitzende des AGs oder des LAGs den Vorsitz. 29/1/3, 38 Satz 2.

Beim RAG. besteht kein Beisitzerausschuß.

c) Sonstige Funktionen. Die vorgenannten Bestimmungen sollen aber die Funktionen des aufsichtsführenden oder dienstältesten Vorsitzenden nicht erschöpfen, wenn ihm auch das Gesetz ausdrücklich keine weitere Tätigkeit zuweist. Wenn auch die unmittelbare Berührung des Beisitzerausschusses mit den einzelnen Vorsitzenden unbedingt zulässig und auch erwünscht ist (29/2/2 den Vorsitzenden; ebenso die Bezugnahme in 38 Satz 2), so wird doch der aufsichtsführende oder dienstälteste Vorsitzende das für alle Angelegenheiten des Beisitzerausschusses, die nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden der einzelnen Kammer zugewiesen sind, prädestinierte Organ sein, zumal auch 29/2/2 (38 Satz 2) die „die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Behörden“ ausdrücklich nennt.

E. Der Vorsitzende der Disziplinkammer.

1. Für die Beisitzer des Arbeitsgerichts. Vorsitzender der Disziplinkammer für die Beisitzer des AGs ist der Präsident desjenigen LGs, bei dem das dem AG. übergeordnete LAG. errichtet ist. 27, 14/4. Beisitzer der Kammer sind je 2 Arbeitgeberbeisitzer und Arbeitnehmerbeisitzer des LAGs.

2. Für die Beisitzer des Landesarbeitsgerichts. Vorsitzender der Disziplinkammer für die Beisitzer des LAG. ist der Präsident des LGs, bei dem das LAG. errichtet ist. 37/2, 27, 14/4. Für die Beisitzer gilt das gleiche wie zu 1.

3. Für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts. Für die nichtrichterlichen Beisitzer des RAGs gibt es eine Disziplinkammer nicht; über ihre Amtsenthebung entscheidet der Präsident des R.Gs. 43/2/2.

F. Die Vorsitzenden des Arbeitsgerichts als Gremium und das erweiterte Präsidium.

1. Beim Arbeitsgericht¹. Abweichend vom GVG. macht das AGG. als erstes Gesetz den Versuch, bei einem mit Einzelberufsrichtern besetzten Gericht ein Geschäftsverteilungsorgan zu schaffen, das dem erweiterten Präsidium der Kollegialgerichte nachgebildet ist und das des LGs ausschalten soll. Dies Organ sind die Vorsitzenden des AGs (und — wenn nur einer vorhanden ist — dieser). § 30 AGG. Die Aufgaben dieses Gremiums sind folgende:

¹ Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß dem Gesetzgeber bei dieser komplizierten Regelung, insbesondere aber beim Erfordernis der Einstimmigkeit, vor allem die Verhältnisse der kleinen AG mit 2 oder 3, allenfalls vielleicht 5 oder 6 Vorsitzenden vor Augen standen. Ob aber der Gesetzgeber wirklich erwogen hat, daß bei einem AG wie dem Berliner eine Einstimmigkeit unter den etwa 50 Vorsitzenden sich fast nie wird erreichen lassen, scheint mir recht fraglich.

a) Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern nach Anhörung des Beisitzerausschusses¹, wo ein solcher besteht.

b) Die Verteilung der Vorsitzenden auf die einzelnen Kammern; hiervor wird der Beisitzerausschuß nicht gehört.

c) Die Verteilung der stellvertretenden Vorsitzenden; hierfür gilt das gleiche.

d) Die Verteilung der Beisitzer auf die einzelnen Kammern nach Anhörung des Beisitzerausschusses¹, wo ein solcher besteht.

Das Gremium besteht aus „den Vorsitzenden“. Gehören dazu auch die stellvertretenden und die nebenamtlichen Vorsitzenden? Im allgemeinen pflegt ja das Gesetz, wenn es eine Bestimmung über die Vorsitzenden auch auf die stellvertretenden oder die nebenamtlichen Vorsitzenden ausgedehnt wissen will, dies ausdrücklich zu sagen (so z. B. 16/1/1, 18, 19, 30/1/2, 35 /1/1, 36, 39/1/2, 41/1/1, 42, 44/1/2 AGG.). Kann man nun aus dem Schweigen des Gesetzes unter allen Umständen und an allen Stellen den negativen Schluß ziehen? Wenn man die angeführten Stellen genau betrachtet, so wird man finden, daß sie alle gerichtsverfassungsmäßigen Inhalt haben, weiter aber, daß sie sich nicht einmal über das ganze Gebiet der Gerichtsverfassung erstrecken, sondern sich auf die Fragen der Bestellung der Vorsitzenden und auf die der Stellung der Vorsitzenden beschränken. An vielen anderen Stellen dagegen erwähnt das Gesetz die stellvertretenden und nebenamtlichen Vorsitzenden auch nicht ausdrücklich und will doch offenbar, daß für diese das gleiche gelten soll wie für die hauptamtlichen, und zwar vor allem an allen Stellen prozessualen Charakters (so z. B. §§ 53—56, 58/1 usw. AGG.), aber auch an vielen Stellen gerichtsverfassungsmäßigen Charakters, an denen es sich nicht um die Bestellung oder die Stellung des Vorsitzenden handelt (so z. B. 16/2/1, 20/3, 27 Satz 4, 29/2/2 usw.² AGG.). Ja sogar an einer ausdrücklich die Stellung der Vorsitzenden behandelnden Stelle hält das Gesetz das bloße Nichterwähnen der stellvertretenden und nebenamtlichen Vorsitzenden für nicht ausreichend und befürchtet offenbar Zweifel: in 117/2 spricht es ausdrücklich von hauptamtlichen Vorsitzenden. So wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß auch im § 30 AGG. die bloße Nichterwähnung der stellvertretenden und nebenamtlichen Vorsitzenden diese von der Zugehörigkeit zu dem Gremium nicht ausschließt. Es sprechen vielmehr wichtige Gründe für die Zugehörigkeit dieser Arten von Vorsitzenden: da zu den Aufgaben des Gremiums die Verteilung der stellvertretenden Vorsitzenden gehört und da es offenbar unbillig sein würde, diese Verteilung über ihren Kopf hinweg zu beschließen, müssen zum mindesten die stellvertretenden Vorsitzenden unbedingt zugelassen sein; da aber ferner sämtliche Vorsitzenden, nicht nur die hauptamtlichen, auf Grund der durch die Geschäftsverteilungssitzung geschaffenen Zustände arbeiten müssen, werden doch auch die nichthauptamtlichen Vorsitzenden durch diese Beschlüsse berührt und müssen offenbar die Möglichkeit haben, ihren Willen zur Geltung zu bringen. Man wende nicht ein, daß auch im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Vorsitzende diese Möglichkeit nicht haben; diese werden durch ihre Vorgänger in der betreffenden Kammer, die ja im allgemeinen das gleiche Sachinteresse haben werden, bei der Geschäftsverteilungssitzung repräsentiert.

BAUMBACH § 30 Anm. 3 und FLATOW-JOACHIM § 30 Anm. 3 bemerken, daß stellvertretende Vorsitzende niemals mitwirken, geben aber für diese Behauptung keine Begründung.

Ein Quorum hat das Gesetz nicht vorgesehen; wenn also die Sitzung ordnungsmäßig anberaumt ist, d. h. mit einer derartigen Anberaumungsfrist, daß unter

¹ Über den Charakter dieser Anhörung vgl. unten IVA 5 S. 22.

² 18/4/4 AGG. kann zweifelhaft sein; vgl. oben S. 7 Anm. 1.

normalen Umständen alle Vorsitzenden der Ladung Folge leisten können, ist das Gremium stets beschlußfähig, gleichgültig, ob alle Vorsitzenden anwesend sind oder nicht.

Die Sitzung findet vor Beginn des Geschäftsjahres statt; Geschäftsjahr ist in Preußen das Kalenderjahr mit der Maßgabe, daß als erstes Geschäftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1927 gilt (Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 15. Juni 1927 über das Geschäftsjahr bei den Arbeitsgerichtsbehörden — JBML. 1927 S. 191). Weitere Sitzungen sind jedoch keineswegs ausgeschlossen; vgl. weiter unten.

Den Vorsitz wird aus allgemeinen Gesichtspunkten der aufsichtsführende oder dienstälteste Vorsitzende zu führen haben, also beim AG. in Berlin z. B. der Amtsdirektor; er kann sich natürlich vertreten lassen. Seine Sache ist auch die Anberaumung des Sitzungstages und die Ladung zu der Sitzung.

Für die Beschlußfassung ist zu beachten, daß es sich nicht um einfach mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragen, sondern um Vorschläge handelt. Es dürfte daher nicht genügen, wenn der Vorsitzende des Gremiums unter mehreren einen Punkt der Geschäftsverteilung betreffenden Vorschlägen einen beliebigen nach seinem Ermessen herausucht und zur Abstimmung stellt und danach das positive oder negative Ergebnis feststellt, sondern es müssen alle Vorschläge, die gemacht wurden, unabhängig voneinander, zur Abstimmung gebracht werden. Hieraus folgt aber weiter, daß die Vorbereitung der Sitzung besonders sorgfältig sein muß; meines Erachtens muß den Vorsitzenden einige Zeit vor der Sitzung Gelegenheit gegeben werden, schriftliche Vorschläge zu formulieren, für die eine bestimmte Einreichungsfrist festgesetzt werden mag; die bis zu diesem Termin eingegangenen Vorschläge aber müßten der Ladung zur Sitzung beigelegt werden, damit die Vorsitzenden Zeit haben, zu ihnen Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Beschlußfassung genügt nicht, da sie keine Möglichkeit allseitiger Aussprache gewährt.

Das Ergebnis der Beschlußfassung darf nicht im ganzen beurteilt werden, sondern nur das der einzelnen Punkte — soweit sie begrifflich trennbar sind. Das Ergebnis kann zwiefachen Charakter haben: entweder es besteht über einen Punkt Einstimmigkeit unter den Vorsitzenden: dann gilt dieser Punkt. Diese Feststellung ist keineswegs unabänderlich, etwa der Rechtskraft ähnlich; denn erstens werden nur solche Entscheidungen rechtskräftig, denen das Gesetz dies Prädikat ausdrücklich beilegt, und zweitens handelt es sich um keine rechtsprechende, sondern um eine Justizverwaltungstätigkeit, in der für Rechtskraft überhaupt kein Raum ist. Die Änderung der Feststellung kann allerdings nur auf dem gleichen Wege erfolgen wie die erste Feststellung: nämlich durch die Gesamtheit der Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung. Die Dauer der Geltung ist im übrigen auf das Geschäftsjahr beschränkt.

Besteht über einen Punkt aber keine Einstimmigkeit, d. h. widerspricht auch nur ein einziger Vorsitzender, so entscheidet der Präsident des LGs, bei dem das dem AG. übergeordnete LAG. errichtet ist (30/1/1, 14/4), ein merkwürdiger Instanzenzug, der übrigens Ähnlichkeit mit dem Instanzenzug des § 6/2 der Schlichtungsordnung hat (vom Schlichtungsausschuß an den Schlichter). Für die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten ist ein Verfahren nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht etwa die Anhörung der Vorsitzenden; er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und justizverwaltungsmäßiger Zweckmäßigkeit.

Weder gegen die Beschlußfassung der Vorsitzenden, wenn sie einig sind, noch gegen die des Landgerichtspräsidenten findet ein Rechtsmittel statt.

2. Beim Landesarbeitsgericht. Beim LAG. ist das entsprechende Gremium das erweiterte Präsidium des LGs, also der Landgerichtspräsident als Vorsitzender, die Landgerichtsdirektoren und der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder lebensälteste Landgerichtsrat, unter stimmberechtigter Mitwirkung der Vorsitzenden des LAGs (39/1 AGG. 64 GVG). FLATOW und JOACHIM § 39 Anm. 1 schließen auch

hier die stellvertretenden Vorsitzenden aus, doch ohne jegliche Begründung; nach meiner Meinung sind sie hinzuzuziehen. Die Aufgaben und das Verfahren, also auch die vorherige Anhörung des Beisitzerausschusses, der beim LAG. stets besteht, sind die gleichen wie beim AG.; nur entscheidet hier das erweiterte Präsidium endgültig. 39/1.

3. Beim Reichsarbeitsgericht. Entscheidendes Gremium ist das Präsidium des RGs, also der Reichsgerichtspräsident als Vorsitzender, die Senatspräsidenten des RGs und die vier dienstältesten, bei gleichem Dienstalder lebensältesten Reichsgerichtsräte; hier wirken die stellvertretenden Vorsitzenden des RAGs (wenn sie nicht Senatspräsidenten sind) und die richterlichen Beisitzer des RAGs nicht mit (§§ 44/1 AGG., 131, 64 GVG).

Die Aufgaben sind die gleichen wie die der entsprechenden Gremien beim AG. und beim LAG., außerdem aber auch die Verteilung der richterlichen Beisitzer auf die einzelnen Senate. Da ein Beisitzerausschuß beim RAG. nicht besteht, sind vor der Verteilung der Geschäfte und der nichtrichterlichen Beisitzer auf die einzelnen Senate (also nicht vor der Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der richterlichen Beisitzer) je zwei Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. 44/1/4. Das Präsidium entscheidet endgültig.

G. Die Vereinigten Zivilsenate und das Plenum des Reichsgerichts.

Beiden Kollegien gehören die Vorsitzenden des RAGs an (41/3), übrigens auch die richterlichen Beisitzer (41/3).

Handelt es sich um die Beschlußfassung über arbeitsrechtliche Fragen¹, so gehören ihnen auch je ein Arbeitgeberbeisitzer und ein Arbeitnehmerbeisitzer an (45 AGG. 138 GVG).

H. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts zwischen den Ländern und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden².

Es handelt sich hier um den interessanten Fall eines gesetzlich bestimmten Schiedsgerichts. Der Vorsitzende wird entweder von der Finanzverwaltung des Landes und der betreffenden Gemeinde oder dem Gemeindeverband übereinstimmend oder, wenn sie sich nicht einigen, von dem Präsidenten des OLGs bestellt, zu dessen Bezirk die beteiligte Gemeinde gehört oder in dessen Bezirk der beteiligte Gemeindeverband seinen Sitz hat. 118/2 AGG. Er muß ein Beamter des Landes, darf aber mit dem Rechtsstreit nicht unmittelbar befaßt gewesen sein. 118/2/1.

I. Der Vorsitzende des arbeitsrechtlichen Schiedsgerichts.

Privilegiert vor den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende gesetzlich nur insoweit, als er den Vorsitz führt und damit die Verhandlung leitet und die Ausfertigungen des Schiedsspruchs, die den Parteien zuzustellen und beim AG. niederzulegen sind, zu unterschreiben hat. 98/3/1. Für die Gütestelle kommt diese Vorschrift nicht in Betracht; der Vorsitzende der Schiedsgutachterstelle hat die den Parteien zuzustellenden Ausfertigungen zu unterschreiben (107. 98/2).

Das Gesetz bestimmt übrigens keineswegs, daß ein zum Schiedsgericht etwa hinzugezogener Unparteiischer der Vorsitzende sein muß (93/1/1); praktisch wird es allerdings fast stets der Fall sein, daß der oder einer der Unparteiischen den Vorsitz führt, ebenso FLATOW-JOACHIM § 93 Anm. 6.

III. Stellung des Vorsitzenden.

A. Arbeitsgericht.

1. Allgemeines. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden, hauptamtliche wie nebenamtliche, haben die Rechte und Pflichten richterlicher Beamter der Länder, und zwar, soweit sie auf Zeit bestellt sind, für die Dauer ihres

¹ Hierzu vgl. BEWER: Das Reichsarbeitsgericht in ZZP. 50, 364 und FLATOW und JOACHIM § 45, Anm. 1, denen ich mich anschließe.

² TEICHMANN: Ist § 118 des AGG. verfassungswidrig? DRZ. 19, 376.

Amtes. 19/1 Satz 1 und 2. Sie sind also in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 102 RV.) und genießen richterliches Disziplinarrecht; in Preußen gelten für sie die Gesetze über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851, 26. März 1856 und 9. April 1879; ebenso FLATOW-JOACHIM § 19 Anm. 1, FRANKE im AG. 32, 84 gegen BEWER im AG. 31, 782.

Der Titel des GVG. über das Richteramt gilt an sich für sie nicht, wie oben I E S. 7 ausgeführt; ebenso kommt Art. 104 der RV. für sie nicht zur Anwendung, da die Arbeitsgerichtsbarkeit eine Sondergerichtsbarkeit ist. Wohl aber findet auf die preußischen Arbeitsgerichtsvorsitzenden der Titel des Preußischen Ausführungsgesetzes zum GVG über das Richteramt Anwendung, wie sich schon aus der wiederholten Bezugnahme ergibt; vgl. auch oben I E S. 7.

Der gesetzliche Tatbestand ist also folgender:

Art. 102 RV. gilt.

Art. 104 RV. gilt nicht.

Vom GVG. gelten nur:

§ 2 über die Befähigung zum Richteramt, vgl. oben I B 1 S. 3.

§ 4 über ordentliche Professoren im Rahmen des 18/3 und allenfalls des 36/2/2 AGG.; vgl. oben I B 2a und b S. 3f.

§ 7 (Anspruch auf festes Gehalt) gilt nur für die hauptamtlichen Vorsitzenden. 19/1/3.

§ 8 (Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit) gilt für alle Vorsitzenden, natürlich nur für die Dauer der Bestellung. 19/1/3, 18/4.

§ 9 (Rechtsweg für Gehalt, Wartegeld und Ruhegeld) gilt für alle Vorsitzenden, natürlich nur, soweit ein Gehaltsanspruch besteht. 19/1/3. Reichsrechtlich verbürgt ist ein Gehaltsanspruch nur für hauptamtliche Vorsitzende der AGe, die nicht nur stellvertretende Vorsitzende sind. 19/1/3. Ob den nebenamtlichen oder den stellvertretenden Vorsitzenden Gehalt zu gewähren ist, bestimmen die Landesregierungen. 19/1/4.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, die hauptamtlichen wie die nebenamtlichen (übrigens auch die Beisitzer), können mehreren Kammern angehören. 30/1/3. Wie bereits oben gesagt, ist dies z. B. beim Berliner AG. regelmäßig der Fall; vgl. oben II B 3 am Ende S. 9.

Über die Amtstracht der Vorsitzenden in Preußen vgl. die AV. des JM. vom 15. Juni 1927. — JMBL. S. 190.

2. Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht über die Vorsitzenden der AGe führt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung; sie sind gehalten, vor Erlaß allgemeiner Anordnungen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. 15/1.

Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung die Geschäfte der Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen (15/2)¹, d. h. — wie die grammatische Beurteilung ergibt, da „die Landesjustizverwaltung“ Subjekt des Satzes ist — solchen Stellen, die der Landesjustizverwaltung (nicht der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung allein) nachgeordnet sind; diese Stellen benötigen (für ihre Instanz) dann nicht das Einvernehmen der entsprechenden Stelle der Sozialverwaltung; ebenso FLATOW-JOACHIM § 15 Anm. 3. In Preußen ist diese Übertragung erfolgt durch die

Gemeinsame Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Juni 1927 über die Dienstaufsicht bei den AGn und den LAGn. JMBL. 1927 S. 192.

Auf Grund der §§ 15 und 34 des AGG. wird folgendes bestimmt:

¹ Wieweit das geschehen ist, zeigt die Übersicht in DRZ. 19 (1927), 273.

§ 1. Der Oberlandesgerichtspräsident übt die Dienstaufsicht über alle AGe und LAGe aus, die in seinem Bezirke errichtet sind.

§ 2. Der Landgerichtspräsident übt die Dienstaufsicht über das bei seinem LG. errichtete LAG. und die in dem Bezirk des LGs errichteten AGe aus.

§ 3. Bei den nur mit einem Vorsitzenden besetzten AGn steht diesem die Aufsicht über die bei dem AG. planmäßig angestellten Beamten und über die sonstigen bei dem AG. beschäftigten, aber nicht zugleich bei einer anderen Justizbehörde tätigen Beamten zu.

Bei den mit mehreren Vorsitzenden besetzten AGn wird die Aufsicht über die in Abs. 1 bezeichneten nichtrichterlichen Beamten einem der Vorsitzenden übertragen. Ist die Zahl der Vorsitzenden eines AGs höher als 15, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

Hieraus folgt, daß das unterste Dienstaufsichtsorgan über den Vorsitzenden des AGs in Preußen der Landgerichtspräsident, das nächsthöhere der Oberlandesgerichtspräsident und das höchste der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe sind; einigen sich diese beiden nicht, so entscheidet das Staatsministerium (vgl. oben I A 1 S. 2). Kein Dienstaufsichtsorgan über Vorsitzende des AGs ist also z. B. der für das AG. in Berlin bestellte Amtsgerichtsdirektor; ob es sich aus Gründen des Taktges und zur Ermöglichung rechtzeitiger Vorbereitung von Anordnungen empfiehlt, ihm von einem Schriftwechsel mit dem Präsidenten des Landgerichts I Berlin Kenntnis zu geben, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab¹.

3. Rechtsfolgen der Beendigung des Amtes.

a) Allgemeines. Auf Lebenszeit angestellte Beamte des Reichs oder der Länder, die auf Zeit zu hauptamtlichen Vorsitzenden eines AGs bestellt werden, sind nach Ablauf dieser Zeit in eine ihrer früheren dienstlichen Stellung gleichwertige Stellung wieder zu übernehmen. Die Amtsdauer als Vorsitzender ist ihnen als Dienst im Reich oder im Lande anzurechnen. § 19/2 AGG.

Nur hauptamtliche Vorsitzende haben dies Recht, nicht nebenamtliche, wohl aber stellvertretende hauptamtliche Vorsitzende². Auf Lebenszeit bestellte hauptamtliche Vorsitzende (18/4/3) haben dies Recht nicht. Das Recht besteht erst nach Ablauf der Amtsdauer, also strenggenommen nicht etwa bei früherem Antrag auf Entlassung aus dem Amt.

¹ Anmerkung während des Drucks:

AV. d. JM. v. 24. 3. 1928 über Vertretung in Dienstaufsichtsgeschäften bei den Arbeitsgerichten — JMBl. S. 211.

In Fällen, in denen der mit der Aufsicht beauftragte Vorsitzende eines AG. verhindert ist, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, ist die Aufsicht bis auf anderweite besondere Anordnung von dem dem Dienstalder nach ältesten hauptamtlichen Vorsitzenden zu führen. Nebenamtliche Vorsitzende haben erst, wenn sämtliche hauptamtlichen Vorsitzenden verhindert sind, die Vertretung in Dienstaufsichtsgeschäften in der Reihenfolge ihres Dienstalters zu übernehmen.

² FLATOW und JOACHIM (§ 19 Anm. 5) sind der Ansicht, daß stellvertretende Vorsitzende dies Recht nicht haben, weil sie in der Eigenschaft als Stellvertreter nicht hauptamtlich bestellt seien. Diese Auffassung vermag ich nicht zu teilen. Ich habe den Eindruck, daß FLATOW und JOACHIM die Stellung des stellvertretenden Vorsitzenden grundsätzlich verkennen. Meines Erachtens gibt es in dieser Hinsicht vier Gruppen von Vorsitzenden (vgl. oben II B und C S. 8 und 9): Hauptamtliche nichtstellvertretende, hauptamtliche stellvertretende, nebenamtliche nichtstellvertretende und nebenamtliche stellvertretende Vorsitzende. Es handelt sich hier um zwei sich kreuzende Einteilungsprinzipien: ob ein Vorsitzender nichtstellvertretend oder stellvertretend ist, ist Angelegenheit der Geschäftsverteilung innerhalb des AG.; ob ein Vorsitzender hauptamtlich oder nebenamtlich ist, ist Sache des Beschäftigungsmaßes innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit und somit Angelegenheit der Justizverwaltung. Die hier erläuterte Stelle (19/2/1) macht aber keinen Unterschied zwischen den beiden Arten der hauptamtlichen Vorsitzenden und gilt daher sowohl für nichtstellvertretende wie für stellvertretende hauptamtliche Vorsitzende.

Es ist eine der früheren gleichwertige Stellung zu gewähren, also nicht etwa nur eine gleich hoch besoldete; dies hätte das Gesetz sonst ausdrücklich gesagt. War der Richter zuvor in der Großstadt tätig, so kann er wider seinen Willen nicht in die Provinz versetzt werden; hatte er als Landgerichtsrat den Vorsitz in einer Kammer des LGs, so darf er wider seinen Willen nicht zum Beisitzer bestellt werden, auch nicht am OLG.

b) Klagerecht. Besteht ein Klagerecht für diesen Rückübernahmeanspruch? Wäre der Anspruch nur ein Anspruch auf Gehalt, so würde sich allein aus §§ 19/1/3 AGG. 9, 71 GVG. (und für Preußen aus Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 AG.GVG.) ergeben, daß ein Klagerecht sowohl für den unmittelbaren Gehalts- als auch für einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen Nichtgewährung einer Stellung gegeben ist; für die Entscheidung sind die Zivilkammern der LGe in erster Instanz ausschließlich zuständig. Da der Anspruch aber auch auf Betätigung in einer gleichwertigen Stellung geht, genügen diese Gesetzesbestimmungen allein nicht. Es könnte an sich fraglich sein, ob und in welchen gesetzlichen Bestimmungen die Klagbarkeit dieses Rechts verbürgt und welches Forum gegeben ist. Doch würde es jedem modernen Rechtsempfinden widersprechen, jemandem ein materielles Recht, und dazu noch öffentlichrechtlichen Charakters zu gewähren, dies materielle Recht aber mangels Rechtsweges und Forums auf der anderen Seite zu vernichten. Es muß also den Rechtsweg und muß ein Forum auch für die Ansprüche nicht vermögensrechtlicher Art geben; da eine andere Bestimmung nicht getroffen ist, müssen bis zum Erlaß besonderer Gesetze die gleichen Rechtsgrundsätze wie für die Ansprüche vermögensrechtlicher Art gelten. Für Preußen besteht das Problem des Forums übrigens kaum, da Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 AG.GVG. die Zivilkammern der LGe nicht nur für Ansprüche vermögensrechtlicher Natur der Staatsbeamten gegen den Staat, sondern für alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis für ausschließlich zuständig erklärt, vorbehaltlich allerdings der Zulässigkeit des Rechtsweges. Für die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus kommt (im Gebiet des ALR.) der § 33 I 35 AGO. nebst Anhang §§ 153, 242 und der Allgemeinen Verfügung vom 18. Juli 1881 — JMBI. S. 160 — in Betracht; vgl. § 15 Nr. 3 EG.ZPO.

B. Landesarbeitsgericht.

Für das LAG. erübrigen sich besondere Bestimmungen, da seine Vorsitzenden mit Ausnahme der „Personen“ des § 36/2/2 fest angestellte Richter sind. Nur über die Dienstaufsicht findet sich die besondere Bestimmung, daß das Gesetz für die Übertragung besonders den Präsidenten des LGs oder den oder einen Vorsitzenden des LAGs vorschlägt. In Preußen ist die Dienstaufsicht wie für die AGe geregelt; vgl. oben III A 2 S. 14f.

Auch beim LAG. können die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden (übrigens auch die Beisitzer) mehreren Kammern angehören. 39/1/3.

Die „Personen“ des § 36/2/2 müssen allerdings sinngemäß mindestens die gleichen Rechte genießen wie die Vorsitzenden der AGe in entsprechender Rechtslage.

C. Reichsarbeitsgericht.

Für das RAG. erübrigen sich ebenfalls besondere Bestimmungen. Auch hier können die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, ebenso auch die richterlichen Beisitzer (nicht aber die nichtrichterlichen Beisitzer)¹ mehreren Senaten angehören (44/1/3); bisher (1928) ist übrigens erst ein einziger Senat errichtet.

¹ An dieser Stelle (44/1/3) findet sich übrigens in dem Kommentar von FLATOW und JOACHIM (der im übrigen ziemlich sorgfältig gedruckt ist) ein sinnentstellender Druckfehler; es muß in diesem Satz heißen: „. . . die richterlichen Beisitzer können mehreren Senaten angehören.“ (Nicht: die nichtrichterlichen).

D. Die zu übernehmenden Vorsitzenden.

Nach § 117 AGG. sind hauptamtliche Vorsitzende früherer GGe und KGe zu übernehmen. Einen Unterschied zwischen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, zwischen Beamten und auf Privatdienstvertrag angestellten Vorsitzenden macht das Gesetz nicht; wohl aber gelten die Bestimmungen (vgl. auch 117/4/1) nur für hauptamtliche Vorsitzende. Insgesamt sind in Preußen 23 derartige Vorsitzende übernommen worden (FRANKE im AG. 32, 254), so insbesondere eine große Anzahl beim Berliner AG., während eine ebenfalls nicht unbeträchtliche Anzahl es vorgezogen haben, im Magistratsdienst zu verbleiben und dort in die allgemeine Stadtverwaltung überzutreten.

Im einzelnen ist folgendes bestimmt:

1. Die Vorsitzenden der rheinischen GGe. Die hauptamtlichen Vorsitzenden der rheinischen GGe, die auf die napoleonischen Conseils de Prud'hommes von 1806 zurückgehen und durch § 85 GGG. aufrechterhalten sind, sind, wenn sie sich am 28. Dezember 1926 im Amte befinden, unter Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit ohne Antrag in Dienststellen gleicher Art bei den für ihren Amtssitz zuständigen Arbeitsgerichtsbehörden zu übernehmen. 117/1/1. Das Gesetz spricht hier im Gegensatz zu 117/2/1 von Arbeitsgerichtsbehörden (dort nur von Arbeitsgerichten), so daß an sich auch die Übernahme zu LAGn denkbar wäre (anderer Ansicht, jedoch ohne Begründung, FRANKE im AG. 32, 86); da sie jedoch Vorsitzende erstinstanzlicher Gerichte waren, haben sie kein Recht auf Übernahme zu den LAGn, weil diese nicht Dienststellen gleicher Art sind; wohl aber sind die Justiz- und die Sozialverwaltung berechtigt, sie zu LAGn zu übernehmen.

Soweit diese Vorsitzenden am 28. Dezember 1926 bereits aus dem Amte geschieden waren, geht die Verpflichtung zur Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auf das Land über. Eine Beeinträchtigung der bisherigen Einstufung, der bisherigen Dienstbezüge, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche darf durch die Übernahme nicht eintreten. 117/1 Satz 2 und 3.

2. Die übrigen Vorsitzenden der Kaufmanns- und Gewerbegerichte. Die hauptamtlichen Vorsitzenden der übrigen deutschen GGe und der deutschen KGe, die sich am 28. Dezember 1926 im Amte befanden und mindestens 2 Jahre (die also nicht zusammenzuhängen brauchen) als hauptamtliche Vorsitzenden tätig gewesen sind, sollen, aber nur auf ihren Antrag, unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge auf Lebenszeit als hauptamtliche Vorsitzende von AGn, also nicht von LAGn, übernommen werden. Die Übernahme kann die Sozialverwaltung nur im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung ablehnen¹; hier ist eine Delegation auf nachgeordnete Organe unzulässig. Im Falle der Übernahme ist die hauptamtliche Tätigkeit im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als Landesdienst anzurechnen. 117/2.

3. Ausschluß der Übernahme. Nebenamtliche Vorsitzende werden nicht übernommen. Ebenso erfolgt, abgesehen von dem vorgenannten Fall, die Übernahme der hauptamtlichen Vorsitzenden — und zwar sowohl der rheinischen als auch der übrigen — nicht, wenn sie die von der Landesgesetzgebung festgesetzte Altersgrenze, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, erreicht haben (117/3); in Preußen ist die Grenze die Vollendung des 65. Lebensjahres. Mißverständlich drückt sich FRANKE im AG 32, 86 aus; der 3. Abs. des § 117 ist eine allgemeine Bestimmung, die auf Abs. 1 und 2 Anwendung findet.

4. Klagbarkeit des Rechts auf Übernahme? Ob die zu übernehmenden Vorsitzenden ein klagbares Recht auf Übernahme haben, ist heute (1928) nicht mehr aktuell und mag daher ununtersucht bleiben; immerhin neige ich wenigstens bei den Vorsitzenden rheinischer GGe zur Bejahung dieser Frage.

¹ BEWER, Übernahme der gewerbegerichtlichen Vorsitzenden als Vorsitzende des Arbeitsgerichts. DRZ. 19, 391.

IV. Die Tätigkeit des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und die Kammer (der Senat) stehen sich als verschiedene Organe der Rechtspflege mit verschiedenen Aufgaben gegenüber. Ihre Verknüpfung zeigt sich darin, daß der Vorsitzende notwendiges Mitglied der Kammer (des Senates) ist.

Die Tätigkeit des Vorsitzenden ist teils Justizverwaltungstätigkeit und rechtsgestaltende Tätigkeit (sogen. Freiwillige Gerichtsbarkeit), teils (und zwar vorwiegend) rechtsprechende Tätigkeit.

A. Justizverwaltungstätigkeit und rechtsgestaltende Tätigkeit (sogen. Freiwillige Gerichtsbarkeit).

1. Dienstaufsicht und Verwaltung. Für das AG. läßt es 15/2, für das LAG. läßt es 34/2 zu, daß die Geschäfte der Verwaltung einem oder den Vorsitzenden der betr. Gerichte übertragen werden. In Preußen sind diese Geschäfte tatsächlich dem Landgerichtspräsidenten in erster Instanz übertragen, dem Oberlandesgerichtspräsidenten in zweiter Instanz und dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe in höchster Instanz; vgl. oben III A 2 S. 14f.

2. Ablehnungsverfahren. Im Verfahren über die Ablehnung eines Vorsitzenden des AGs entscheidet, wenn die Kammer des AGs infolge Nichtvorhandenseins eines stellvertretenden Vorsitzenden¹ beschlußunfähig oder auch der geschäftsplanmäßige Stellvertreter abgelehnt worden ist, das LAG., und zwar, da die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt, dessen Vorsitzender². 49/2, 53, 64/3. Ebenso LAG. Berlin, Beschluß vom 10. August 1927, in BENSCH. 1, 12 (LAG.) mit zustimmender Bemerkung von GERSTEL. Gegen den Beschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Im Verfahren über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder eines Mitgliedes einer Gütestelle oder eines Schiedsgutachters entscheidet der Vorsitzende des AGs, ob die Beteiligten mündlich oder schriftlich zu hören sind; gegen diesen Beschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt. 93/4/3, 102, 107. Die Entscheidung über die Ablehnung selbst fällt — auch wenn nur schriftliche Anhörung angeordnet ist — die Kammer des AGs. 93/4/1, 102, 107. § 53/1 läßt grundsätzlich eine Ausnahme zu, wie sie eben hier vorliegt, und gilt auch nur für das Urteils- und Beschlußverfahren des Dritten Teils des Gesetzes.

3. Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung vgl. oben II F S. 10ff.

4. Angelegenheiten der nichtrichterlichen Beisitzer.

a) Verteilung der Beisitzer. Die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; vgl. die Aufzählung bei DERSCH und VOLKMAR, 3. Aufl. S. 858) im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten — beim RAG. der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz — beruft die Beisitzer aus den Vorschlagslisten. Diese Listen werden den Arbeitsgerichtsbehörden übersandt. Die Vorsitzenden verteilen sodann — bei allen Arbeitsgerichtsbehörden in gleicher Weise 30/1, 39/1, 43/3 — nach Anhörung des Beisitzerausschusses, wo ein solcher besteht, beim RAG. nach Anhörung von je 2 Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Beisitzer auf die einzelnen Kammern und Senate. Jeder Beisitzer kann mehreren Kammern angehören (30/1/3 und 39/1/3), außer beim RAG (44/1/3)³. Wo Fachkammern gebildet sind (also nur beim AG.), soll die Verteilung derart erfolgen, daß Beisitzer aus dem betr. Fach der Kammer zugeteilt werden (30/2); doch bestehen immerhin Bedenken gegen dies

¹ Über die Regelung der Vertretung vgl. oben II B 3 S. 8f.

² FLATOW und JOACHIM nehmen hier ein Versehen des Gesetzgebers an (§ 49 Anm. 6), m. E. mit Recht. Vgl. auch 93/4/1 AGG.

³ Vgl. S. 208 Anm. 1. Nach Mitteilung von Herrn Amtsgerichtsrat FRANKE kommt dies in Preußen nur bei den AGn vor.

Verfahren. Wenn nämlich Gewerkschaftssekretäre oder Arbeitgebersyndizi Beisitzer der für ihr Fach in Betracht kommenden Kammer sind, so läßt es sich nicht vermeiden, daß sie einmal als Parteivertreter vor der Kammer auftreten, ein anderes Mal als Mitglieder der gleichen Kammer angehören. Bei den Parteien kann dann unter Umständen die Besorgnis der Befangenheit entstehen. Der Vorsitzende wird praktisch die Parteien gleich zu Beginn der Verhandlung zu Protokoll auf ihr etwaiges Ablehnungsrecht hinweisen; wird dies nicht ausgeübt, so erlischt es (43 ZPO.), es sei denn, daß die Partei glaubhaft macht, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden sei (44/4 ZPO.), ein Fall, der allerdings wohl selten eintreten wird. Auch der Ausschließungsgrund des 41 Nr. 1 ZPO. könnte öfter vorliegen; doch wird man den 41 Nr. 1 ZPO. eng auslegen müssen, da ja das AGG. mit diesen Möglichkeiten gerechnet hat, als es Beisitzer aus den Kreisen der Beteiligten vorschrieb; vgl. auch GRAEFFNER in NZAR. 1927, 485. Im übrigen wird 41 ZPO. als die Ausschließung betreffend vom 49 AGG. gar nicht, 42 und 43 ZPO. als die materiellen Ablehnungsgründe betreffend ebenfalls nicht berührt, 44—48 ZPO. als das Verfahrensrecht der Ablehnung dagegen durch den 49 AGG. ersetzt und ausgeschlossen (46/2). Ein weiteres Bedenken gegen die Zuteilung allzu fachlich interessierter Beisitzer ist die Erwägung, daß erfahrungsgemäß in den Fällen, in denen sowohl der Arbeitgeberbeisitzer als auch der Arbeitnehmerbeisitzer dem engeren Fach der behandelten Sache angehören, der Arbeitgeberbeisitzer oft für den Arbeitgeber und der Arbeitnehmerbeisitzer für den Arbeitnehmer stimmen, so daß sie praktisch gerade in diesen Fällen ausfallen.

Trotzdem halte ich diese Bedenken nicht für so schwerwiegend, daß sie nicht mit etwas Takt und gutem Glück überwunden werden könnten, so daß man im großen und ganzen die Praxis der fachlichen Zuteilung — auf der übrigens auch meist der Beisitzerausschuß bestehen wird — gutheißen kann.

Einigen sich die Vorsitzenden des AGs nicht über die Zuteilung der Beisitzer, so entscheidet der Landgerichtspräsident 30/1, 14/4. Beim LAG. und beim RAG. dagegen entscheidet Stimmenmehrheit im (erweiterten) Präsidium. 39/1, 44/1 und 196/1 GVG.

b) Aufstellung der Beisitzerliste. Der Vorsitzende der einzelnen Kammer und des einzelnen Senats hat vor Beginn des Geschäftsjahres¹ nach Anhörung des Beisitzerausschusses, wo ein solcher besteht — die Anhörung der 4 Beisitzer beim RAG. ist hier nicht vorgeschrieben —, eine Beisitzerliste aufzustellen. 31—39/2—44/2. Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge dieser Liste herangezogen werden.

Ist ein Beisitzer verhindert und entschuldigt sich genügend (28), so ist der nächste Beisitzer nach der Liste heranzuziehen. Dies ist aus dem Wortlaut des § 31 zu entnehmen, folgt aber auch analog aus 49/1 GVG. (der an sich durch 31 ausgeschlossen ist). Nach Fortfall der Verhinderung ist seine Heranziehung natürlich nachzuholen.

Verletzung der Vorschrift: Die Vorschrift hat Sollform. An sich können Berufung (65), Revision (73), Rechtsbeschwerde (86/2) und Nichtigkeitsklage (79) nicht „auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen“, gestützt werden. Die von der Reihenfolge der Liste abweichende Heranziehung des Beisitzers zu der einzelnen Sitzung ist an dieser Stelle nicht genannt. Den Schluß a maiore ad minus, also daß es bei einer Verletzung dieser Vorschrift ein Rechtsmittel usw. nicht gebe, da es selbst bei Verletzung der Vorschriften über die Berufung usw. des Beisitzers ausgeschlossen sei, halte ich für unzulässig; denn der Sinn der ersten Vorschrift ist auch der, daß die Gerichte einen Akt der allgemeinen Verwaltung nicht nachprüfen sollen, während ihnen die Nachprüfung eines Justizverwaltungsaktes unbenommen bleiben

¹ Als Geschäftsjahr ist für diesen Zweck für Preußen das Kalenderjahr bestimmt; als erstes Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1927 (Allgemeine Verfügung des Justizministers über das Geschäftsjahr bei den Arbeitsgerichtsbehörden vom 15. 6. 27. — JMBL. 1927 S. 191).

soll. Aber andererseits darf zweierlei nicht übersehen werden: 1. der Charakter der Vorschrift als Sollvorschrift, 2. die Tatsache der althergebrachten Rechtspraxis der GGe und KGe¹: Wenn beide Parteien übereinstimmend für einen bestimmten Rechtsstreit, insbesondere für den nächsten Termin einer bereits vor der Kammer verhandelten Sache, eine Besetzung der Kammer mit bestimmten Beisitzern, also besonders mit den gleichen Beisitzern, vor denen der Streit bereits verhandelt wurde, wünschen, so hielt sich das Gericht bisher stets für befugt, solchen Anregungen nachzugehen, da auf diese Weise der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens stärker zum Ausdruck kam, und so werden auch die Arbeitsgerichtsbehörden hierzu befugt sein; auch liegt darin der Verzicht, ein Rechtsmittel oder die Nichtigkeitsklage darauf stützen zu wollen. Man wird sogar noch einen Schritt weitergehen dürfen und zulassen können, daß die betr. Beisitzer gleichzeitig die Kammer für den ganzen Verhandlungstag bilden; wegschicken wäre höchst untunlich. Eine ähnliche Vorschrift enthält übrigens § 47 GVG. für die Schöffen. Es empfiehlt sich übrigens, diese Besetzung der Kammer durch Beschluß auszusprechen und aktenkundig zu machen, auch die Parteien vorher darauf aufmerksam zu machen, daß auf nur einseitigen Wunsch der Beschluß nicht geändert werden kann.

Ich komme also zu dem Ergebnis: Eine Abweichung von der Reihenfolge der Liste ist dann zulässig, wenn beide Parteien es übereinstimmend angeregt haben und das Gericht (sei es die Kammer, sei es der Vorsitzende, wenn er allein das Gericht ist) darauf eingeht, ferner dann, wenn im unmittelbaren Anschluß an eine solche Verhandlung weitere Verhandlungen am gleichen Tage in der gleichen Kammerbesetzung weiterverhandelt werden; diese letztere Behauptung erscheint mir immerhin fraglich. Unzulässig ist dagegen die Abweichung von der Reihenfolge der Liste in allen anderen Fällen; z. B. Verhinderung und Verabredung der Beisitzer untereinander; hier wird auf die Verletzung der Reihenfolge jedes Rechtsmittel (Berufung, Revision und Rechtsbeschwerde), aber auch die Nichtigkeitsklage gestützt werden können (79 AGG. und 579/1 ZPO.), diese allerdings nur im Urteilsverfahren, da es sie im Beschlußverfahren nicht gibt (79 Satz 1).

c) Vereidigung der Beisitzer. Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten (20/3—37/2—43/3). Es ist die Meinung vertreten worden, der geschäftsaufsichtsführende oder der dienstälteste Vorsitzende habe dies Amt; dies ist unrichtig; der Vorsitzende der einzelnen Kammer und des einzelnen Senats hat diese Funktion². In allen Fällen, wo das Gesetz dem aufsichtsführenden oder dienstältesten Vorsitzenden eine Funktion zuweist, hat es ihn ausdrücklich bezeichnet. Der Vorgang der Beeidigung und der Wortlaut der Eidesformel ist in Preußen durch folgende

Allgemeine Verfügung von 26. Juni 1927 (JMBl. 1927, S. 202)

bestimmt:

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören, die Pflichten eines Arbeitsrichters (Landesarbeitsrichters) getreulich zu erfüllen

¹ Diese Tatsache übersehen oder verkennen völlig FLATOW und JOACHIM in ihrer Erläuterung des § 31 und FRANKE im AG. 32, 279. Auch würde eine abweichende Meinung folgendem Sachverhalt nicht gerecht werden können: es mag sich um einen Streitfall aus der Binnenschifffahrt handeln; von den 28 Beisitzern der Kammer mag einer fachkundig in der Binnenschifffahrt sein. Sollen nun die Parteien gezwungen werden, mehrere Male vor Chauffeuren, Fuhrleuten, Postbeamten, Kleinbahnfachleuten ohne rechten Erfolg zu verhandeln, weil erst bei der fünften oder sechsten Sitzung nach dem Zufall der Beisitzerliste der Binnenschifffahrts-Sachverständige herankommt? Vereinbaren die Parteien (auf Anregung des Vorsitzenden) dagegen schon im Güetermin die Heranziehung dieses Arbeitsrichters, so kann im zweiten Termin der ganze Streit befriedigend zum Vergleich oder Endurteil gebracht werden.

² Dieser Ansicht ist der preußische Justizminister in der Allgemeinen Verfügung vom 23. Juni 1927 beigetreten. Sie ergibt sich auch aus der Vergleichung mit dem Wortlaut des § 111 GVG., der den Vorsitzenden nicht erwähnt.

„und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“ Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzelne unter Erhebung der rechten Hand die Worte spricht: „Ich schwöre es.“ Die Beifügung einer religiösen Beteuerungsformel ist zulässig.

Ob die Vereidigung in öffentlicher Sitzung erfolgt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt; dies ergibt sich jedoch aus der Analogie des 51 GVG. (Schöffen). Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben; auch dies ist zwar nicht gesagt, ergibt sich aber auch aus der Analogie des 51 GVG.). Das Unterlassen der Beeidigung ist für die Verfahren, an denen der Beisitzer teilnimmt, ohne Bedeutung.

Ein Handeln entgegen dem Eide kann je nach der Lage des Falles disziplinarrechtliche (27—37/2—43/3) und strafrechtliche Folgen haben, letztere natürlich nur als Verbrechen oder Vergehen im Amte, nicht als Eidesdelikt.

d) Entschädigung der Beisitzer. Der Vorsitzende setzt die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten des Beisitzer fest (§§ 25/3—37/2—43/3 AGG. und VO. vom 24. Juni 1927/26. Mai 1928 — RGBl. I S. 129/159; für Preußen vgl. auch JMBl. 1927 S. 192 und 1928 S. 292). Ein Rechtsmittel gegen seine Festsetzung findet nicht statt.

e) Disziplinarartätigkeit. Der Vorsitzende hat (28—37/2—43/3) die niedere Disziplinargerichtsbarkeit über die Beisitzer, d. h. in folgenden drei Fällen:

- Nichterscheinen,
- Nicht rechtzeitiges Erscheinen,
- Sich den Obliegenheiten entziehen.

Die Disziplinargewalt des Vorsitzenden beschränkt sich auf diese drei Fälle, da die Disziplinargerichtsbarkeit im allgemeinen der Disziplinarkammer des LAGs, der der Präsident des LGs vorsitzt (für AG. und LAG.), und dem Präsidenten des RGs (für das RAG.) übertragen ist (27—37/2—43/2 und 3).

Strafen: Geldstrafe von 1 bis 1000 RM. (Art. II der VO. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 — RGBl. I 44). Eine Bestrafung ist nur zulässig, falls sich der Beisitzer nicht genügend entschuldigt. Die Bestrafung ist aufzuheben oder zu ermäßigen, falls er sich nachträglich genügend entschuldigt.

Rechtsmittel: Gegen den Beschluß des Vorsitzenden des AGs findet (28 Satz 3 und 78/1) die einfache, also unbefristete Beschwerde an das LAG. statt. Die Beschwerde dürfte aufschiebende Wirkung haben (vgl. §§ 572, 380, 409 ZPO.); ebenso FLATOW-JOACHIM § 28 Anm. 5; es ist wohl lediglich eine Nachlässigkeit des Gesetzgebers gewesen, wenn er dies trotz des „nur“ im § 572 ZPO. nicht ausdrücklich bestimmt hat. Eine weitere Beschwerde gegen den Beschluß des LAGs findet nicht statt (78/2).

Gegen den Beschluß des Vorsitzenden des LAGs findet die Beschwerde an das RAG. statt. Zwar schließt 70 die Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorsitzenden des LAGs aus; aber diese Bestimmung steht rechtssystematisch innerhalb der Bestimmungen über das Verfahren und betrifft daher nicht die Justizverwaltungstätigkeit des Vorsitzenden, die im AGG. im gerichtsverfassungsrechtlichen Teil behandelt worden ist. Auch aus dem Schweigen des 78 kann man einen Schluß nicht ziehen, da die ausdrückliche Bestimmung des 37/2 den § 28 und somit auch seinen 3. Satz als entsprechend anzuwenden vorschreibt; a. M. FLATOW-JOACHIM § 70 Anm. 2, § 37 Anm. 2. Dagegen dürfte es gegen den Strafbeschluß des Vorsitzenden des RAGs keine Beschwerde geben, da das RAG. ein Zivilsenat des RGs ist und eine höhere Instanz, die über die Beschwerde zu befinden hätte, nicht denkbar ist.

Selbstverständlich kann das Nichterscheinen, das nicht rechtzeitige Erscheinen oder das sich den Obliegenheiten entziehen zugleich eine grobe Verletzung der Amtspflicht bedeuten, z. B. im Falle der Wiederholung trotz Verwarnung oder im Falle

des Vorsatzes. In diesem Falle ist die Amtsenthebung des Beisitzers zulässig und vorgeschrieben; ob daneben Bestrafung zulässig oder ob die Amtsenthebung die Bestrafung ausschließt, kann fraglich sein; da beide Mittel verschiedenen Charakter und Zwecke haben, dürften wohl beide Mittel nebeneinander zulässig sein.

Im Falle der höheren Disziplinargerichtsbarkeit der §§ 27—37 ist außer dem zu bestrafenden Beisitzer der Vorsitzende der betreffenden Kammer zu hören. Daß es sich hier nicht etwa um den dienstaufsichtführenden Vorsitzenden handelt, ergibt sich aus der Sachlage und daraus, daß das Gesetz, wenn es dem dienstaufsichtführenden Vorsitzenden irgendwelche Funktionen zuweist, ihn stets ausdrücklich erwähnt. Der gleichen Ansicht sind FLATOW und JOACHIM § 27 Anm. 4. Dieser Auffassung bin ich sogar für den Fall, daß der Beisitzer sein Amt durch eine Tätigkeit (oder Nicht-Tätigkeit) im Beisitzerausschuß grob verletzt hat; denn der Vorsitzende der Kammer ist derjenige, der die gesamte dienstliche Haltung seiner Beisitzer am besten überblickt.

5. Angelegenheiten des Beisitzerausschusses. Der aufsichtsführende oder dienstälteste Vorsitzende des AGs und des LAGs führt den Vorsitz im Beisitzerausschuß. 29/1—38. Zur Entgegennahme von Wünschen des Beisitzerausschusses ist dagegen jeder Vorsitzende befugt. 29/2 Satz 2—38 Satz 2. Auch haben die Vorsitzenden des AGs (29/2) und des LAGs (38 Satz 2)¹ den Beisitzerausschuß vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören, dagegen nicht vor der Verteilung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden auf die einzelnen Kammern.

Die Anhörung ist selbstverständlich nicht damit erschöpft, daß man rein akustisch die Worte des BA. anhört; „anhören“ bedeutet in der Sprache der Gesetze einen — mündlichen oder schriftlichen — Gedankenaustausch mit dem Vorsatz der Verständigung. Ein Recht auf Durchsetzung seines Willens hat der BA. nicht; er äußert seine Meinung nur gutachtlich; ebenso FLATOW-JOACHIM § 29 Anm. 9, § 14 Anm. 6. Eine Verletzung der Vorschrift ist nur eine Verletzung der Dienstpflicht und kann nur disziplinarische Folgen haben.

6. Tätigkeit im vereinbarten Vorverfahren. Der Vorsitzende des AGs — das LAG. kann nur im Falle der Beschwerde befaßt werden — hat im Schiedsverfahren, Güteverfahren und Schiedsgutachterverfahren folgende rechtsgestaltenden Tätigkeiten (sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit):

a) Fristsetzungen². Haben nicht die Streitparteien eines Schiedsverfahrens, eines Güteverfahrens oder eines Schiedsgutachterverfahrens, sondern die Parteien des Schiedsvertrages selbst (also die tariffähigen Parteien) die Mitglieder des Schiedsgerichts, der Gütestelle oder der Schiedsgutachterstelle zu ernennen, sind sie aber dieser Pflicht nicht nachgekommen, so kann der Kläger beim Vorsitzenden des AGs, das an sich für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, die Bestimmung einer Frist zur Bildung der Stelle usw. beantragen. Das gleiche Recht hat der Kläger, wenn das Schiedsgericht usw. die Durchführung des Verfahrens verzögert; die Verzögerung braucht keineswegs schuldhaft zu sein. Der Vorsitzende des AGs hat sodann eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Frist abgelaufen, so entfällt die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrages usw. (92/2 Nr. 2 und 3, 92/3, 101/2, 106/2).

b) Ablehnung eines Schiedsrichters usw. Im Verfahren über die Ablehnung eines Schiedsrichters, eines Mitgliedes der Gütestelle oder eines Schiedsgutachters entscheidet der Vorsitzende des AGs, ob die Beteiligten schriftlich oder mündlich zu

¹ Ebenso der Landgerichtspräsident im Falle seines Eingreifens (§ 30/1/1 AGG).

² Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung dieses Verfahrens bei FLATOW-JOACHIM § 92 Anm. 13 und 16.

hören sind; seine Entscheidung ist endgültig. 93/4/3, 102, 107. Sie ist den Parteien zuzustellen.

c) Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und von Vergleichen vor Gütestellen. Im Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen (99/1) und von Vergleichen vor Gütestellen (104) und Lehrlingsschiedsgerichten (91b GewO. 104. 99 AGG.) entscheidet der Vorsitzende des AGs. Diese Tätigkeit ist keine Tätigkeit innerhalb der Zwangsvollstreckung, sondern rechtsgestaltende Tätigkeit (sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit). Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig (99/2, 104). Sie ist den Parteien zuzustellen.

7. Bestellung eines Wahlvorstandes für die Betriebsvertretungen. Ist die Wahlzeit eines Betriebsrats oder eines Betriebsobmannes abgelaufen, so ist zur Neuwahl zu schreiten. Die Wahl des Betriebsrates leitet ein aus drei Wahlberechtigten bestehender Wahlvorstand, die des Betriebsobmannes ein Wahlleiter; der Wahlvorstand hat einen Vorsitzenden. Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen; der Betriebsobmann hat spätestens eine Woche vor Ablauf seiner Wahlzeit den Wahlleiter zu bestimmen (§§ 23, 58 BRG.). Wird ein betriebsratspflichtiger Betrieb neu errichtet oder wächst die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer eines Betriebes über 19 oder kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen nach dem Ablauf der Wahlzeit einen aus den drei betriebsältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen; in diesem Falle wählt der Wahlvorstand seinen Vorsitzenden selbst, der — wenn das Gesetz dies auch nicht ausdrücklich sagt — meines Erachtens auch in diesem Falle nur einer der drei Bestellten sein kann. Wird ein betriebsobmannspflichtiger Betrieb neu errichtet oder wächst die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer eines kleinen Betriebes über vier oder kommt der Betriebsobmann seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber einen Wahlleiter zu bestellen; auch hier wird man annehmen müssen, daß die Frist vier Wochen vom Ablauf der Wahlzeit an beträgt, da § 58/2 BRG. nur die Frist des ersten, nicht die des zweiten Absatzes des § 23 BRG. auf eine Woche kürzt; andererseits ist hier auch ein Versehen des Gesetzgebers insoweit denkbar, als er an die evtl. notwendige Berücksichtigung der Neufassung des § 23 BRG. im § 58 BRG. vielleicht nicht gedacht hat; aber in diesem Falle spricht auch das billige Ermessen für die wörtliche Gesetzauslegung (vier Wochen), da die Pflicht des Arbeitgebers immerhin nur eine Ersatzpflicht ist, für die ihm hinreichend Zeit gelassen werden muß.

Unterließ nun der Arbeitgeber die Bestellung des Wahlvorstandes oder des Wahlleiters, so waren nach dem bisherigen Rechtszustand die Folgen diese: Ein Betriebsrat wurde nicht gewählt und konnte auch nicht gewählt werden. Wollte die Belegschaft aus sich heraus einen Wahlvorstand wählen, der sodann die Wahl eines Betriebsrates durchgeführt hätte, so mußte sie befürchten, daß der Arbeitgeber beim ersten Konflikt die Wahl als ungesetzmäßig beanstandete und daß die Handlungen des Betriebsrates als ungesetzmäßig behandelt werden würden, vor allem, daß die Beschlußfassungen der Gruppenräte über einen Einspruch nichtig sein würden. Bestand kein Gruppenrat, so konnte (nach feststehender Rechtsprechung und Literatur) auch kein Einspruch gemäß §§ 84ff. BRG. eingelegt werden; die Arbeitnehmerschaft war also sozialrechtlich schutzlos. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung der Pflichten des Arbeitgebers aus § 23 BRG. waren fast aussichtslos, zumal das RAG. in seinem Urteil vom 4. Januar 1928 dem BRG. die Eigenschaft eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823/2 BGB. abgesprochen hatte; meines Erachtens übrigens zu Unrecht; es hätte nicht das BRG. im ganzen beurteilt werden dürfen, sondern nur seine einzelnen Bestimmungen, so also z. B. die §§ 84ff. im Zusammen-

hang mit § 23; dem RAG. war offenbar unbekannt geblieben, daß der weit überwiegende Teil der Tätigkeit der Betriebsvertretungen im Kündigungseinspruchsverfahren besteht. Die Verletzung des § 23 BRG. durch den Arbeitgeber war ferner durch § 99 BRG. unter Strafe gestellt; aber die Strafbestimmung war völlig wirkungslos, da erstens die Unterlassung nur bei Vorsatz strafbar war (und dies war fast nie nachzuweisen) und zweitens die Bestrafung nur auf Antrag eintrat; antragsberechtigt war aber gerade derjenige, dessen Nichterzeugung Gegenstand der strafbaren Handlung war: die Betriebsvertretung. Beim Obmannbetriebe waren die Folgen selbstverständlich geringfügiger.

Diesem zwecklosen und sogar absurden Rechtszustand machte nun die Novelle¹ zu den §§ 23, 95, 99 BRG. vom 28. Februar 1928 — RGBl. 1928 I 46 — ein Ende. Zunächst wurde die schon obengenannte Vierwochenfrist für das Eingreifen des Arbeitgebers eingeführt. Sodann aber hat jetzt, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der Vorsitzende² des zuständigen AGs auf Antrag entweder eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern, der auch nur ein Arbeitnehmer des Betriebes angehört, oder des Gewerbeaufsichtsbeamten oder, wenn der Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde, einen Wahlvorstand oder einen Wahlleiter aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern zu bestellen (§§ 23/3, 58 BRG.); das Verfahren ist einfache Dezernatstätigkeit, nicht etwa Beschlußverfahren im technischen Sinn; gegen die Entscheidung findet die Beschwerde an das LAG statt (78); a. M. FLATOW-JOACHIM S. 562. Im Gegensatz zum Arbeitgeber ist der Vorsitzende des AGs nicht etwa an das Dienstalter im Betriebe gebunden, wohl aber wird er ohne triftige Gründe nicht von diesem Gesichtspunkte abweichen dürfen; er wird darauf zu achten haben, daß Arbeiter und Angestellte, daß Arbeitnehmer aller gewerkschaftlichen Richtungen und gegebenenfalls, daß Männer und Frauen im Wahlvorstand vertreten sind, soweit dies möglich ist. Während im Falle der Wahl der Betriebsrat den Vorsitzenden des Wahlvorstandes gleich mitwählt, wird man in den beiden Fällen der Bestellung des Wahlvorstandes (durch den Arbeitgeber und durch den Vorsitzenden des AGs) davon ausgehen müssen, daß der Wahlvorstand seinen Vorsitzenden selbst bestimmt; im ersten Falle der Bestellung sagt dies das Gesetz (§ 23 Abs. 2 Satz 2 BRG.).

Der durch den Vorsitzenden des AGs bestellte Wahlvorstand hat die Wahl nun unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten; die Wahl soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand oder der Wahlleiter seiner Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn der Vorsitzende des AGs auf Antrag eines der oben aufgeführten Antragsberechtigten durch einen neuen Wahlvorstand oder Wahlleiter (§§ 23 Abs. 5 Satz 2, 58 BRG.).

8. Ausbildung der Referendare. Nach Landesrecht obliegt dem Vorsitzenden schließlich die Ausbildung der Referendare. Diese Pflicht ist besonders wichtig, weil die Referendare in keiner anderen Station eine derartige Gelegenheit zur praktischen Ausbildung im Arbeitsrecht haben, das für viele von ihnen in ihrer künftigen Tätigkeit eine große Rolle spielen kann, vor allem auch, weil es abgesehen von der Ausbildung beim Vormundschaftsrichter und in der Anmeldestube (und in den Ländern, in denen die Referendare auch der Verwaltung zugeteilt werden, wie z. B. in Bayern) keine andere Stelle gibt, bei der die jungen Juristen soziales Verständnis, einen Hauch von sozialem Wirken verspüren können. Die Mehrzahl der jungen Juristen kommt aus kleinbürgerlichem oder Beamtenmilieu; auf dem Gymnasium und auf der Universität haben sie mit Angehörigen

¹ Vgl. hierzu BODE in DRZ. 20 223.

² Der Vorsitzende desjenigen AGs, in dessen Bezirk die Betriebsvertretung ihre Geschäfte führen soll; Analogie aus § 82 AGG. (FLATOW-JOACHIM S. 562). Der Vorsitzende ist hierzu berufen und nicht etwa — wie im Falle des § 43/2 BRG. — das AG.

anderer soziologischer Schichten, insbesondere mit Arbeitnehmern, keine Berührung, fast noch weniger in der Referendarzeit; beim AG. aber wird dem Referendar Gelegenheit zu dieser Berührung gegeben; hier kann ein verständiger ausbildender Richter Verständnis für die Wünsche und Interessen der arbeitenden Klassen in ihm erwecken; hier können die künftigen Vorsitzenden der Arbeitsgerichtsbehörden ihre ersten sozialen und arbeitsrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen sammeln.

Gelingt es, dies Verständnis, diese Aufnahmefähigkeit bei auch nur der Mehrzahl der Referendare zu erwecken, so wird es in kurzem gelingen, denjenigen Teil der Vertrauenskrise der Richter und der Juristen überhaupt zu überwinden, der auf mangelnder Kenntnis und auf dem Mißverstehen sozialer Tatsachen beruht.

Der auszubildende Richter wird dem Referendar abgesehen von der Zuweisung von Referaten, Voten und Urteilsentwürfen Gelegenheit geben müssen, die Arbeitspsychologie, die Arbeitsethik, die Arbeitstechnik und die Arbeitsverwaltung durch sorgfältig vorbereitete Besuche von Betrieben, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, von Stellen für Erwerbslosenfürsorge, von kommunalen und politischen Arbeitsverwaltungsbehörden anschaulich machen. Es wird allerdings zu fordern sein, daß der Referendar vor der Überweisung an das AG. Gelegenheit gehabt hat, sich wenigstens begrenzte (nicht etwa oberflächliche) theoretische Kenntnisse des Arbeitsrechts zu erwerben. Eine Überweisung an das LAG. erscheint mir überflüssig.

Über die Verwendung von Referendaren für richterliche Geschäfte vgl. oben I B 7 S. 5. Über die Teilnahme des Referendars an der Beratung vgl. unten IV B 5 c α S. 41.

B. Rechtsprechende Tätigkeit.

1. Der Vorsitzende und die Kammer (der Senat). Allgemeines. Der Vorsitzende und die Kammer (der Senat) stehen einander als unabhängige und notwendige Organe der Rechtspflege gegenüber. Jedem dieser Organe sind besondere Aufgaben zugewiesen. Die Frage, ob der Vorsitzende ein notwendiges Mitglied der Kammer ist, ob ohne ihn die Kammer kein Gericht ist, wird verneint werden müssen; denn wenn man auch davon wird ausgehen können, daß ein Urteil der Beisitzer allein noch kein Urteil ist, so ist doch ein vor einem Beisitzer, auch vor einem nichtrichterlichen, abgeschlossener Vergleich als „vor einem deutschen Gericht“ abgeschlossener Vergleich im Sinne des § 794/1 Nr. 1 ZPO. anzusehen (53/2—64/3—72/3—80/2—85/2/1)¹; vgl. unten IV B 3 a β S. 33.

Die Rolle des Vorsitzenden ist eine dreifache: Er ist selbständiges Organ der Rechtspflege („das Gericht“) — er ist als Vorsitzender der Kammer der Verhandlungsleiter — er ist als Mitglied der Kammer oder des Senats einer der drei oder fünf Richter, aber auch in dieser dritten Rolle noch vor den Beisitzern dadurch hervorgehoben, daß nur er mit der Beweisaufnahme beauftragter Richter sein kann (58/1/2—64/3)².

Im allgemeinen unterscheiden sich die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer dadurch, daß der Vorsitzende alle Beschlüsse und Verfügungen erläßt, die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen (für das Urteilsverfahren 53—64/3—72/3; für das Beschlußverfahren 80/2—85/2/1); entscheidend ist also, ob eine mündliche Verhandlung tatsächlich Grundlage der Entscheidung war (wie z. B. in 329/1 ZPO.), nicht aber, ob die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen oder nicht ergehen konnte (wie z. B. in 567/1 ZPO.)³; vgl. über diesen Unterschied RG. 39, 394. Dieser Grundsatz gilt nur, soweit nichts anderes bestimmt ist, die wichtigste Ausnahme ist die: Falls der Vorsitzende im Beschluß- und im Rechts-

¹ Anderer Ansicht — jedoch m. E. ohne überzeugende Begründung — FLATOW-JOACHIM § 53 Anm. 7.

² Im Beschlußverfahren erfolgt die Beweisaufnahme stets vor der Kammer (83/3/2, der eine Ausnahme von 80/2 ist).

³ Ebenso FLATOW-JOACHIM § 53 Anm. 2.

beschwerdeverfahren oder im Verfahren über die Ablehnung eines Schiedsrichters, Mitgliedes der Gütestelle oder Schiedsgutachters die nur schriftliche Anhörung beschlossen hat, entscheidet gleichwohl die Kammer oder der Senat (für das Beschluß- und Rechtsbeschwerdeverfahren 84/1/1—89/1/1; für das Ablehnungsverfahren 93/4/1—102—107). Im übrigen gelten für die Abgrenzung der Befugnisse die Vorschriften der ZPO. über das landgerichtliche Verfahren (§§ 253 bis 494 ZPO.) entsprechend.

Ist statt des Vorsitzenden die Kammer oder der Senat tätig geworden, so ist dies völlig unerheblich¹; dies ist aus § 10 ZPO. analog zu folgern: die Kammer oder der Senat sind als die „bessere Besetzung“ anzusehen; ähnliche Gründe hat vermutlich der Beschluß des RAG. vom 18. Oktober 1927 — BENSCH. 1,21 (RAG.). Über die Überschreitung der Befugnisse des Vorsitzenden zu ungunsten der Kammer oder des Senats vgl. unten IV B 3 a d S. 34, IV B 3 b S. 35 und IV B 3 c d S. 36.

2. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung, insbesondere die streitige Verhandlung (56) vorzubereiten. In diesen Kreis fallen insbesondere folgende Aufgaben, die sich zum Teil übrigens auch während der mündlichen Verhandlung ergeben können und nur zur Vermeidung einer Wiederholung hier behandelt werden:

a) Die Terminsanberaumung und die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen. Der Grundgedanke der Vorbereitung ist die Beschleunigung des Verfahrens (9/3); so soll z. B. die streitige Verhandlung sich tunlichst unmittelbar an die Güteverhandlung anschließen; sie soll möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden. Da der Vorsitzende auch die Termine zu bestimmen hat, ist ihm der bedeutendste Einfluß auf die Beschleunigung des Verfahrens eingeräumt.

Als praktisches Beispiel:

Am Montag geht eine Klage bei der Geschäftsstelle ein. Am gleichen Tage Anberaumung des Gütetermins. Da der Vorsitzende nicht alle Tage auf dem Gericht sein wird, wird er zweckmäßig die Terminsanberaumung allgemein vornehmen und dem Leiter der Geschäftsstelle mit der Weisung übertragen, daß er die Termine nach bestimmten Grundsätzen anzuberaumen und nur wichtige Klagen dem Vorsitzenden persönlich vorzulegen hat; eine solche allgemeine Anordnung erscheint nach 216 ZPO. 46/2 AGG. zulässig und im Interesse der Beschleunigung sogar wünschenswert. Die Ladung wird zweckmäßig zu lauten haben: „zum Gütetermin und zur evtl. sogleich anschließenden streitigen Verhandlung.“ Die Ladung wird dann am Dienstag zugestellt. Wohnt der Beklagte am Sitze des AGs., so kann der Termin am Donnerstag stattfinden (47/3), wohnt er außerhalb des Sitzes, aber im Bezirk des AGs, so kann er am Sonnabend stattfinden (dies die beiden häufigsten Fälle; beim LAG. und RAG. ist eine derartige Beschleunigung nicht möglich). Wird die Sache im Gütetermin entscheidungsreif, bleibt aber der Sühneversuch erfolglos, so kann die Kammer sofort zusammentreten und entscheiden; es erscheint daher zweckmäßig, auf den frühen Morgen die Sühnetermins anzuberaumen und mittags die Kammer zur Entscheidung der reifen Sachen zusammentreten zu lassen. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so können die Zeugen kurzer Hand telephonisch vom Gericht geladen oder telephonisch von den Parteien gestellt werden; in diesem Falle wird eine Vertagung erspart; sonst kann der Beweistermin am zweiten Tage nach der streitigen Verhandlung stattfinden und im allgemeinen auch das Verfahren beendet werden. Das Ergebnis ist also, daß beim AG. — sowohl theoretisch als auch praktisch — die überwiegende Mehrzahl aller Prozesse, wenn der Beklagte am Sitze des AGs wohnt, am dritten Tage nach dem Eingang der Klage, wenn er im Bezirke des AGs wohnt, am fünften Tage nach dem Eingang der Klage beendet sein kann und nach 9/3 auch beendet sein muß, falls Beweiserhebung notwendig wird, am

¹ Ebenso FLATOW-JOACHIM § 55 Anm. 6.

fünften und achten Tage. Es ist Sache der Energie des Vorsitzenden und des Pflichteifers der Beamten der Geschäftsstelle, diese Fristen auch bei starker Belastung der Kammer durchzuführen; nicht möglich ist dies bei einem großstädtischen AG. nur dann, wenn die Klagen schlecht vorbereitet sind; eine sorgfältig arbeitende Klageaufnahme ist deshalb unbedingtes Erfordernis.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen ist Sache des Vorsitzenden, 225/1, 226 ZPO., 46/2—64/3—72/2 AGG.

b) Die Vorprüfung, insbesondere der Klage, Berufung, Revision und Rechtsbeschwerde. Bei Eingang der Klage wird der Vorsitzende zweckmäßig eine Vorprüfung vornehmen und im Interesse der Beschleunigung in geeigneten Fällen auf Abstellung von Mängeln hinweisen (insbesondere die Nachreichung der Bescheinigung des Gruppenrates über den Gang des Einspruchsverfahrens oder einer Vollmacht usw.); immerhin kann dies auch in der mündlichen Verhandlung geschehen, weil die Heilung der Mängel die Klage ordnungsmäßig macht (§ 295 ZPO.). Wichtig ist auch die Prüfung der Zuständigkeit, insbesondere der der Arbeitsgerichtsbehörden überhaupt; es ist von vielen Schriftstellern¹ behauptet worden, daß das unter Überschreitung seiner Zuständigkeit vom AG. gefällte Urteil nichtig sei; ich kann mich dieser Auffassung allerdings nicht anschließen. Nicht unwichtig ist die Prüfung der Zuständigkeit der einzelnen Kammer des AGs²; doch darf diese Prüfung nicht übertrieben werden. Ist diese Frage nicht vor dem Termin geprüft worden und sind die Parteien im Termin erschienen, so halte ich es den Parteien gegenüber für eine Rücksichtslosigkeit, die Sache an die zuständige Kammer abzugeben und die Parteien nach Haus zu schicken, ohne den Versuch gemacht zu haben, die Sache zu fördern. Ich pflege in solchen Fällen die Parteien auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen, aber — wenn sie für den ersten Termin nichts einwenden — das Verfahren soweit durchzuführen, wie es in einer Verhandlung zu bringen ist, also bis zum Vergleich oder zum Urteil; ist jedoch eine Auflage oder ein Beweisbeschluß oder Verhandlung vor der Kammer notwendig, so gebe ich die Sache unter Erlaß des Beweisbeschlusses der zuständigen Kammer ab; in diesem Falle muß man sich nur davor hüten, die neue Kammer durch die Formulierung des Beweisbeschlusses zu sehr zu binden.

Zur Vorprüfung gehört ferner die Verwerfung der Berufung (66/2 AGG., 519 b ZPO.), der Revision (74/2 AGG., 554 a ZPO.) und der Rechtsbeschwerde (87/3 AGG.) als unzulässig, die sämtlich durch den Vorsitzenden erfolgen, in den ersten beiden Fällen jedoch durch die Kammer (den Senat), falls der Vorsitzende mündliche Verhandlung angeordnet hat. Gegen die Verwerfung der Berufung findet die sofortige Beschwerde an das RAG. (die sog. Revisionsbeschwerde) statt, falls gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre³; über sie entscheiden merkwürdigerweise die drei richterlichen Mitglieder des RAGs (77/3); warum in diesem Fall die drei richterlichen Mitglieder, im Falle der Verwerfung der drei Rechtsmittel aber nur der Vorsitzende allein entscheiden soll, ist nicht recht verständlich; anscheinend liegt hier eine Unachtsamkeit des Gesetzgebers vor. Gegen die Verwerfung der Revision und der Rechtsbeschwerde durch den Vorsitzenden findet ein Rechtsmittel nicht statt (77 und 87/3/2).

Im Beschlußverfahren erster Instanz (83/1/2) entscheidet der Vorsitzende darüber, ob die Beteiligten mündlich oder schriftlich anzuhören sind; im Verfahren über An-

¹ Eine Zusammenstellung der Literatur bei JONAS: Die Überschreitung der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit, in JW. 1928, 265.

² AG. Berlin vom 13. Dezember 1927 in der Rechtsprechung in Arbeitssachen 1, 125; aufgehoben durch LAG. Berlin vom 1. Februar 1928; ebenda 1, 156; ROHLFING: Die rechtliche Bedeutung der Trennung der Arbeitsgerichte in Arbeiter-, Angestellten- und Fachkammern, im Schlichtungswesen 1928, 69.

³ RAG. vom 30. September 1927 in der Rechtsprechung in Arbeitssachen 1, 33.

träge auf Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (vgl. unten IV B 3 d und e S. 36), entscheidet er, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll.

Über die Rolle der mündlichen Verhandlung im Beschlußverfahren scheint übrigens bei Theoretikern eine merkwürdige Unklarheit zu bestehen; man spricht von dem Beschlußverfahren als einem schriftlichen Verfahren. Richtig ist, daß im Beschlußverfahren erster Instanz eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist; die Entscheidung des Vorsitzenden darüber, ob die Beteiligten mündlich oder schriftlich anzuhören sind, ist aber doch davon abhängig, ob er nach pflichtgemäßem Ermessen annehmen kann, daß er im Wege des Schriftsatzwechsels den Verhandlungsstoff erschöpfend bis zur Entscheidungsreife klären kann oder ob nicht. In den überwiegend meisten Fällen wird ein nur schriftliches Verfahren den Streitstoff nicht hinreichend klären; unter etwa 20 Beschlußverfahren, die ich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes geleitet habe, habe ich einmal Gelegenheit gehabt, zu erwägen, ob ein schriftliches Verfahren genügen könnte, habe aber auch dies eine Mal — wie sich nachher zeigte, mit Recht — die mündliche Anhörung der Parteien angeordnet; im Gegenteil, von allen Rechtsstreitigkeiten eignen sich gerade die Beschlußverfahren des AGG. am meisten zur mündlichen Verhandlung, so daß ich sogar in der Hälfte aller Fälle für jedes Beschlußverfahren einen besonderen Terminstag habe ansetzen müssen, an dem die Verhandlungen manchmal 10—12 Stunden dauerten. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die meisten Beschlußverfahren Streitigkeiten über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Betriebsvertretungen sind (§ 39 BRG., § 2 Abs. 1 Nr. 5, 1. Abs., AGG.); hier handelt es sich um eine Disziplinar Tätigkeit des AGs, bei dem im allgemeinen das ganze Verhalten des betr. Mitgliedes der Betriebsvertretung, unter Umständen während seiner ganzen Wahlperiode zu prüfen ist; der zweithäufigste Fall ist der Streit über die Wahl der Betriebsvertretung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 7. Abs. AGG.), bei dem die ganzen Wahlvorgänge geprüft werden müssen, eine Prüfung, die sich fast nie auf die Innehaltung der Formen beschränken kann. Auch schließt das Beschlußverfahren häufig mit der Möglichkeit oder Notwendigkeit, das schlechte Verhältnis zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung zu beseitigen; dies kann im allgemeinen nur in der mündlichen Verhandlung, durch eine ruhige Aussprache in Gegenwart des Gerichts geschehen; es kommt vor, daß das Gericht sogar zwischen den Parteien den Abschluß einer Betriebsvereinbarung vermittelt und damit die ganzen Zwistigkeiten aus dem Wege räumt.

c) Das Armenrechtsgesuch. Beiordnung eines Armenanwalts. Die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch trifft der Vorsitzende, da sie ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. 126 ZPO. Wird über das Armenrechtsgesuch erst in der mündlichen Verhandlung entschieden — was zweckmäßig sein kann, um dem Antragsgegner Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben —, so entscheidet das Gericht, d. h. also wenn diese Verhandlung vor dem Vorsitzenden stattfindet, dieser, wenn vor der Kammer, die Kammer (der Senat). Gegen den Beschluß auf Gewährung des Armenrechts findet ein Rechtsmittel nicht statt; gegen den Beschluß des AGs auf Verweigerung oder Entziehung des Armenrechts oder auf Nachzahlung der Kosten findet die Beschwerde statt, die an das LAG. (78) geht. Gegen die Entscheidung des LAGs findet ein Rechtsmittel nicht statt (70).

Das Armenrecht hat im Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz nur geringe Bedeutung, 1. da die Kosten verhältnismäßig gering sind, 2. da eine Kostenvorschulpflicht weder für das Verfahren im allgemeinen noch für Beweis-erhebungen oder für die Zwangsvollstreckung besteht (12/3), 3. da Rechtsanwälte nicht zugelassen sind (11/1), 4. da ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes nicht besteht (61/1), 5. da das Beschlußverfahren kostenfrei ist (12/4). Praktisch ist nur die Beiordnung eines Officialvertreterers für den Fall, daß die arme Partei nicht am Sitze des Gerichts wohnt und wegen der Reisekosten oder

aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich erscheinen kann, auch keiner wirtschaftlichen Vereinigung oder nur einer solchen angehört, die am Sitze des Gerichts nicht vertreten ist. In diesem Falle ergeben sich jedoch beim AG. bedauerlicherweise fast immer die bekannten Schwierigkeiten aus § 11/1, dessen Fassung zu den wenigen schweren Mängeln des AGG. gehört. Zu dieser Überzeugung haben mich — obwohl ich vor und bei Erlaß des Gesetzes der Regelung des § 11/1 aus vollem Herzen zustimmte — acht Monate der praktischen Handhabung des Gesetzes gebracht. Über die Auslegung des § 11/1, insbesondere über die Zulässigkeit der Beordnung von Referendaren, sind gerade in den letzten Wochen mehrere Entscheidungen der LAGe ergangen und einige Aufsätze in der Tagespresse veröffentlicht worden; aber die Entscheidungen der LAGe widersprechen sich kontradiktorisch, und die Aufsätze überzeugen nicht¹. Es sei daher gestattet, an dieser Stelle eine Anregung zur Änderung des Gesetzes zu geben — und an keiner Stelle scheint mir eine Änderung so notwendig wie hier: Man erteile dem Vorsitzenden des AGs — oder, wenn der Gesetzgeber kein hinreichendes Vertrauen zum Berufsrichter hat, der Kammer — die Befugnis, im Falle des Bedürfnisses in außergewöhnlichen Fällen durch Beschluß Befreiung vom § 11/1 zu erteilen; der Beschluß muß begründet sein, ist aber nicht anfechtbar. Man begehe aber hier nicht den Fehler, diese Fälle etwa erschöpfend aufzählen zu wollen; denn die Praxis des Lebens wird immer Fälle bringen, an die der Gesetzgeber — mag er auch noch so erschöpfend zu denken versucht haben — nicht gedacht hat. Die geeignetere Stelle zur Erteilung der Erlaubnis ist übrigens der Vorsitzende, weil diese Beschlußfassung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gehört, bei der die Kammer nicht anwesend ist².

d) Bestellung eines Vertreters. Im Falle des § 57 Abs. 1 ZPO. muß der Vorsitzende, im Falle des § 57 Abs. 2 ZPO. kann er dem Beklagten einen Vertreter bestellen.

e) Anordnung des persönlichen Erscheinens. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen einer Partei in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen, jedoch nur in der ersten Instanz (51) und der Berufung (64/3) des Urteilsverfahrens und in der ersten Instanz des Beschlußverfahrens (80/2), nicht dagegen im Verfahren über die Revision (72/3) und über die Rechtsbeschwerde (85/2). § 83/2 AGG. steht dem natürlich keineswegs entgegen, er spricht nur von der Pflicht des Gerichts zur Anhörung, nicht von seinem Recht. Die Anordnung kann im Urteilsverfahren erster Instanz nicht nur zum Zwecke der Aufklärung, sondern auch ausdrücklich getroffen werden, um einen Vergleich zu versuchen; das ergibt sich — im Gegensatz zu § 296 ZPO. — aus der Bestimmung des § 57/2 AGG.

Die Wirkung dieser Anordnung ist folgende:

Die Ladung zum Termin ist außer dem Prozeßbevollmächtigten auch der Partei selbst zuzustellen (51 AGG. 141/2 ZPO. — 64/3—80/2). Die Ladung hat eine Strafandrohung zu enthalten (141/3 Satz 3 ZPO.). Bleibt die Partei im Termin aus, so kann sie, wenn in der Ladung die Strafandrohung enthalten war, mit Geldstrafe von 1 bis 1000 RM. bestraft werden (141/3, 380 ZPO., Art. II der VO. über Vermögensstrafen

¹ Vergl. die Entscheidung meiner Kammer in JW 1928, 1897.

² Während der Drucklegung hat sich meine Auffassung geändert. In einem eingehenden Beschluß habe ich die Auffassung niedergelegt, daß der § 11/1 AGG. gegen Verfassungsrecht verstößt und somit vom Richter nicht angewandt werden darf. Da gemäß 46/2 AGG. in diesem Falle die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung finden, also hier die §§ 78 bis 90 ZPO., halte ich nunmehr das Auftreten selbst von Rechtsanwälten für zulässig. Der Beschluß ist in JW. 1928, 2171 abgedruckt. Meiner Meinung ist LUCAS im Iudicium 1, 147 in vollem Umfang beigetreten; die überaus zahlreiche sonstige Iudikatur und Literatur ist mit Ausnahme eines Aufsatzes von KÖNIGSBERGER in JW. 1928, 2899 und eines Beschlusses des ArbG. in Bautzen in JW. 1928, 2939 ohne jegliche Bedeutung. Meinen oben vorgetragenen Vorschlag zu einer Gesetzesänderung erhalte ich aufrecht, falls man nicht dazu schreiten will, Rechtsanwälte schlechthin oder wenigstens solche zuzulassen, die sich in eine (z. B. beim OLG.-Präsidenten zu führende) Liste eingetragen haben.

und Bußen vom 6. Februar 1924 — RGBl. I 44). Haftstrafe und zwangsweise Vorführung sind unzulässig. Die Verhängung, Aufhebung und Milderung der Strafe ist je nachdem, ob mündlich verhandelt worden ist oder nicht, Sache des Vorsitzenden oder des Gerichts, das je nachdem der Vorsitzende oder die Kammer sein kann (53, 54). Die Verhängung einer Strafe ist unzulässig, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Vergleichsabschluß, ermächtigt ist (141/3 Satz 2 ZPO., 51/2 Satz 2 AGG.); doch kann der Vorsitzende in der ersten Instanz des Urteils- und des Beschlußverfahrens (also nicht im Berufungsverfahren; 64/3) die Zulassung dieses Prozeßvollmächtigten dann ablehnen, wenn die Partei unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird (51/2 Satz 1). Die Ermächtigung zum Vergleichsabschluß genügt; erklärt also z. B. der Vertreter, daß er zwar zum Vergleichsabschluß ermächtigt sei, daß er aber nach Lage des Falls auf Grund seiner eigenen Prüfung einen Vergleich ablehnen müsse, so kann der Vorsitzende die Zulassung dieses Vertreters nicht etwa ablehnen.

f) Vorbereitung der Beweisaufnahme. Der Vorsitzende kann schließlich gewisse Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweisaufnahme treffen: er kann im Urteilsverfahren erster Instanz (56), im Berufungsverfahren (64/3) und im Beschlußverfahren (83/3 Satz 3) die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen (also ohne förmlichen Beweisbeschluß; eine einfache Verfügung genügt), amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beiziehen; doch wird man diese Aufzählung nicht als erschöpfend ansehen dürfen. Wenn auch der Augenschein des Vorsitzenden nicht den Augenschein der Kammer ersetzen kann, so wird der Vorsitzende wohl auch Äußerungen von Privatpersonen herbeiführen dürfen, wobei die Würdigung ihres Beweiswertes der Kammer vorbehalten bleiben muß; insbesondere wird man ihn für befugt halten müssen, die schriftliche Äußerung eines Zeugen (377 ZPO.) und eines Sachverständigen (402, 411 ZPO.) herbeizuführen, jedoch nur die einfache Äußerung ohne die eidesstattliche Versicherung (58/2 AGG. — 64/3 AGG. — 80/2 AGG.).

Der Vorsitzende soll die Parteien von diesen Maßnahmen benachrichtigen (56 — 64/3 — 80/2 AGG.).

3. Die mündliche Verhandlung vor dem Vorsitzenden. Vor dem Vorsitzenden finden statt: das Güteverfahren und die „weitere Verhandlung“ in der Regel; ausnahmsweise das Streitverfahren, das Verfahren über einen Arrestantrag und das Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

a) Das Güteverfahren vor dem Vorsitzenden. Der Vergleich. Die Herbeiführung einer gütlichen Verständigung ist eine der Hauptaufgaben des Arbeitsrichters. In vielen Gewerben geringeren Umfangs und in vielen kleinen Orten wird er davon ausgehen müssen, daß die Parteien, die heute vor Gericht als Gegner einander gegenüberstehen, morgen wieder in einem Arbeitsverhältnis miteinander stehen können. In solchen Fällen werden die künftigen Beziehungen der Parteien keineswegs dadurch besser gestaltet, daß der Spruch des Gerichts einen Sieger und einen Besiegten schafft; es ist viel wertvoller, wenn beide sich verständigen, ohne daß die Frage, wer Recht hat, autoritativ entschieden ist; dies schafft im künftigen Arbeitsverhältnis nur Reichtaberei der einen Partei. Tatsächlich gelingt es nicht selten, die Parteien in der Weise miteinander auszusöhnen, daß ein beendetes Arbeitsverhältnis unter gewissen Kautelen wieder aufgenommen wird. Nur muß der Richter selbst, wenn er auch das Aussprechen der Entscheidung unterläßt, sich begrifflich über die Rechtslage im klaren sein (wie es ja auch zweckmäßig ist, bei der Beratung über einen Vergleichsvorschlag das Urteil für den Fall der Ablehnung gleich mit zu beraten); er wird in vielen Fällen zweckmäßig unhaltbare Rechtsansichten der Parteien korrigieren, sie auf Unterlassungen und auf Überschreitungen ihrer Befugnisse aufmerksam machen

müssen, ja vielleicht sogar eine ganze Betriebsvereinbarung vorschlagen, auch wenn die Entscheidung unterbleibt. Die „Güte“ darf keineswegs auf der Furcht vor der Entscheidung beruhen¹ (wenn es auch Fälle gibt, in denen eine Entscheidung peinlich ist, weil sie eine der Parteien unnötig verletzen müßte); das Gericht muß jederzeit in der Lage sein, die Entscheidung geben zu können, wenn die Parteien oder eine Partei die gütliche Verständigung nicht wollen; denn die Parteien haben das Recht auf die Entscheidung, wie auf juristischem Gebiet HELLWIG, auf rechtsphilosophischem IHERING gezeigt haben. Insbesondere ist davor zu warnen, daß die Güteverhandlung in einen „Zwangsvergleich“ ausartet; der Takt des Richters muß hier die Grenze zwischen der Belehrung über Rechtsnachteile im Falle der Ablehnung des Vergleichs und der Vergewaltigung des freien Willens der Partei genau kennen.

Grundlage der Güteverhandlung ist die Erkenntnis, daß die Menschen im täglichen Leben keineswegs paragraphengenährte sterilisierte Normalmenschen sind, sondern, daß es im Geschäftsleben unmöglich ist, sich von Verstößen ganz rein zu halten — und je schwieriger die allgemeine Wirtschaftslage ist, desto weniger. Je tiefer der Richter den einzelnen Fall prüft, desto tiefer wird in ihm die Überzeugung erwachsen, daß nie ein Engel mit einem Teufel vor seinem Forum streitet. Er wird stets wissen: mag auch der Arbeitgeber ernste Verstöße gegen die Arbeitszeitregelung oder den Tariflohn begangen haben, so wird auch dem Arbeitnehmer bei näherer Prüfung vorzuhalten sein, daß er in dieser oder jener Hinsicht das Interesse seines Arbeitgebers nicht hinreichend, nicht eifervoll genug wahrgenommen hat, und umgekehrt. Und je tiefer er die Schuld an einer einzelnen Handlung prüft, desto tiefer wird er die Handlung verstehen und daher auch sie entschuldigen lernen. Diese Erkenntnis muß seiner ganzen Tätigkeit zugrunde liegen und darf ihn auch bei denjenigen Fällen nicht verlassen, in denen er aus Mangel an Zeit oder an Beweismitteln zum tiefsten Grund nicht hat vordringen können; sie wird ihn davor bewahren, bei der Verhandlungsleitung und bei der Entscheidung moralische Bewertungen auszusprechen, die eine Partei unnötig verletzen oder beschämen².

Dem Güteverfahren darf — im Gegensatz zur Urteilsfällung — unbeschränkt jede soziologische Erwägung zugrunde liegen; seine Grenzen sind nicht die des Rechts, sondern erst die der Sittlichkeit. Es dürfen ökonomische Erwägungen angestellt werden: z. B. die schlechtere wirtschaftliche Lage der einen Partei, die übrigens keineswegs in allen Fällen der Arbeitnehmer sein wird, darf hier berücksichtigt werden — rechtspolitische: dem „geltenden“ Recht darf der Richter das sein sollende, das „richtige“ Recht, das er erschaut, gegenüberstellen — ethische: selbst eine strafrechtlich zu beurteilende Handlung braucht hier nicht notwendig in aller Breite erörtert oder gar aktenkundig gemacht zu werden; der unserem Rechtssystem durchaus innewohnende Gedanke der Verzeihung (vgl. §§ 1570, 1571, 532, 2337, 2343 BGB. 123/2, 124/2 GO.) kann hier in den Vordergrund treten — ja selbst das Gefühl der Ritterlichkeit darf hier in Erscheinung treten, so z. B. gegenüber einem sehr alten oder lebensungewandten Arbeitnehmer, vorausgesetzt allerdings, daß trotz allem die Unparteilichkeit streng gewahrt bleibt und sogar der äußere Anschein der Parteilichkeit streng vermieden wird. Bei der Urteilsfällung dagegen dürfen soziologische Erwägungen nur innerhalb der in den letzten 20 Jahren oft erörterten Grenzen mitsprechen; der weiteste Umkreis dürfte hier etwa der von der Freirechtsschule gezogene sein³.

¹ Güte beruht auf Kraft; aus Schwäche kann nur Gutmütigkeit erwachsen.

² Der Talmud sagt: „Es ist besser, daß jemand sich in einen Feuerofen werfe, als daß er seinen Nächsten vor vielen beschäme.“ Baba mezia (Mittlere Pforte), Blatt 59a. — „Laß dich lieber in einen feurigen Ofen werfen, als daß du deinen Nebenmenschen öffentlich beschämst.“ Berakhot (Lobsprüche), Blatt 43b.

³ Vgl. z. B. den Beschluß meiner Kammer vom 8. Dezember 1927 in der Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen I (1928), 18; er ist geändert vom LAG. Berlin (ebenda I (1928), 199); ein gleichliegender Fall schwebt zur Zeit beim RAG.

Neben diesen inneren Erwägungen sind es zwei äußere, die in erster Linie einen Vergleich empfehlen: Kostenersparnis und Zeit- und Kraftersparnis. Ist ein Fall entscheidungsreif und bestehen beim Gericht keine Zweifel mehr über den Inhalt der Entscheidung, dann wird es angezeigt sein, den Parteien einen Vergleich zu empfehlen, damit sie die Kosten dieser Instanz sparen (§ 12/2/1 AGG.). Mit diesem Vorschlag wird man jedoch vorsichtig sein müssen, wenn man irgendwelche Zweifel an der Richtigkeit der beabsichtigten Entscheidung hat, damit man nicht die Partei eines Rechtsmittels beraubt.

Der andere Fall eines Vergleichsvorschlages ergibt sich bei unklarer Sachlage (ausnahmsweise vielleicht auch bei unklarer Rechtslage), wenn man übersehen kann, daß die Klärung durch Beweisaufnahme und durch Auskunftseinholung kostspielig und zeitraubend sein, daß vielleicht sogar die Beweisaufnahme eine Klärung gar nicht bringen wird.

Das Gericht wird sich in beiden Fällen völlig verschieden verhalten müssen. Im Falle der ungeklärten Sachlage wird es einen Vergleichsvorschlag machen müssen, der sich irgendwie zwischen der Forderung des Klägers und der Zubilligung des Beklagten, also evtl. Null, bewegt; im Falle der Entscheidungsreife dagegen wird der Vergleichsvorschlag zweckmäßig genau so ausfallen, wie das Urteil ausfallen würde, also evtl. auf den Pfennig genau. Während im Falle der ungeklärten Sachlage ein Handeln um den Vergleich, ein weitgehendes Abhandeln vom Vergleichsvorschlag am Platze sein kann, wird sich der Fall der Entscheidungsreife in den seltensten Fällen dazu eignen; dieser Fall ist grundsätzlich vom ersten verschieden.

Ein Sonderfall der gütlichen Erledigung mag hier noch seine Erörterung finden: es wird in manchen Fällen möglich sein, einen Vergleich dadurch herbeizuführen, daß man der beklagten Partei nahelegt, dem Kläger die von ihm beanspruchte Leistung oder einen Teil von ihr mit dem Vorbehalt zu gewähren, daß im Vergleich selbst festgestellt wird, daß der Beklagte einen Rechtsanspruch nicht anerkennt; hier ist es Sache des Taktes des Richters, die Erörterungen so zu leiten und den Wortlaut des Vergleichs so zu formulieren, daß aus der Gewährung nicht ein Geschenk wird, das den Kläger verletzt; fast stets wird der Fall ja etwa so liegen, daß der Anspruch sich nicht nach geltendem Recht, sondern nur nach richtigem Recht begründen läßt oder daß sein Bestehen vermutet, nicht aber bewiesen werden kann.

Eine Verfahrensart, die ich schon beim alten GG. gesehen habe und die ich für unbedingt zulässig halte, will ich hier noch schildern, da sie — sparsam angewendet — zu guten Ergebnissen führt: nach der Beratung über den Vergleichsvorschlag schickt die Kammer den Arbeitnehmerbeisitzer aus dem Beratungszimmer heraus, um dem Kläger zur Rücknahme der Klage zu raten, oder den Arbeitgeberbeisitzer, um dem Beklagten ein Anerkenntnis zu empfehlen. Es empfiehlt sich, in diesem Falle stets beide Beisitzer zu dieser Separatverständigung hinauszuschicken, um den Anschein der Begünstigung einer Partei zu vermeiden; danach berichten die beiden Beisitzer dem Vorsitzenden kurz über die Vergleichsgeneigtheit ihrer Partei, und die Vergleichsverhandlung wird fortgesetzt und meist sofort erfolgreich beendet.

Das Güteverfahren wird mit besonderer Sorgfalt und Energie betrieben werden müssen; die gütliche Erledigung des Rechtsstreits ist ein Ideal des AGG. (57/2); es muß erwartet werden, daß ein großer Teil aller Prozesse bereits vor Eintritt in die streitige Verhandlung erledigt wird. Das Gesetz begünstigt diesen Vorsatz durch weitgehende Gebührenfreiheit (12/2); allerdings wird der Gebührenfreiheit das geringste Verdienst am Zustandekommen einer gütlichen Erledigung beizumessen sein, da die Gebühren — was an sich erfreulich ist — sehr niedrig sind. Fragt nämlich eine Partei den Richter, was sie bei Vergleichsbereitschaft an Gebühren spart, so wird die Angabe der kleinen Summe leicht lächerlich wirken; auf der anderen Seite wird auch dieser Vorteil zurücktreten gegenüber der Tatsache, daß Auslagen, also insbesondere für geladene Zeugen, nicht in Wegfall kommen; diese

werden in den meisten Fällen aber höher sein als die eigentlichen Gebühren des Verfahrens.

Besonders wichtig — schwieriger meist als eine Entscheidung — ist die Formulierung des Vergleiches. Der Vorsitzende ist bis zu einem gewissen Grade verantwortlich für die Formulierung des Vergleiches. Er hat bei seinem Vorschlag insbesondere Sorge dafür zu tragen, daß der Vergleich künftigen Lebensverhältnissen hinreichend Rechnung trägt, sogar einer künftigen Änderung der Gesetzgebung, andererseits auch dafür, daß nicht die Friedens- oder Abgeltungsklausel sinnlos und die Parteien schädigend in den Vergleich hineinkommt.

Im einzelnen ist nun zu unterscheiden zwischen der notwendigen und der zulässigen Güteverhandlung.

α) Die notwendige Güteverhandlung. Die mündliche Verhandlung des Urteilsverfahrens erster Instanz beginnt, falls kein Güteverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle stattfindet, mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (54). Für das Urteilsverfahren erster Instanz ist sie zwingend vorgeschrieben; für das Urteilsverfahren in der Berufung und der Revision und für das gesamte Beschlußverfahren ist sie nicht vorgeschrieben [dies ergibt sich aus dem Schweigen der §§ 64/3—72/3 (Berufung und Revision) — 80/2—85/2/1 (Beschluß und Rechtsbeschwerde)], wohl aber zulässig. Die Anwesenheit der Beisitzer ist unschädlich, weil die volle Kammer die „bessere Besetzung“ des Gerichts ist (vgl. oben IV B 1 am Ende S. 26) und weil das Verfahren bei Erfolglosigkeit unter Umständen sofort in die streitige Verhandlung übergeführt werden kann, in der dann die Kammer zu entscheiden hat.

Eine Unterlassung der notwendigen Güteverhandlung ist nur eine Verletzung von Justizrecht (GOLDSCHMIDT) und für den weiteren Gang des Verfahrens ohne Folgen; sie kann lediglich disziplinarisch gerügt werden und begründet evtl. einen Schadensersatzanspruch (wegen der Kosten).

β) Die zulässige Güteverhandlung. Nach § 57/2 AGG. soll eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits während des ganzen Urteilsverfahrens erster Instanz angestrebt werden. Zulässig ist der Versuch eines gütlichen Ausgleichs selbstverständlich auch im Berufungs- und Revisions-, im Beschluß- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Das Gericht und insbesondere der Vorsitzende sind in dieser Verhandlung ziemlich frei gestellt; mir scheint sogar ein Güteverfahren vor einem Beisitzer zulässig, und zwar sowohl im Urteilsverfahren erster Instanz als auch im Berufungs- und Revisionsverfahren; denn nur der Einzelrichter, nicht der beauftragte Richter ist hier ausgeschlossen (64/2/2—72/2 mit 557 a ZPO.). Der Beisitzer ist allerdings nur in der Lage, eine Klagerücknahme oder einen Anspruchsverzicht zu veranlassen oder einen Vergleich vorzunehmen. Der vor ihm abgeschlossene Vergleich ist auch ein Vollstreckungstitel (794/1 Nr. 1 ZPO., 62/2 AGG.), da er vor einem deutschen Gericht abgeschlossen ist, denn der beauftragte Richter ist als deutsches Gericht anzusehen, ebenso wie z. B. die Laienbeisitzer in den Kammern für Handelssachen (53/2—64/3—72/3—80/2—85/2/1). Das zulässige Güteverfahren ist auch möglich, nachdem schon eine streitige Verhandlung vorausgegangen war; praktisch wird dies vor allem nach Erhebung eines Teilbeweises sein: z. B. der Kläger verlangt Schadensersatz, weil er nicht zur Krankenversicherung angemeldet worden sei; der Beklagte wendet ein, es liege der Ausnahmefall des § 168 RVO. (vorübergehende Beschäftigung) vor und tritt Beweis hierfür durch Benennung eines Zeugen an; der Zeuge wird in einer streitigen Verhandlung vernommen; der Beweis mißlingt; vor weiteren, der Natur der Sache nach zeitraubenden Beweiserhebungen wird an diesem Zeitpunkt zweckmäßig eine weitere Güteverhandlung stattfinden.

γ) Das Verfahren in der Güteverhandlung. Der Vorsitzende hat im Güteverfahren das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern (54/1/2). Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß — anders

als in der streitigen Verhandlung — nicht nur die Rechtslage, sondern auch soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte erörtert werden dürfen; vgl. oben IV B 3 a S. 31.

Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Aufklärung des Sachverhalts alle Handlungen vorzunehmen, die sofort erfolgen können, also auch einen Beweis aufzunehmen, wenn dies sofort geschehen kann, z. B. einen Augenschein einzunehmen oder einen gestellten oder telephonisch herbeigerufenen Zeugen zu vernehmen, allerdings nur uneidlich (54/1/4). Der Begriff „sofort“ darf natürlich nicht mathematisch ausgelegt werden. Auch darf der Vorsitzende keinen Parteieid auferlegen, auch dann nicht, wenn die Parteien über Norm und Erheblichkeit des Eides einig sind; denn auch in diesem Falle muß der Eid durch Beweisbeschluß auferlegt werden (461 ZPO., 46/2 AGG.).

δ) Die Überschreitung der Befugnisse des Vorsitzenden. Überschreitet der Vorsitzende seine Befugnisse zuungunsten der Kammer, so ist zu unterscheiden: Vernimmt er einen Zeugen oder Sachverständigen eidlich, so würde im Falle eines selbst subjektiv unrichtigen Eides kein strafbarer Meineid vorliegen (154 StrGB.); im übrigen wird die freie Beweiswürdigung nicht gehemmt.

Legt der Vorsitzende einen Parteieid auf, so ist diese Auferlegung für das weitere Verfahren bedeutungslos; dies folgt aus dem Wortlaut „ausgeschlossen“.

Wird daraufhin der Parteieid geleistet, so würde auch im Falle eines subjektiv unrichtigen Eides kein strafbarer Meineid vorliegen (EBERMAYER n. 6 zu § 153 StrGB.); aber auch die im § 463 ZPO., 46/2 AGG. vorgesehene Beweiswirkung des Eides würde nicht eintreten.

In den vorstehenden Fällen gibt es keinen Rügeverzicht, da dies Vorschriften sind, auf deren Befolgung eine Partei nicht wirksam verzichten kann (295/2 ZPO., 46/2 AGG.). Jedes Rechtsmittel kann mit dem Verstoß begründet werden, aber nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Alle anderen Fälle der Überschreitung der Befugnisse des Vorsitzenden hemmen nicht die freie Beweiswürdigung der Kammer und können gegebenenfalls auch ein Rechtsmittel begründen. Verzichtet aber die Partei auf die Befolgung der Vorschrift oder rügt sie den Mangel nicht spätestens in der nächsten mündlichen Verhandlung, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte, so kann sie den Mangel nicht mehr rügen (295/1 ZPO und 46/2 AGG.).

ε) Das Ergebnis der Güteverhandlung. Die Güteverhandlung kann folgende Ergebnisse haben (die ins Protokoll aufzunehmen sind, 54/2): Es wird ein Vergleich abgeschlossen: dieser bildet einen Vollstreckungstitel (§§ 794/1 Nr. 1 ZPO., 62/2 AGG.).

Die Klage wird im Einverständnis mit dem Beklagten zurückgenommen: falls keine streitige Verhandlung stattgefunden hat, in der ersten Instanz überhaupt, ist das Verfahren damit erledigt (12/2). Hat bei Rücknahme in höherer Instanz schon eine streitige Verhandlung stattgefunden, so schließt sich die „weitere Verhandlung“, natürlich nur über die Kosten, unmittelbar an.

Wird der Klageanspruch anerkannt oder verzichtet der Kläger auf seinen Anspruch oder ist eine Partei säumig, so schließt sich die „weitere Verhandlung“ unmittelbar an.

Erscheinen beide Parteien nicht, so ist ein Termin zur „weiteren Verhandlung“ vor dem Vorsitzenden anzuberaumen (55/3); ein Ruhen des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Bleibt der Klageanspruch streitig, so muß entweder Beweisbeschluß oder Auflage ergehen (56/1) und evtl. Termin zur Verhandlung vor der Kammer anberaumt werden, oder, wenn die Sache entscheidungsreif ist, sofort Termin vor der Kammer anberaumt werden.

b) Die „weitere Verhandlung“ vor dem Vorsitzenden. Die „weitere Verhandlung“ vor dem Vorsitzenden ist ihrem Charakter nach eine streitige Verhandlung. Sie findet nur im Urteilsverfahren erster Instanz statt (55—64/3—72/3—80/2—85/2/1).

Sie findet statt, wenn eine Partei oder alle beide säumig sind oder wenn das Güteverfahren erfolglos bleibt (55/1 und 3); bei Säumnis einer Partei und bei Erfolglosigkeit des Güteverfahrens schließt sie sich an das Güteverfahren unmittelbar an; bei Säumnis beider Parteien und wenn dem unmittelbaren Anschluß Hinderungsgründe entgegenstehen, soll der Termin für die streitige Verhandlung unverzüglich (9/3), jedenfalls spätestens binnen dreier Tage stattfinden (55/1). Eine Verletzung dieser Vorschriften ist bedeutungslos („soll“).

Es wird zweckmäßig sein, in die Ladung zur Güteverhandlung den Zusatz aufzunehmen „und zur eventuell unmittelbar anschließenden streitigen Verhandlung“; auf diese Weise vermeidet man eine Überraschung der Parteien; im Falle der Säumnis beider Parteien kann man dann das Ruhen des Verfahrens beschließen und den überflüssigen neuen Termin vermeiden. Zum mindesten in großstädtischen Verhältnissen bedeutet die Säumnis beider Parteien in der Regel, daß sie sich verglichen haben oder daß sie das Verfahren ruhen lassen wollen oder daß außergerichtliche Vergleichsverhandlungen schweben; die Anberaumung eines neuen Termins, die 55/3 vorsieht, erscheint daher sinnlos und wegen der starken Belastung der AGe eine Zeitverschwendung.

In dieser „weiteren Verhandlung“ ist der Vorsitzende allein zur Entscheidung befugt, wenn das Urteil ohne „streitige Verhandlung“ auf Grund des Versäumnisses, des Anerkenntnisses, der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts einer Partei ergeht (55/2) oder wenn beide Parteien ausbleiben (55/3 Satz 3). Die Aufzählung des Gesetzes dürfte allerdings wohl kaum erschöpfend sein¹; es wird nach dem Schlusse a maiore ad minus anzunehmen sein, daß der Vorsitzende jedes reine Prozeßurteil erlassen darf, so z. B. eine Abweisung, weil eine ordnungsmäßige Klage nicht vorliege, oder wegen Unzuständigkeit, wenn der Kläger sich weigert, die Verweisung an das zuständige Gericht zu beantragen, oder über das Vorliegen einer prozeßhindernden Einrede, oder die Verwerfung des Einspruchs, da dem Vorsitzenden ja die weit wichtigere Verwerfung der Berufung, der Revision und der Rechtsbeschwerde ausdrücklich zugewiesen ist.

Eine Überschreitung der Befugnisse des Vorsitzenden begründet jedes Rechtsmittel, das an sich zulässig wäre, überdies aber auch die Nichtigkeitsklage (579/1/1 ZPO., 79 AGG.), wenn kein Rechtsmittel stattfindet (579/2 ZPO.).

c) Die außerordentliche Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden in der „weiteren Verhandlung“. Der Vorsitzende entscheidet in der „weiteren Verhandlung“ des Urteilsverfahrens erster Instanz allein (aber nicht im Beschlußverfahren: 80/2), wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen (55/2).

α) Der Antrag der Parteien. Der Antrag ist eine Prozeßhandlung (im engeren Sinne), die einseitig unwiderruflich ist, weil sie auch dem Gegner vorteilhaft sein kann. Er ist ins Protokoll aufzunehmen (55/2 Satz 2). Der Vorsitzende ist an diesen Antrag gebunden. Der Vorsitzende selbst kann den Parteien übrigens die Anregung geben, den Antrag zu stellen.

β) Die Entscheidung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende entscheidet nunmehr allein; d. h. er kann einen Beweisbeschluß, einen Beschluß auf Auflage, aber vor allem auch ein Sachurteil erlassen („die Entscheidung“). Hiergegen geht die Berufung nicht an die Kammer, sondern an das LAG. 64/1.

γ) Beweisaufnahme, eidliche Vernehmung, Abnahme von Parteieiden. Wenn die Parteien den Vorsitzenden mit dem Sachurteil beauftragen können, so folgt daraus nach dem Schlusse a maiore ad minus, daß sie ihn allein auch mit der Beweisaufnahme, auch mit einer eidlichen Vernehmung und einem Beweisbeschluß auf Auflegung eines Parteieides und der Abnahme dieses Eides beauftragen können (vgl.

¹ A. M. FLATOW-JOACHIM § 55 Anm. 6.

auch RIEDE in NZfAR. 1927, 753; hiergegen, aber nicht überzeugend, GROS in der Kartenauskunftei, Karte AG. IV 2a vom 2. Juli 1927) und FLATOW-JOACHIM § 55 Anm. 11, 12.

δ) Überschreitung der Befugnisse des Vorsitzenden. Hat der Vorsitzende ohne Antrag der Parteien allein entschieden (das Unterlassen der Protokollierung des Antrages allein erscheint unschädlich, wenn die Stellung des Antrages auf andere Weise nachzuweisen ist), so ist Rügeverzicht möglich, weil der Antrag jederzeit nachgeholt werden kann.

Wird auf die Rüge nicht verzichtet, so ist jedes Rechtsmittel, das an sich zulässig wäre, und wenn kein Rechtsmittel stattfindet, die Nichtigkeitsklage zulässig (579/1/1 und 579/2 ZPO., 79 AGG.).

Die Verletzung der Vorschrift über den unmittelbaren Anschluß der weiteren Verhandlung allein ist dagegen unschädlich, denn in dem Antrag der Parteien liegt ein Rügeverzicht, der auch unbedingt zulässig erscheint.

d) Arrestverfahren. Der Vorsitzende allein entscheidet im Urteilsverfahren — im Beschlußverfahren gibt es weder Arrest noch einstweilige Verfügung¹; vgl. LAG. Augsburg im AG. 33, 73 — über ein Arrestgesuch, wenn keine mündliche Verhandlung angeordnet war (921/1 ZPO., 53/1 und 62/2 sowie 64/3 AGG.).

Ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, entscheidet das Gericht. Diese Entscheidung wird man ebenfalls dem Vorsitzenden zuweisen müssen; denn erstens ergeht sie nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung, und zweitens spricht hierfür die deutliche Analogie der §§ 83/1/2, 93/4/3, 102, 106 AGG.

e) Einstweilige Verfügung. Der gleiche Grundsatz gilt für den Erlaß von einstweiligen Verfügungen (936ff. ZPO., 53/1 und 62/2 sowie 64/3 AGG.).

4. Die Einstellung im Beschluß- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Im Beschlußverfahren erster Instanz (81/2/2) und im Rechtsbeschwerdeverfahren (87/4/2) entscheidet der Vorsitzende allein, wenn der Antrag oder die Rechtsbeschwerde zurückgenommen wird; in diesem Falle hat er das Verfahren einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor der Kammer oder dem Senat verhandelt worden ist.

5. Die Stellung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer. Der Vorsitzende hat — von einigen Ausnahmen abgesehen — die Prozeßleitung; er hat die Sachleitung und wirkt an der Entscheidung mit. Ferner hat er das Recht der Geschäftsverteilung in der Kammer (Analogie aus § 69 GVG.).

a) Die Prozeßleitung. Die Prozeßleitung liegt dem Vorsitzenden ob (136 ZPO.). Die Prozeßleitung enthält im wesentlichen folgende Funktionen:

α) Eröffnung und Leitung der mündlichen Verhandlung. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung (136/1 ZPO.). Der Eröffnung der mündlichen Verhandlung kommt im Arbeitsgerichtsverfahren eine gewisse praktische Bedeutung zu. Während im Verfahren vor den Amtsgerichten das Versäumnisurteil eine ziemliche Anzahl von Sachen endgültig erledigt, ist dies im Arbeitsgerichtsverfahren, wenigstens soweit ich dies in meiner Kammer beobachtet habe, nicht der Fall. In schätzungsweise 80, wenn nicht mehr Prozent aller Fälle wird Einspruch eingelegt; sehr häufig erscheint auch eine Partei mit zirka 15—20 Min. Verspätung und würde, wenn Versäumnisurteil ergangen wäre, sofort Einspruch einlegen. Insofern bedeutet der Erlaß eines Versäumnisurteils in den weitaus meisten Fällen im Effekt nur eine Vertagung, macht einer Partei Kosten und verärgert sie und bedeutet für beide Parteien Zeitversäumnis; von der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung wird anscheinend nur selten Gebrauch gemacht. Aus diesen Erwägungen heraus scheint mir der Erlaß von Versäumnisurteilen nicht gerade erstrebenswert zu sein.

¹ Die Frage ist mir nachträglich zweifelhaft geworden; meine Kammer hat seither schon eine einstweilige Verfügung im Beschlußverfahren erlassen; sie ist vom LAG. aufgehoben worden, wenn auch aus nicht überzeugenden Gründen.

Es empfiehlt sich daher, die rechtzeitig erschienene Partei wohl auf ihr Recht aufmerksam zu machen, sofort Versäumnisurteil zu beantragen, ihr aber zu raten, bis etwa 20 Min. nach der Terminsstunde mit dem Antrage zu warten. In den meisten Fällen ist sie damit einverstanden; der Vorsitzende eröffnet dann die Verhandlung erst 20 Min. nach der Terminsstunde, wenn die säumige Partei nicht schon vorher erscheint. Der Amtsgerichtsdirektor des Berliner AGs hat die Vorsitzenden dieses Gerichts auch um ein derartiges Verhalten gebeten.

β) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob (9/1 AGG., 176 GVG.).

Hierzu gehört zunächst die allgemeine Sitzungsdisziplin; doch bestehen zwei wichtige Ausnahmen: Hat der Vorsitzende einen zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienenden Befehl erlassen und gehorcht eine Partei, ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Unbeteiligter diesem Befehl nicht, so kann das Gericht (nicht der Vorsitzende) beschließen, daß der Betreffende aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und bis zu 24 Stunden in der Haft festgehalten werde (9/1 AGG., 177 GVG.).

Begeht eine Partei, ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Unbeteiligter in der Sitzung eine Ungebühr, so kann das Gericht gegen ihn — vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung — eine Ordnungsstrafe in Geld in Höhe von 1—1000 RM. oder eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen festsetzen und sofort vollstrecken lassen (9/1 AGG., 178 GVG.).

Jedoch obliegt auch in diesen beiden Fällen die Vollstreckung der Gerichtsbeschlüsse dem Vorsitzenden (9/1 AGG., 179 GVG.).

In beiden Fällen ist sofort ein Protokoll aufzunehmen (182 GVG.), das zu enthalten hat: den Tatbestand, den Zeitpunkt, die Bekundung der Anhörung des Täters vor dem Beschluß, den Beschluß und den Vermerk, ob der Täter bei Verkündung des Beschlusses noch anwesend war. War er abwesend, so ist ihm der Beschluß zuzustellen.

Hat das Gericht die vorbezeichnete Ordnungsstrafgewalt auch gegenüber den berufsmäßigen Vertretern (Gewerkschaftssekretären und Verbandssyndizi usw.)? Dies dürfte zu verneinen sein. Im Zivilprozeß besteht diese Ordnungsstrafgewalt nach herrschender Meinung nicht gegenüber den Rechtsanwälten, und zwar die Ungehorsamsstrafe nicht, weil die Sitzungspolizei gegenüber den Rechtsanwälten in der alten ZPO. erschöpfend im § 180 GVG. geregelt war, und die Ungebührstrafe nicht, weil der § 180 durch Art. I der Novelle vom 11. März 1921 — RGBl. S. 229 — ausdrücklich gestrichen wurde. Die Rolle der Rechtsanwälte als berufsmäßiger Vertreter haben aber die Gewerkschaftssekretäre und Verbandssyndizi usw. des § 11 AGG.; vgl. auch für die Frage der Befugnis zur Beglaubigung GEISSELBRECHT im AG. 33, 89. Man wende nicht ein, daß man gegenüber dem ungehorsamen oder sich ungebührlich benehmenden Rechtsanwalt die Möglichkeit hat, sich bei der Anwaltskammer zu beschweren oder ein Disziplinarverfahren gegen ihn zu beantragen; denn bei dem ausgezeichneten Verhältnis der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände zu den Arbeitsgerichtsbehörden hat man auch die Möglichkeit, sich bei diesen zu beschweren, und es wird damit zu rechnen sein, daß sie einer Beschwerde des Gerichts sorgfältig nachgehen und die entsprechenden Maßnahmen treffen werden. Auch widerspricht es durchaus der Würde des Gerichts, mit einem ständig auftretenden Vertreter im Wege der Strafmaßnahme zu verkehren. Es gibt eine abweichende Entscheidung des LAGs Berlin vom 7. Dezember 1927 — Rechtsprechung in Arbeitssachen I, 97 —, die aber auf einer rein formalen Betrachtung beruht und mich nicht überzeugt.

Gegen die Ungehorsamsstrafe des § 177 GVG. findet ein Rechtsmittel nicht statt (181/1 GVG.). Gegen die vom AG. verhängte Ungebührstrafe des § 178 GVG. findet die Beschwerde binnen einer Frist von 1 Woche statt (181/1 GVG.), und zwar nicht wie im Zivilprozeß an das OLG., sondern an das LAG. (78/1/2 AGG. und der oben

zitierte Beschluß des LAGs Berlin; besonders ausführlich und sorgfältig begründet ein Beschluß des KGs vom 10. November 1927 in NZfAR 1928, 121 und in der Rechtsprechung in Arbeitssachen 1,67 mit zustimmender Anm. von VOLKMAR; ebenso FLATOW-JOACHIM § 9, Anm. 5); eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des LAGs findet nicht statt (78/2). Gegen die vom LAG. verhängte Ungebührstrafe geht die Beschwerde (binnen einer Woche) an das RAG. Gegen die vom RAG. verhängte Ungebührstrafe findet eine Beschwerde der Natur der Sache nach nicht statt.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung gehören weiter folgende ausdrücklich erwähnten und dem Vorsitzenden übertragenen Befugnisse:

Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er kann es demjenigen, der sich seinen Anordnungen nicht fügt, entziehen (136/2 ZPO.).

Er hat gemäß §§ 53/1 AGG., 380, 381, 409 ZPO. das Ordnungsstrafrecht gegenüber Zeugen und Sachverständigen, wenn der Beschluß nicht auf Grund der mündlichen Verhandlung ergeht.

γ) Der Vorsitzende als Urkundsperson. Neben dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist der Vorsitzende die Urkundsperson des Gerichts (163/1 ZPO.); nur im Falle der Verhinderung ist der älteste beisitzende Richter Urkundsperson (163/2 ZPO.); dies kann auch ein Laienbeisitzer sein. Der Vorsitzende kann anordnen, daß von der Zuziehung eines besonderen Protokollführers abgesehen werde; dann wird derjenige Richter, dem der Vorsitzende gemäß seinem Geschäftsverteilungsrecht (Analogie aus § 69 GVG.) die Protokollführung überträgt, Protokollführer; da eine Übertragung auf die Arbeitsrichter nicht zweckmäßig erscheint, kommt praktisch im allgemeinen nur der Vorsitzende, beim RAG. auch ein richterlicher Beisitzer als Protokollführer in Frage.

δ) Der Schluß der Verhandlung. Schließlich gehört zum Prozeßleitungsrecht des Vorsitzenden die Befugnis, die Verhandlung zu schließen, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist (§ 136/4 ZPO.). Diese Befugnis ist im Arbeitsgerichtsverfahren besonders wichtig, soweit es sich um rechtlich ungeschulte Personen handelt; sie ist mit ganz besonderem Takt zu handhaben¹, damit in den Parteien nicht der Eindruck entsteht, sie würden nicht vollständig angehört; andererseits darf sie auch nicht schlaff gehandhabt werden, damit die Verhandlungsdauer nicht auf Kosten der wartenden Parteien ungebührlich verlängert wird und die Parteien nicht — wie es dann erfahrungsgemäß häufig vorkommt — nicht zur Sache gehörige Dinge in zu großem Umfange vorbringen, die dann oft zu gegenseitigen Beleidigungen führen.

Hat die Partei sich erst einmal ausgesprochen, so ist sie viel ruhiger und meist auch vergleichsgeneigter. Ich pflege das so zu handhaben, daß ich jede Partei einmal sich vollständig aussprechen lasse, soweit sie nicht die Gegenpartei beleidigt; bei dem weiteren Wortwechsel halte ich allerdings darauf, daß die Parteien nicht zu weit von der Sache abweichen.

ε) Beanstandung der Prozeßleitung des Vorsitzenden. § 140 ZPO. spricht zwar nur von „auf die Sachleitung bezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden“; aber die Trennung zwischen Prozeß- und Sachleitung ist nicht scharf, wohl auch erst von der Wissenschaft vorgenommen; auch aus der Stellung des § 140 ergibt sich, daß er auch auf die Prozeßleitung Anwendung findet.

Über die Beanstandung einer prozeßleitenden Anordnung des Vorsitzenden entscheidet das Gericht; gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel; sie kann nur zusammen mit dem Endurteil angefochten werden, wenn gegen dies überhaupt ein Rechtsmittel stattfindet (512, 548 ZPO.).

¹ Der Richter „darf nicht zu einem sagen: Mach's kurz! während er den andern ausreden läßt“. (Talmud.)

b) Die Sachleitung. Die Sachleitung liegt dem Vorsitzenden ob. Hierzu gehören insbesondere folgende Funktionen:

α) Die Leitung der mündlichen Verhandlung. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung (136/1 ZPO.).

β) Die Erörterungs- und Klärungspflicht. Der Vorsitzende hat die Erörterungs- und Klärungspflicht.

Diese auf §§ 136/3, 139 ZPO. beruhende Pflicht ist eine der bedeutsamsten Pflichten des Vorsitzenden. Das Gesetz umschreibt sie folgendermaßen: Der Vorsitzende hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde; er hat dahin zu wirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Er hat auch jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen¹. Er hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die über die von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

Zum Verständnis des Willens des Gesetzgebers muß man folgendes beachten: Im alten § 139 ZPO. vor der Novelle vom 13. Februar 1924 war die Erörterungspflicht des Vorsitzenden im Kollegialprozeß nur schwach angedeutet. Die Rechtsprechung, vor allem die des R.Gs, entwickelte erst Grundsätze, die eine Vertiefung dieser Pflicht bedeuteten. Im amtsgerichtlichen Verfahren war allerdings schon durch die Novelle vom 1. Juni 1909 eine erweiterte Erörterungs- und Fragepflicht des Richters eingeführt. Die Novelle vom 13. Februar 1924 hat sodann diese verstärkten Pflichten aus dem amtsgerichtlichen Verfahren auf den ganzen Zivilprozeß ausgedehnt, so daß eine konstante Entwicklung in der Richtung der Verstärkung der Erörterungs- und Fragepflicht deutlich wahrzunehmen ist, die das A.G.G. gewiß nicht zu unterbrechen beabsichtigte.

Weiter ist zu beachten, daß im Kollegialprozeß die Parteien in der Regel durch Anwälte vertreten sind, daß sie im Amtsgerichtsprozeß durch Anwälte oder juristisch geschulte Prozeßbevollmächtigte vertreten sein können, daß sie es im Arbeitsgerichtsverfahren in der Regel nicht sind. Hieraus ergibt sich die Abstufung, daß im Kollegialprozeß auf die Erörterungs- und Fragepflicht die am wenigsten starke Bedeutung zu legen ist, erheblich stärkere schon im Amtsgerichtsprozeß, entscheidende Bedeutung jedoch im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Eine feste Judikatur in der Richtung dieses Gedankenganges hat sich noch nicht entwickeln können; ich habe aber keine Zweifel daran, daß sie sich entwickeln wird. Immerhin liegt mir schon eine — nicht veröffentlichte — im Dienstaufsichtswege ergangene Entscheidung des Herrn Präsidenten des LGs I Berlin vom 21. November 1927 vor, die diesem Gedankengange Rechnung trägt.

Die Grenze der Erörterungs- und Fragepflicht kann ich nur darin sehen, daß der Vorsitzende — von Ausnahmefällen abgesehen — neue Klagen, neue Ansprüche, im allgemeinen wohl auch eine Erhöhung des Klageanspruchs nicht herbeizuführen hat. Eine solche Ausnahme dürfte z. B. dann vorliegen, wenn ein Tarifvertrag, insbesondere ein allgemeinverbindlicher, verletzt worden ist. Hier erscheint es unbedingt zulässig, auf die Verletzung des Tarifvertrages auch dann aufmerksam zu machen, wenn die Gefahr besteht, daß eine Partei daraus den Anlaß ersieht, neue Ansprüche geltend zu machen, ferner dann, wenn durch die Klageerhöhung weitere Prozesse vermieden werden können und der gesamte Streitstoff zwischen den Parteien erschöpft wird.

Die Herbeiführung einer Klageänderung ist jedenfalls stets zulässig, wenn das Gericht sie für sachdienlich erachtet (§ 264 ZPO.). In der Praxis kommt z. B. häufig

¹ FRANKÉ: Das Fragerecht der Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden. AG. 33, 55.

folgender Fall vor, in dem ich die Herbeiführung einer Klageänderung durch den Vorsitzenden für unbedingt zulässig halte: Ein Arbeitnehmer ist ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist entlassen und klagt gemäß §§ 122, 124b GO. auf den Lohnbetrag von 14 Tagen als Schadensersatz wegen Nichtinnehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (615 BGB.); sein vertraglicher Lohn betrug 35 RM. die Woche, so daß er 70 RM. verlangt. Der Arbeitgeber beruft sich auf den Tarifvertrag, nach dem eine Kündigung ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zulässig ist. Der gleiche Tarifvertrag aber setzt die Lohnhöhe auf 60 RM. fest. In diesem Falle ist es zulässig, daß der Vorsitzende den Kläger darauf hinweist, daß er die Klage auf Schadensersatz wegen Nichtinnehaltung der Kündigungsfrist nicht stützen könne, daß er aber die 70 RM. klageändernd mit der Begründung verlangen könne, daß er 25 RM. wöchentliche Lohndifferenz für 3 Wochen verlange. Die Aufgabe des Prozesses ist ja doch, das materiell richtige Recht ans Tageslicht zu bringen; dieser Hauptaufgabe gegenüber, der sich die verschiedenen Prozeßordnungen mit zunehmend geringerem Abstand nähern, ist doch die Frage eines stärkeren oder schwächeren Officialbetriebes völlig untergeordnet.

Eine nicht geringe Bedeutung hat auch die Vorschrift des § 139/2 ZPO. im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Im Kündigungseinspruchsverfahren hat der Vorsitzende von Amts wegen mit den Parteien zu erörtern, ob die Formen und Fristen der §§ 84ff. BRG. gewahrt sind. Der Übersichtlichkeit halber pflege ich mir bei der Terminsvorbereitung eine kleines Schema der Art anzulegen:

	Kl.	Bekl.
Kündigung	9. Januar	
A. Einspruch eingelegt	9. „	
B. Einspruch gebilligt	12. „	
C. Verhandlungen gescheitert	14. „	
D. Anrufung des Gerichts	16. „	
In Ordnung?	Ja!	

dessen rechte Spalte in der mündlichen Verhandlung nach den Angaben des Beklagten ausgefüllt wird.

Ein besonderer Fall des Fragerechts und der Fragepflicht liegt bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vor (§§ 396, 397, 402 ZPO.). Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu stellen¹; er wird bei juristisch ungeschulten Beisitzern immerhin mit allem Takt darauf hinzuwirken haben, daß die Fragestellung nicht suggestiv wirke. Die Parteien können den Vorsitzenden bitten, dem Zeugen oder Sachverständigen diejenigen Fragen vorzulegen, die sie zur Aufklärung der Sache, auch zur Aufklärung der persönlichen Verhältnisse eines Zeugen für dienlich erachten; es kommt nur darauf an, was die Partei subjektiv für sachdienlich hält, wenn auch der Vorsitzende offensichtlich unsachliche Fragen zurückweisen kann. Er kann den Parteien und muß den berufsmäßigen Vertretern des § 11 AGG. auf Verlangen gestatten, an den Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar Fragen zu richten; über die Gründe für die Gleichstellung der berufsmäßigen Vertreter mit den Rechtsanwälten des § 397/2 ZPO. vgl. oben IV B 5 a β S. 37.

Als praktische Ausübung der Befragung dürfte sich etwa folgendes empfehlen: der Vorsitzende veranlaßt zunächst den Zeugen oder Sachverständigen zu einer zusammenhängenden Aussage (§§ 396/1, 402 ZPO.) und stellt ihm sodann Fragen; hiernach überläßt er den Beisitzern, sodann den Parteivertretern und zum Schluß, wenn noch erforderlich, den Parteien persönlich die ergänzende Befragung.

¹ FRANKE: Das Fragerecht der Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden. AG. 33, 35.

γ) Die Beweisaufnahme. Erfolgt die Beweisaufnahme nicht am Sitze, aber im Bezirke des AG. oder LAG., so kann sie dem Vorsitzenden als beauftragtem Richter übertragen werden (58/1/2 — 64/3 — 80/2); hierüber vgl. unten IV B 6 S. 47f.

Soweit sie am Sitze des AG. oder des LAG. möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer (58/1/1 — 64/3 — 80/2). Da Zeugen und Sachverständige zur Vermeidung des Polyhorkismus (der Vieleiderei) gemäß 58/2 — 64/3 — 80/2 in der Regel nicht vereidigt werden sollen, kommt der Belehrung des Zeugen oder Sachverständigen über den Charakter ihrer Aussage und ihre eventuelle Vereidigung ganz besondere Bedeutung zu. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, diese Belehrung mit größtem Ernst und Eindringlichkeit vorzunehmen und sich nach Möglichkeit zu vergewissern, ob der Zeuge oder Sachverständige die Belehrung verstanden hat.

Die Vernehmung von in der Regel unvereidigten Zeugen erfordert natürlich bedeutend mehr psychologische Vertiefung als im gewöhnlichen Zivilprozeß. Da es ebensowohl darauf ankommt, wie die Zeugen ihre Aussage machen, als was sie aussagen, empfiehlt sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine strenge Betonung der Unmittelbarkeit. Muß aus irgendeinem Grunde in der Kammerverhandlung vertagt werden, so empfiehlt es sich, die Zeugen noch nicht zu vernehmen, sondern die Vernehmung der Zeugen der Kammer zu überlassen, die in der neuen Sitzung das Urteil fällen wird. Ein Protokoll über eine Zeugenvernehmung kann den unmittelbaren Eindruck der Kammer nur in seltenen Fällen ersetzen. Eine zweimalige Vernehmung von Zeugen aber ist besser zu vermeiden, da der Zeuge bei der zweiten Vernehmung nicht mehr unbefangen genug sein wird.

δ) Beanstandungen der Sachleitung. Wird eine sachleitende Anordnung des Vorsitzenden oder eine Fragestellung des Vorsitzenden, eines Beisitzers, einer Partei oder ihres Prozeßbevollmächtigten als unzulässig beanstandet, so entscheidet hierüber das Gericht (§§ 140, 397/3 ZPO.). Gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel; sie kann nur zusammen mit dem Endurteil angefochten werden, wenn gegen dies überhaupt ein Rechtsmittel stattfindet (§§ 512, 548 ZPO.).

c) Mitwirkung des Vorsitzenden an der Entscheidung.

α) Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen (9/1 AGG., 194/1 GVG.). Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet jedoch nicht er, sondern das Gericht (194/2). Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab (197 Satz 3); die richterlichen Beisitzer stimmen nach den nichtrichterlichen ab (194 Satz 2). Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten Stimmenmehrheit (196/1); keineswegs gibt etwa die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (einzige Ausnahme: § 320 ZPO.). Der Vorsitzende kann Personen, die an demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigt sind, also insbesondere Referendaren, die Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung gestatten (193).

Bei der Beratung empfiehlt sich dem Vorsitzenden denkbar größte Zurückhaltung, damit er nicht Gefahr läuft, die juristisch ungeschulten oder halbgeschulten nichtrichterlichen Beisitzer mit überlegener juristischer Dialektik zu überreden. Zweckmäßig wird sein, daß er nur den Beratungsstoff gliedert und die Fragen stellt und sich dann zunächst jeder Bemerkung enthält, bis die nichtrichterlichen Beisitzer ihre Meinung geäußert haben. Ist einem Referendar die Anwesenheit gestattet, so wird er zweckmäßigerweise zuerst den Bericht erstatten; sodann werden die nichtrichterlichen Beisitzer abstimmen, weiter der Referendar sein Votum vortragen (doch könnte auch die umgekehrte Reihenfolge zweckmäßig sein), schließlich die richterlichen Beisitzer und zum Schluß der Vorsitzende abstimmen.

β) Verkündung der Entscheidung. Der Tenor.

β α) Im Urteilsverfahren. Im Urteilsverfahren aller drei Instanzen hat der Vorsitzende das Ergebnis der Beratung: das Urteil oder den Beschluß, zu verkünden (136/4 ZPO., 46/2 — 64/2 — 72/2 AGG.); die Wirksamkeit der Verkündung ist von

der Anwesenheit der nichtrichterlichen Beisitzer nicht abhängig (60/3/1 — 64/3 — 75/1/1). Bei der Verkündung des Urteils hat der Vorsitzende im Verfahren erster und zweiter Instanz, falls nicht beide Parteien abwesend sind, den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen (60/2—64/3), im Revisionsverfahren nur, wenn das Gericht es für angemessen erachtet (311, 557 ZPO., 72/2 AGG.). Das Unterlassen der Mitteilung der Gründe dürfte übrigens die Rechtswirksamkeit der eigentlichen Verkündung nicht beeinträchtigen.

In Preußen liegt dem Vorsitzenden ferner die Rechtsmittelbelehrung ob (9/4, 59 Satz 3 AGG. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 23. Juni 1927 — JMBL. 1927 S. 213). Unter Berücksichtigung der Vorschriften, daß das Urteil auch den Streitwert (61/2 — 69/2) und, soweit sofort zu ermitteln, auch den Betrag der Kosten (61/1/1) enthalten soll, empfiehlt sich für das Urteil erster Instanz etwa folgende Fassung (in zweiter Instanz mit entsprechenden Weglassungen und Änderungen):

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger . . . zu zahlen
oder:

Der Kläger wird mit der Klage abgewiesen.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf . . . festgesetzt.
3. Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens werden auf . . . festgesetzt.
4. Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Beklagten — dem Kläger zur Last.
5. Ein Rechtsmittel gegen dies Urteil findet nicht statt

oder:

Gegen dies Urteil findet die Berufung¹ an das LAG. in . . . statt. Die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist betragen je zwei Wochen. Ist das Urteil bis zum Ablauf von fünf Monaten nach seiner Verkündung nicht zugestellt, so muß die Berufung spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkte eingelegt werden.

Vor dem LAG. müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Anwalt. An ihre Stelle können Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei sind.

Das preußische Justizministerium hat zwar aufzuklebende Vordrucke geliefert, die mir aber nicht ganz zweckmäßig erscheinen, da sie über den Vertretungszwang vor dem LAG. lediglich bemerken, daß nur die in § 11 AGG. zugelassenen Personen vertretungsberechtigt sind. Ein großer Teil aller in erster Instanz nicht vertretenen Parteien — und zwar sowohl die meisten Arbeitnehmer als auch viele weniger gewandte Arbeitgeber — werden aber den § 11 AGG. nicht nachschlagen, so daß die Berufung öfters an dem Formmangel scheitern wird, daß sie von der Partei selbst eingelegt worden ist. Andererseits scheint mir die Formulierung der Rechtsmittelbelehrung besonders im Falle des Endurteils erster Instanz so wichtig, daß sie der Vorsitzende selbst in die Hand nehmen und nicht der Geschäftsstelle überlassen sollte. Hat das Gericht das Rechtsmittel wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen, so braucht dies im Tenor zu 5 an sich nicht besonders kenntlich gemacht zu werden, muß aber in den Entscheidungsgründen ausgesprochen und wenigstens mit kurzen Worten begründet sein; immerhin ist das Unterlassen der Begründung für die Frage der Berufungsfähigkeit unschädlich; vgl. LAG. Berlin vom 27. September 1927 in der Rechtsprechung in Arbeitssachen I, 72.

Ein Vermerk über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist in dem vorgeschlagenen Urteilstenor weggelassen, weil die Urteile der AGe und LAGe kraft Gesetzes vor-

¹ Eine Belehrung über die Sprungrevision des § 76 AGG. ist bewußt fortgelassen, um die rechtsungelehrten Parteien nicht unnötig zu verwirren.

läufig vollstreckbar sind (62/1/1 — 64/3), wenn nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen wurde (62/1/2 und 3 — 64/3); vgl. auch die Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 23. Juni 1927 — JMBL. 1927 S. 213.

Zur Verkündung des Urteils kann im Urteilsverfahren erster und zweiter Instanz (60/1 — 64/3) ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Der Verkündungstermin darf nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

Diese Vorschrift gilt nicht für das Revisionsverfahren, wie aus dem Schweigen der §§ 72/3 und 75 AGG. folgt. Sie gilt ferner nicht für die Verkündung von Beschlüssen, also insbesondere von Beweisbeschlüssen und solchen über Auflagen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, aber auch aus der Erwägung, daß es oft angebracht erscheinen wird, den Parteien Zeit zu lassen, vor der Verkündung des Beschlusses noch ein Beweismittel genauer zu bezeichnen.

Die Verletzung der Vorschriften über die Zulässigkeit eines besonderen Verkündungstermins und über die Befristung dieses Termins ist bedeutungslos¹. Für den ersten Fall ergibt sich dies aus dem Wortlaut des Gesetzes, der jedenfalls ein „darf nicht“ an dieser Stelle nicht enthält; aber auch die Hinausrückung des Verkündungstermins über drei Tage hinaus ist trotz des Wortlauts „darf nicht“ bedeutungslos, da der Gesetzgeber diesen Ausdruck offenbar nur nachlässigerweise gewählt hat. Dies ergibt sich daraus, daß der Zweck der Vorschrift offenbar die Beschleunigung des Verfahrens ist. Wollte man das „darf nicht“ wörtlich nach den Regeln der Gesetzesprache in andern Gesetzen auslegen, so würde sich hieraus ergeben, daß die Verkündung des Urteils am vierten Tage nach dem Termin nichtig wäre und daß nunmehr von neuem in die mündliche Verhandlung eingetreten werden müßte. Es liegt auf der Hand, daß dies eine unerträgliche Verzögerung, nicht aber eine Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen würde. Die Vorschrift muß also so gelesen werden, daß der Verkündungstermin nicht über drei Tage hinausgesetzt werden „soll“; sie ist eine Anweisung an den Vorsitzenden, für die er im Wege der Dienstaufsicht verantwortlich gemacht werden kann; setzt er aus besonderen Gründen den Verkündungstermin auf den vierten Tag an, so tritt — wenn man der hier vorgetragenen Auffassung folgt — eine Verzögerung nur um einen Tag ein.

β β) Im Beschlußverfahren. Im Beschlußverfahren erster Instanz hat der Vorsitzende den Beschluß zu verkünden, wenn er auf Grund mündlicher Anhörung ergangen ist; er hat bei der Verkündung den wesentlichen Inhalt der Gründe mitzuteilen, falls Beteiligte anwesend sind (84/1/3); von der Anwesenheit der Beisitzer ist die Wirksamkeit der Verkündung nicht abhängig (84/2/1).

Bei der Rechtsmittelbelehrung ist größte Sorgfalt auf die Prüfung der Frage zu verwenden, ob die Rechtsbeschwerde an das LAG. oder an das RAG. geht (85/1). Als Schema der Tenorierung des Beschlusses erster Instanz empfiehlt sich unter Berücksichtigung des § 12/4 AGG. etwa folgende Fassung:

1. Das Arbeitsgericht stellt fest, daß . . . (oder ähnlich).

2. Gegen diesen Beschluß findet die Rechtsbeschwerde an das LAG. in . . . oder: an das RAG. in Leipzig statt. Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt zwei Wochen von der Zustellung dieses Beschlusses an.

Die die Rechtsbeschwerde enthaltende Schrift muß angeben, inwieweit die Änderung² des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll.

Vor dem LAG. müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Anwalt. An ihre Stelle können Mitglieder

¹ Im Ergebnis — aber nicht in der Begründung — zustimmend FLATOW-JOACHIM § 60 Anm. 2. 3.

² In der deutschen Sprache wird geändert; der Jurist kennt nur ein Abändern.

und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei sind,

oder: Vor dem RAG. müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Anwalt.

Die Rechtsbeschwerde kann auch durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des AG. in . . . eingelegt werden.

Bei dieser Rechtsmittelbelehrung gehe ich davon aus, daß die §§ 1—13 als Allgemeiner Teil auch dem Beschlußverfahren, dem zweiten Abschnitt des dritten Teils, vorangestellt sind; vgl. auch die Beschlüsse des RAGs vom 17. November 1927 (BENSCH. 1, 50, RAG.), 30. November 1927 (Rechtsprechung in Arbeitssachen 1, 133) und 7. Dezember 1927 (ebenda 1, 132).

Die Vermerke über Streitwert und Kosten fallen weg, da gemäß § 12/4 AGG. nicht nur Gebühren, sondern auch Auslagen im Beschlußverfahren nicht erhoben werden.

Ein Vermerk über Vollstreckbarkeit muß fortbleiben, da es im Beschlußverfahren eine Vollstreckbarkeit überhaupt nicht gibt¹.

Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Befristung eines besonderen Verkündungstermins bestehen nicht; es gilt also die Beschleunigungsmaxime des § 9/3 AGG. schlechthin.

In der Rechtsbeschwerdeinstanz findet eine Verkündung des Beschlusses nicht statt (89/2); er wird den Beteiligten zugestellt.

γ) Einstellung im Beschluß- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Wird im Beschlußverfahren der Antrag oder im Rechtsbeschwerdeverfahren die Rechtsbeschwerde zurückgenommen, so stellt nicht das Gericht, sondern der Vorsitzende — auch wenn vor der Kammer oder dem Senat verhandelt wurde oder wird — das Verfahren ein (81/2/2 — 87/4/2). Diese etwas merkwürdige Bestimmung mag auf dem Gedanken beruhen, daß nunmehr die Grundlage des gesamten Verfahrens weggefallen sei (81/1/1: „Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet“). Der Vorsitzende gibt den Beteiligten von der Einstellung Kenntnis, soweit das AG. (LAG., RAG.) ihnen den Antrag oder die Rechtsbeschwerde mitgeteilt hat (81/2/3—87/4/3). Zwar ordnet 87/4/3 die Mitteilung von der Rücknahme des Antrages nur an diejenigen Beteiligten an, denen die Rechtsbeschwerde „zugestellt“ ist (im Gegensatz zu 81/2/3: „mitgeteilt“), da das Gesetz in 88/1/1 anordnet, daß die Rechtsbeschwerde den Beteiligten zugestellt werden müsse. Aber wenn auch die Zustellung des Antrages für die erste Instanz nicht ausdrücklich angeordnet, so ist sie doch selbstverständlich aus dem Grundsatz des Allgemeinen Verfahrensrechtes heraus (einer Disziplin, die in Deutschland meines Wissens überhaupt noch nicht wissenschaftlich behandelt ist), daß eine jede wichtige, also insbesondere jede ein Verfahren einleitende Erklärung eines Teils dem anderen Teil (dem „Beteiligten“ — der Begriff stammt aus dem FGG.) zugestellt werden muß. Praxis des Berliner AGs ist es daher auch, daß der das Beschlußverfahren einleitende Antrag zugestellt wird. Ich kann daher in der Wahl der beiden Worte „mitgeteilt“ (81/2/3) und „zugestellt“ (87/4/3) nur eine nachlässige Ausdrucksweise des Gesetzgebers erblicken, die eine verschiedene Behandlung nicht verlangt². Stellt übrigens die Kammer oder der Senat statt des Vorsitzenden ein, so ist dies unerheblich, da die Kammer oder der Senat die „bessere Besetzung“ in analoger Anwendung des im § 10 ZPO., wenn auch nicht ausgesprochenen, so doch angedeuteten Grundsatzes ist.

¹ Die Frage ist mir nachträglich zweifelhaft geworden; meine Kammer hat seither schon eine einstweilige Verfügung im Beschlußverfahren erlassen, die vollstreckbar sein sollte; sie ist vom LAG. aufgehoben worden, wenn auch aus nicht überzeugenden Gründen.

² Auch FLATOW und JOACHIM halten die Benachrichtigung aller Beteiligten von der Einstellung des Rechtsbeschwerdeverfahrens — wenn auch mit abweichender Begründung — für zweckmäßig (§ 87 Anm. 15).

Die Unterlassung der Mitteilung durch den Vorsitzenden ist für das Verfahren an sich bedeutungslos — denn das Verfahren ist durch die Einstellung und nicht erst durch die Mitteilung von ihr beendet —, kann aber zu Schadensersatz verpflichten.

δ) Abfassung des Beschlusses im Beschluß- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Im Beschlußverfahren erster Instanz schreibt 84/1/2 vor, daß der Tenor des Beschlusses schriftlich abzufassen ist; diese schriftliche Abfassung des Beschlusses ist Sache des Vorsitzenden. Übrigens schreibt gleich danach 84/3/1 vor, daß der Beschluß mit Gründen vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Wozu dann erst die Bestimmung des 84/1/2, die überflüssig ist und nur verwirrend wirken kann?

ε) Unterschrift der Entscheidungen. Die Vorschriften über die Unterschrift der Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) sind im Gesetz außerordentlich unübersichtlich und kompliziert dargestellt. Es sei daher gestattet, an dieser Stelle tabellarische Übersichten von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu geben, damit sich die Regelung besser einprägen:

Tabelle A.

Wer unterschreibt und was wird unterschrieben?

Grundsätzlich wird das vollständige Urteil mit Tatbestand und Entscheidungsgründen und der vollständige Beschluß mit Gründen unterschrieben:

vom Vorsitzenden allein:	vom Vorsitzenden und den Beisitzern ¹ :
In der I. Instanz des Urteilsverfahrens (60/4/1)	In der II. Instanz des Urteilsverfahrens (69/1)
In der I. Instanz des Beschlußverfahrens (84/3/1)	In der III. Instanz des Urteilsverfahrens (75/2)
In der II. Instanz des Beschlußverfahrens (89/2/1)	

Im Falle der Verkündung ohne Zuziehung der nichtrichterlichen Beisitzer ist der Tenor des Urteils oder des Beschlusses zu unterschreiben:

vom Vorsitzenden allein:	vom Vorsitzenden und den Beisitzern ¹ :
—	In der I. Instanz des Urteilsverfahrens (60/3/2) In der II. Instanz des Urteilsverfahrens (69/1 sowie 60/3/2 mit 64/3) In der III. Instanz des Urteilsverfahrens (75/1/2) und in der I. Instanz des Beschlußverfahrens ² (84/2/2)

Tabelle B.

Regelung für die Instanzen und Verfahrensarten.

Es unterschreiben:	Grundsätzlich	Bei Verkündung ohne Zuziehung der nichtrichterlichen Beisitzer
In der I. Instanz des Urteilsverfahrens:	Der Vors. allein (60/4/1)	(60/3/2)
In der II. Instanz des Urteilsverfahrens:	Der Vors. und die Beisitzer (69/1)	(69/1 sowie 60/3/2 mit 64/3)
In der III. Instanz des Urteilsverfahrens:	Der Vors. und die Beisitzer ¹ (75/2)	(75/1/2)
In der I. Instanz des Beschlußverfahrens:	Der Vors. allein (84/3/1)	(84/2/2)
In der II. Instanz des Beschlußverfahrens:	Der Vors. allein (89/2/1)	— ²
	und zwar das vollständige Urteil (Beschluß)	und zwar nur den Tenor des Urteils (Beschlusses)

¹ Also beim RAG. auch den (die) nichtrichterlichen.

² In der II. Instanz des Beschlußverfahrens gibt es keine Verkündung.

Gemeinsam ist diesen Regelungen folgendes:

a) Die Unterschrift des Vorsitzenden muß stets vorhanden sein. Die Unterschrift muß mit dem vollen Namen erfolgen, nicht nur mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Richters; vgl. LAG. Altona vom 20. August 1927 in der Rechtsprechung in Arbeitssachen I, 11.

b) Wird das von der Kammer gefällte Urteil oder der von der Kammer gefaßte Beschluß ohne Zuziehung der Beisitzer oder das vom Senat gefällte Urteil ohne Zuziehung der nichtrichterlichen Beisitzer verkündet, so muß der Tenor des Urteils oder der entscheidende Teil des Beschlusses vorher von dem gesamten Gericht, also dem Vorsitzenden, den richterlichen und den nichtrichterlichen Beisitzern, unterschrieben sein.

c) Ist einer der Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so bemerkt dies der Vorsitzende unter Angabe des Verhinderungsgrundes unter dem Urteil oder Beschluß¹. Ist der Vorsitzende selbst verhindert, so bemerkt dies der dienstälteste Beisitzer; dies folgt aus § 315/1/2 ZPO. in Verbindung mit 46/2 — 64/2/1 — 72/2 AGG. und — für das Beschlußverfahren — in Verbindung mit Allgemeinem Verfahrensrecht.

Der Sinn dieser komplizierten Regelung ist angeblich folgender: In der zweiten Instanz des Urteilsverfahrens als der letzten Tatsacheninstanz soll durch die Mitunterschrift der Beisitzer die Gewähr dafür geschaffen werden, daß nicht nur der Tenor des Urteils, sondern auch sein gesamter Inhalt der Auffassung des gesamten Gerichts entspricht (DERSCH-VOLKMAR § 69 Anm. 1).

Aber warum ist dies dann in der ersten Instanz des Beschlußverfahrens anders geregelt, in der oft viel wichtigere Angelegenheiten als im Urteilsverfahren entschieden werden und die auch die letzte Tatsacheninstanz ist? Andererseits trifft dieser Grund strenggenommen nicht für die dritte Instanz des Urteilsverfahrens zu, die gar keine Tatsacheninstanz ist. Wenn aber hier als Grund für die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Unterschrift des ganzen Senats die große Bedeutung der Entscheidung angegeben werden sollte: warum gilt dies nicht in gleicher Weise für die zweite Instanz des Beschlußverfahrens, in der — möglicherweise vom gleichen Senat des RAGs (85/1/3) — eine ebenso bedeutsame Entscheidung zu treffen ist? Ich habe den Eindruck, daß diese ganze komplizierte, unorganische, unübersichtliche und nicht überzeugende Regelung vom Gesetzgeber nicht klar durchdacht ist.

Es ist weiter selbstverständlich, daß der Urteilsfasser (also beim AG. und LAG. der Vorsitzende), wenn die Kammer oder der Senat entschieden haben, die Tatbestandsauffassung und die Entscheidungsgründe der Kammer (des Senats), nicht seine eigenen im Urteil niederzulegen hat². Besondere Bedeutung haben diese Teile des Urteils durch § 184 AVAVG. erhalten, der die Behörden der Arbeitslosenunterstützung an die Auffassung der Arbeitsgerichtsbehörden, also nicht nur an den Tenor, bindet. Insbesondere gilt diese Selbstverständlichkeit vom Tenor. Daß ein Vorsitzender bei der Verkündung des Tenors (abgesehen von offenbaren Unrichtigkeiten, Rechenfehlern, Nebenentscheidungen usw.) bewußt von dem Ergebnis der Beratung der Kammer oder des Senats abweicht, scheint mir schlechthin unmöglich, solange der Vorsitzende überhaupt noch die Eignung zum Richteramt hat; wozu dann die lächerliche Kontrolle durch die Beisitzer überhaupt? Eine versehentliche, irrtümliche Abweichung aber kann nur geringfügig sein und kann deshalb von den Beisitzern auch nur bemerkt werden, wenn sie besonders scharf aufmerken.

Welche Folgen hat die Verletzung dieser Vorschriften über die Unterschrift? Fehlen die unter dem vollständigen Urteil oder Beschluß vorgeschriebenen Unterschriften (und können sie auch nicht ersetzt werden), so ist ein vollständiges Urteil

¹ Die Frage, ob die Ersetzung beim nackten Tenor möglich ist, ist im Gesetz nicht geregelt; doch wird man aus Vernunftgründen die Zulässigkeit der Ersetzung zugeben müssen.

² Ist er überstimmt worden, so bleibt es ihm wie jedem andern Richter der Kammer überlassen, seine besondere Auffassung in einem Separatvotum niederzulegen.

oder Beschluß noch nicht vorhanden. Fehlen die unter dem Tenor für die Verkündung ohne die nichtrichterlichen Beisitzer vorgeschriebenen Unterschriften, so ist eine rechtswirksame Verkündung nicht vorgenommen worden. Stehen unter dem Urteil oder dem Beschluß oder dem Tenor die Unterschriften anderer Richter als derjenigen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, so gilt das gleiche: ein vollständiges Urteil oder Beschluß oder eine wirksame Verkündung sind nicht vorhanden.

Der Mangel kann beseitigt werden, indem die unter dem Urteil, dem Beschluß oder dem Tenor fehlende Unterschrift nachgeholt wird; dies ist auch noch nach Erteilung einer Ausfertigung oder Einlegung eines Rechtsmittels möglich (STEIN-JONAS, ZPO., 12. Aufl. 1925, § 315 Anm. II).

Ist der Mangel jedoch nicht beseitigt, kann er insbesondere nicht mehr beseitigt werden, so ist im Falle der mangelhaften Verkündung jedes Rechtsmittel, das an sich zulässig ist, gegeben, da die Bestimmungen über die Unterschriften sämtlich als „Ist“-vorschriften gefaßt sind; dagegen ist die Nichtigkeitsklage nicht gegeben. In dem Falle jedoch, in dem das vollständige Urteil oder der vollständige Beschluß nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind, in dem also ein Urteil oder ein Beschluß überhaupt nicht vorliegen, ist meines Erachtens auch kein Rechtsmittel möglich; denn es ist nichts vorhanden, wogegen sich das Rechtsmittel richten könnte; vielmehr muß in der gleichen Instanz weiter verfahren, also evtl. neu verhandelt und jedenfalls neu beraten werden, damit man zu einem Verhandlungs- und Beratungsergebnis, d. h. zu einem Urteil oder Beschluß erst einmal gelangt.

ζ) Tatbestandsberichtigung. Bei der Tatbestandsberichtigung des Urteils erster oder zweiter Instanz (§ 320 ZPO. und 46/2 — 64/2 AGG.) kommt der einzige Fall vor, in dem die Stimme des Vorsitzenden mehr wiegen kann als die eines Beisitzers. Ist nämlich ein Richter verhindert, bei der Entscheidung über die Berichtigung mitzuwirken, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (320/4).

Ist der Vorsitzende verhindert, so entscheiden die beiden oder die vier Arbeitsrichter, die an der letzten mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, allein (so z. B. für Handelsrichter STEIN-JONAS, ZPO., 12. Aufl. 1925, § 320 Anm. VI).

Sind alle drei Richter oder im Falle einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein dieser verhindert, so ist eine Tatbestandsberichtigung nicht möglich.

η) Die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten. Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreib- oder Rechnungsfehler oder Fehler im Kopf des Urteils oder Beschlusses sind vom Gericht jederzeit von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden (319 ZPO. mit 46/2 — 64/2/1 — 72/2 AGG. und — für das Beschlußverfahren — Allgemeinem Verfahrensrecht). In der Praxis ergeht der Beschluß über die Berichtigung fast ausnahmslos ohne mündliche Verhandlung. Wird also nicht ausnahmsweise die mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden angeordnet, so entscheidet er allein (53/1 — 64/3 — 72/3 für das Urteils- und 80/2 — 85/2/1 für das Beschlußverfahren).

Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel statt (319/3 ZPO.), ebenso gegen den Beschluß des LAG. oder des RAG., der die Berichtigung ausspricht (70 AGG.). Gegen den Beschluß des AGs, der die Berichtigung ausspricht, findet die sofortige Beschwerde (319/3 ZPO.) an das LAG. statt (78 AGG.); eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des LAGs findet nicht statt.

6. Der Vorsitzende als beauftragter Richter der Kammer. Im Urteilsverfahren erster und zweiter Instanz kann die Kammer eine Beweisaufnahme, die nicht am Sitze, aber im Bezirke des Gerichts erfolgt, dem Vorsitzenden übertragen (58/1/2—64/3). In diesem Fall handelt der Vorsitzende als beauftragter Richter der Kammer. Im Interesse der Unmittelbarkeit des Verfahrens

empfiehlt es sich allerdings, von diesem Verfahren einen möglichst eingeschränkten Gebrauch zu machen und sich vor Lokalterminen mit der Kammer nicht zu scheuen; im Beschlußverfahren erster Instanz muß ein Lokaltermin mit der Kammer stattfinden, wenn die Beweisaufnahme nicht am Sitze des AGs erfolgen kann; denn die Beweisaufnahme erfolgt vor der Kammer; die Beauftragung des Vorsitzenden ist hier ausgeschlossen (83/3/2). Ich habe übrigens mit derartigen Lokalterminen mit der Kammer, besonders im Beschlußverfahren, bisher vorzügliche Erfahrungen gemacht.

Eine Verletzung der Vorschriften des 83/3/2 kann einen Grund für die Rechtsbeschwerde bilden (86), die an sich ja stets zulässig ist.

7. Tätigkeit des Vorsitzenden außerhalb der mündlichen Verhandlung. Außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein (53/1 — 64/3 — 72/3 — 80/2 — 85/2/1). Praktische Bedeutung haben vor allem folgende Funktionen:

a) Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wurde aus praktischen Gründen bereits oben IV B 2 S. 26ff. behandelt.

b) Ersuchungsschreiben. Der Vorsitzende hat die Ersuchungsschreiben um Beweisaufnahmen im Inland und im Ausland zu erlassen (362, 363 ZPO.).

c) Die Berichtigung offener Unrichtigkeiten. Die Berichtigung offener Unrichtigkeiten wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit bereits oben IV B 5 c η S. 47 behandelt.

d) Rechtshilfe. Der Vorsitzende des AGs gewährt die Rechtshilfe, die von anderen Arbeitsgerichtsbehörden (13 AGG.) — also nicht von ordentlichen Gerichten — oder von einem arbeitsrechtlichen Schiedsgericht (96/2) oder von einer Schiedsgutachterstelle (107) erbeten wird. Daß dies Sache des Vorsitzenden ist, spricht das Gesetz ausdrücklich nur für den Fall des Ersuchens eines Schiedsgerichts oder einer Schiedsgutachterstelle aus (96/2/1 und 107), nicht aber für den Fall des Ersuchens einer anderen Arbeitsgerichtsbehörde, offenbar, weil es die Zuständigkeit des Vorsitzenden für selbstverständlich hält. Der 13. Titel des GVG. (13/2 AGG.) enthält allerdings keine Vorschrift, die sich wenigstens analog anwenden ließe; 53/1 AGG. trifft seinem Wortlaut nach nicht genau zu. Eine überzeugende Begründung für meine obige Behauptung kann ich daher nicht geben¹; ich habe sie aber auch nirgends in Frage gestellt gefunden. Lehnt der Vorsitzende das Rechtshilfeersuchen ab oder gibt er ihm statt, obwohl seinem Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte seines Gerichts verboten ist, so entscheidet — und zwar sowohl im Falle des Ersuchens einer Arbeitsgerichtsbehörde als auch eines arbeitsrechtlichen Schiedsgerichts und einer Schiedsgutachterstelle — das LAG. Dies folgt aus 13/2 AGG., 159 GVG., da der § 13/2 AGG. nicht unmittelbare, sondern entsprechende Anwendung des GVG. vorsieht, und es ein OLG. im arbeitsgerichtlichen Instanzenzuge nicht gibt (36/1/2 und 118/2/2 stehen dieser Auffassung meines Erachtens nicht entgegen); der gleichen Ansicht ist DERSCH-VOLKMAR, § 13, letzte Anm. sowie VOLKMAR in der Anm. in der Rechtsprechung in Arbeitssachen I, 68; anderer Auffassung, jedoch meines Erachtens ohne überzeugende Begründung BAUMBACH § 13, Anm. 4 B., SIEFART § 13, FLATOW-JOACHIM § 13 Anm. 4 und die Begründung. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt (70 AGG.).

Mit der Ausübung der Rechtshilfe können in Preußen übrigens auch Referendare als Richter kraft Auftrages betraut werden (18/6 AGG., § 2 Pr. AG. GVG.); vgl. oben I B 7 S. 5.

e) Beschwerdeverfahren ohne mündliche Verhandlung. Ob im Beschwerdeverfahren (78, 90), wenn nicht mündlich verhandelt worden ist, der Vorsitzende des LAGs allein entscheidet, ist streitig. Dafür PIEK im AG. 32, 126; dagegen GERSTEL

¹ Berichtigung während des Druckes: Vorgesehen in 58/1/3 AGG.

in Bensheimers Sammlung 1, 2 (LAG.), FLATOW-JOACHIM § 78 Anm. 3 und DERSCH-VOLKMAR § 78 Anm. 7a. Bei der höchst unklaren Ausdrucksweise des Gesetzes und der geringen Bedeutung der Frage (zumal ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht gegeben ist: 70, 88/2) möchte ich mich einer Entscheidung enthalten.

f) Zwangsvollstreckung. Aufgabe des Vorsitzenden ist das gesamte Verfahren der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung (62/2), soweit die Landesjustizverwaltung es nicht im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gemäß dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 — RGBl. 229 — und § 15 AGG. der Geschäftsstelle übertragen hat. Praktisch besonders häufig sind Anträge auf Ausschluß der vorläufigen Vollstreckbarkeit nach Verkündung des Urteils, besonders des Versäumnisurteils.

Das Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gehört nicht zur Zwangsvollstreckung (wenn die ZPO. es auch im achten Buch behandelt); vgl. daher oben IV B 3 d und e S. 36.

Das Mahnverfahren ist hier nicht zu behandeln, da es richterliche Angelegenheit nur im Falle der Beschwerde ist.

g) Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und von Vergleichen vor Gütestellen. Die Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen (99/1) und von Vergleichen vor Gütestellen (104) und Lehrlingsschiedsgerichten (91 b GewO. 104. 99 AGG.) ist rechtsgestaltende Tätigkeit (sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit). Der Vorsitzende des AG. allein entscheidet; seine Entscheidung ist endgültig (99/2, 104).

h) Rechtsmittel gegen die Entscheidungen oder Verfügungen des Vorsitzenden. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen des Vorsitzenden des AGs findet die Beschwerde an das LAG. statt (78 — 90), und zwar im allgemeinen die einfache, im Zwangsvollstreckungsverfahren die sofortige (62/2 AGG., 793 ZPO.), soweit nicht die Beschwerde — wie z. B. gegen die Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen oder von Vergleichen vor Gütestellen — ausgeschlossen ist (99/2). Eine weitere Beschwerde findet nicht statt (78/2 — 90).

Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen des Vorsitzenden des LAGs oder des RAGs findet eine Beschwerde nicht statt (70 — 88/2), mit Ausnahme der Revisionsbeschwerde des § 519 b ZPO. (70 AGG.); ebenso Beschluß des RAGs vom 11. Oktober 1927 — Bensch. 1, 6 (RAG.) — mit zustimmender Anmerkung von GERSTEL.

Gesetzesverzeichnis.

(Die Gesetze sind in der alphabetischen Reihenfolge aufgeführt.)

<p>1. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Vom 6. Juli 1793.</p> <p>§ 33 I 35 16</p> <p style="text-align: center;">2. Allgemeine Verfügungen siehe Ministerialverfügungen.</p> <p style="text-align: center;">3. Arbeitsgerichtsgesetz. Vom 23. Dezember 1926.</p> <p>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen . 44</p> <p>Die Gerichtsverfassungsabschnitte (Zweiter und Fünfter Teil) 6, 7, 7 Anm. 1, 11, 21</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 1. Abs. 28</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 7. Abs. 28</p> <p>§ 6 1</p> <p>§ 9 Abs. 1 37f., 41</p> <p>§ 9 Abs. 3 26f., 35, 44</p> <p>§ 9 Abs. 4 42, 43f.</p> <p>§ 11 Abs. 1 . . . 28f., 29 Anm. 2, 37, 40, 42</p> <p>§ 12 Abs. 2 32, 34</p> <p>§ 12 Abs. 4 43f.</p> <p>§ 13 48</p> <p>§ 15 10, 14f., 18, 49</p> <p>§ 18 Abs. 1 Satz 1 2</p> <p>§ 18 Abs. 1 Satz 2 4</p> <p>§ 18 Abs. 2 Satz 1 3, 7</p> <p>§ 18 Abs. 2 Satz 2 5</p> <p>§ 18 Abs. 3 3</p> <p>§ 18 Abs. 4 Satz 1—3 6, 7, 9</p> <p>§ 18 Abs. 4 Satz 4 . 7, 7 Anm. 1, 11 Anm. 2</p> <p>§ 18 Abs. 5 7</p> <p>§ 18 Abs. 6 5, 6, 7f., 48</p> <p>§ 19 Abs. 1 7, 8, 14</p> <p>§ 19 Abs. 1 Satz 2 8</p> <p>§ 19 Abs. 1 Satz 3 9, 14</p> <p>§ 19 Abs. 1 Satz 4 8, 9, 14</p> <p>§ 19 Abs. 2 9, 15f.</p> <p>§ 20 Abs. 3 20f.</p> <p>§ 25 Abs. 3 21</p> <p>§ 27 10, 21</p> <p>§ 28 21f.</p> <p>§ 29 9, 10, 22</p> <p>§ 30 10f., 14, 18</p> <p>§ 31 19f.</p> <p>§ 34 10, 18</p> <p>§ 36 Abs. 1 2, 6, 8</p> <p>§ 36 Abs. 2 Satz 1 4</p>	<p>§ 36 Abs. 2 Satz 2 4, 6, 7, 8, 16</p> <p>§ 37 18ff.</p> <p>§ 38 9, 10, 22</p> <p>§ 39 Abs. 1 12f.</p> <p>§ 39 Abs. 1 Satz 2 18</p> <p>§ 39 Abs. 1 Satz 3 16</p> <p>§ 39 Abs. 2 19</p> <p>§ 41 2, 3, 4, 8, 13</p> <p>§ 42 4</p> <p>§ 43 Abs. 2 Satz 2 10</p> <p>§ 43 Abs. 3 18ff.</p> <p>§ 44 Abs. 1 2 Anm. 1, 6, 13, 18</p> <p>§ 44 Abs. 2 19</p> <p>§ 45 13</p> <p>Die Vorschriften über das Verfahren (Dritter Teil) 25ff.</p> <p>§ 47 Abs. 3 26</p> <p>§ 49 18</p> <p>§ 51 29f.</p> <p>§ 53 18, 25f., 33, 36, 48</p> <p>§ 54 30ff.</p> <p>§ 55 34ff.</p> <p>§ 56 26ff., 30, 34</p> <p>§ 57 Abs. 2 29, 32, 33</p> <p>§ 58 Abs. 1 Satz 1 41</p> <p>§ 58 Abs. 1 Satz 2 25, 41, 47f.</p> <p>§ 58 Abs. 1 Satz 3 48 Anm. 1</p> <p>§ 58 Abs. 2 30, 41</p> <p>§ 59 Satz 3 42</p> <p>§ 60 41ff.</p> <p>§ 61 42f.</p> <p>§ 62 Abs. 1 42f.</p> <p>§ 62 Abs. 2 49</p> <p>§ 64 Abs. 1 42</p> <p>§ 64 Abs. 2 Satz 2 33</p> <p>§ 66 Abs. 2 27</p> <p>§ 70 21, 47, 48, 49</p> <p>§ 72 Abs. 3 43</p> <p>§ 74 Abs. 2 27</p> <p>§ 75 43</p> <p>§ 76 42 Anm. 1</p> <p>§ 77 27</p> <p>§ 78 21, 24, 37f., 47, 48f.</p> <p>§ 79 3, 5, 35, 36</p> <p>Beschlußverfahren (Dritter Teil, zweiter Abschnitt) 25f., 27f., 36, 43ff.</p> <p>§ 80 Abs. 2 25, 25 Anm. 2, 35</p> <p>§ 81 Abs. 1 Satz 1 44</p> <p>§ 81 Abs. 2 Satz 2 36, 44f.</p>
--	---

§ 81 Abs. 2 Satz 3 44f.
 § 82 24 Anm. 2
 § 83 Abs. 1 Satz 2 27f.
 § 83 Abs. 3 Satz 2 25 Anm. 2, 48
 § 84 Abs. 1 Satz 1 26
 § 84 Abs. 1 Satz 2 45
 § 84 Abs. 1 Satz 3 43
 § 84 Abs. 2 Satz 1 43
 § 84 Abs. 3 Satz 1 45
 § 85 Abs. 1 43f. 46
 § 87 Abs. 3 27
 § 87 Abs. 4 Satz 2 36, 44f.
 § 87 Abs. 4 Satz 3 44f.
 § 88 Abs. 1 Satz 1 44
 § 88 Abs. 2 49
 § 89 Abs. 2 44
 § 90 48f.
 Vereinbarte Vorverfahren (Vierter Teil) . 22f.
 § 92 22
 § 93 Abs. 1 Satz 1 13
 § 93 Abs. 4 18, 22f., 26
 § 96 Abs. 2 48
 § 98 Abs. 3 13
 § 99 23, 49
 § 101 Abs. 2 22
 § 102 18, 22f., 26
 § 104 23, 49
 § 106 Abs. 2 22
 § 107 18, 22f., 26, 48
 § 109 2
 § 111 23, 49
 § 117 6, 9, 17f.
 § 117 Abs. 1 3, 17
 § 117 Abs. 2 11, 17
 § 117 Abs. 3 7, 17
 § 117 Abs. 4 9
 § 118 Abs. 2 13
 4. Arbeitsvermittlungs- und Arbeits-
 losenversicherungsgesetz.
 Vom 16. Juli 1927.
 § 184 46
 5. Ausführungsgesetz, Preußisches,
 zum Gerichtsverfassungsgesetz.
 Vom 24. April 1878.
 Erster Titel: Richteramt 7, 14
 § 2 5, 48
 § 5 8
 § 39 Abs. 1 Nr. 1 16
 6. Betriebsrätegesetz.
 Vom 4. Februar 1920.
 § 23 23f.
 § 39 28
 § 43 Abs. 2 24 Anm. 2
 § 58 23f.
 § 84ff. 23, 40
 § 99 24
 Novelle vom 28. Februar 1928 24
 7. Bürgerliches Gesetzbuch.
 Vom 28. August 1896.
 § 615 40

8. Dienstvergehen der Richter,
 Preußische Gesetze über die —
 Vom 7. Mai 1851 / 26. März 1856 /
 9. April 1879.
 (Im ganzen) 14
 9. Entlastungsgesetz (Gesetz zur Ent-
 lastung der Gerichte).
 Vom 11. März 1921.
 § 1 49
 10. Gewerbeordnung.
 Vom 26. Juli 1900.
 § 91b 23, 49
 § 122 40
 § 124b 40
 11. Gerichtsverfassungsgesetz.
 Vom 22. März 1924.
 Erster Titel (Richteramt) 7, 14
 § 2 3, 14
 § 4 3
 § 6 6
 § 7 8, 9, 14
 § 8 14
 § 9 14
 § 47 20
 § 57 21
 § 69 36, 38
 § 111 20 Anm. 2
 § 159 48
 § 176—183 37f.
 § 192—198 41
 Novelle vom 11. März 1921 37
 12. Ministerialverfügungen.
 Nach der Zeitfolge.

Behörde	Datum	Seite
Gemeinsame Verfü- gung des Justiz- ministers und des Ministers für Han- del und Gewerbe	14. Juni 1927	10, 14f.
Justizminister . . .	15. Juni 1927	14
Justizminister . . .	15. Juni 1927	12
Justizminister . . .	23. Juni 1927	20 Anm. 2, 42, 43
Reichsarbeitsminister und Reichsjustiz- minister	24. Juni 1927/ 26. Mai 1928	21
Justizminister . . .	26. Juni 1927	20f.
Justizminister . . .	26. Juli 1927	9
Justizminister . . .	25. Febr. 1928	5
Justizminister . . .	24. März 1928	15 Anm. 1
Reichsarbeitsminister und Reichsjustiz- minister	26. Mai 1928	vgl. oben
	24. Juni 1927	
13. Reichsversicherungsordnung. Vom 15. Dezember 1924. § 168 33		

14. Strafgesetzbuch.		§ 139	39f.
Vom 15. Mai 1871.		§ 140	38, 41
§ 153, 154	34	§ 141	29f.
15. Talmud.		§ 163	38
Baba mezia Blatt 59a	31 Anm. 2	§ 216	26
Berakhot Blatt 43b	31 Anm. 2	§ 225 Abs. 1, § 226	27
Nicht ermittelte Stelle	38 Anm. 1	§ 264	39f.
16. Verfassung des Deutschen Reichs.		§ 295	27, 34, 36
Vom 11. August 1919.		§ 296	29
§ 102	14	§ 311	42
§ 104	4, 14	§ 315 Abs. 1 Satz 2	46
17. Verfassung des Freistaats Preußen.		§ 319	47
Vom 30. November 1920.		§ 320	41, 47
§ 44	2	§ 362, § 363	48
§ 47 Abs. 3	2, 9	§ 377 Abs. 3 und 4	30
18. Zivilprozeßordnung.		§ 380, § 381	38
Vom 13. Mai 1924.		§ 396, § 397	40f.
§ 10	26, 33, 44	§ 402	30, 40
§ 41—49	19	§ 409	38
§ 41	3, 5, 19	§ 411	30
§ 41 Nr. 1	19	§ 461, § 463	34
§ 41 Nr. 4	3	§ 512	38, 41
§ 41 Nr. 6	5	§ 519 b	27, 49
§ 42 Abs. 2	3	§ 548	38, 41
§ 57	29	§ 554 a	27
§ 126	28f.	§ 557	42
§ 136	36ff.	§ 557 a	33
§ 136 Abs. 3	39f.	§ 579	3, 5, 35, 36
§ 136 Abs. 4	38, 41ff.	§ 794 Abs. 1 Nr. 1	25, 33, 34
		§ 921	36
		§ 936	36
		Entlastungsgesetz vom 11. März 1921, § 1	49

Sachverzeichnis.

- Abgabe an die zuständige Kammer 27.
Abteilungsklausel 33.
Ablehnung eines Schiedsrichters, eines Mitgliedes einer Gütestelle, eines Schiedsgutachters 18, 22f. 26.
— des Vorsitzenden 3, 18.
Abkürzung der Einlassungs- und Ladungsfristen 27.
Abstimmung und Beratung 41.
Aktenlageentscheidung 43.
Allgemeines Verfahrensrecht 44, 46, 47.
Altersgrenzen 7, 7 Anm. 1, 17.
Amtstracht 14.
Amts- und Landrichter in Preußen 4, 7f.
Anordnung des persönlichen Erscheinens 29f.
Arbeitsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen 4.
Armenrecht 28f.
Arrestverfahren 36, 49.
Arten der Vorsitzenden 8.
Assessoren in Preußen 4, 7f.
Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung 37f.
Aufsichtsführender oder dienstältester Vorsitzender 9f., 18, 20, 22.
Ausbildung der Referendare 24f.
Ausschließung des Vorsitzenden 3, 5.
Außerordentliche Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden in der „weiteren“ Verhandlung 35f.

Beanstandung der Prozeßleitung des Vorsitzenden 38.
— der Sachleitung des Vorsitzenden 41.
Beauftragter Richter 25, 33, 41, 47f.
Beeidigung der Beisitzer 20f.
— des Vorsitzenden 7.
Beendigung des Amtes des Vorsitzenden 6f., 15f.
Beisitzer, nichtrichterliche 18ff., 25, 38, 45.
— Ablehnung 19.
— Abstimmung 41.
— Abweichung von der Reihenfolge der Beisitzerliste 19f.
— als deutsches Gericht im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. 25, 33.
— Aufstellung der Beisitzerliste 19f.
— Beeidigung 20f.
— beim Arbeitsgericht 18ff.
— beim Landesarbeitsgericht 16, 18ff.

Beisitzer beim Reichsarbeitsgericht 16.
— Beratung und Abstimmung 41.
— Besorgnis der Befangenheit 19.
— Disziplinarrecht 21f.
— Entschädigung 21.
— Fragerecht 40.
— Reihenfolge der Beisitzerliste und Abweichung davon 19f.
— Vergleich vor einem nichtrichterlichen Beisitzer 25, 33.
— Verteilung auf die Kammern (Senate) 18f.
Beisitzerausschuß 9, 10, 11, 22.
Beisitzerliste, Aufstellung 19f.
— Abweichung von der Reihenfolge 19f.
Belehrung der Zeugen und Sachverständigen vor ihrer Vernehmung 41.
Beratung und Abstimmung 41.
Bereitwilligkeit des zu bestellenden Vorsitzenden 4.
Berichtigung des Tatbestandes 41.
— offenbarer Unrichtigkeiten 47.
Berlin, Arbeitsgericht in — 3, 8 Anm. 1, 9, 12, 14, 15, 17, 37, 44.
Berufsmäßige Vertreter (im Sinne des § 11 AGG.) 42.
— Fragerecht 40.
— Gleichstellung mit den Rechtsanwälten 37.
— Ordnungsstrafgewalt über sie 37.
Beschleunigung des Verfahrens 26f.
Beschluß, Tenor 43f.
— Unterschrift 45ff.
— Verkündung 43f.
Beschlußverfahren 25f., 27f., 43ff.
— Einstellung im — 36, 44f.
— einstweilige Verfügung im — 36, 44f.
— Mitteilung von der Einstellung 44f.
Beschwerdeverfahren 48f.
„Bessere Besetzung“ 26, 33, 44.
Bestellung eines Vertreters für eine nichtprozeßfähige Partei 29.
Bestellung der Vorsitzenden 2ff.
— auf Lebenszeit 6.
— des aufsichtsführenden Vorsitzenden 9.
— eines Wahlvorstandes für die Wahl des Betriebsrats oder eines Wahlleiters für die Wahl des Betriebsobmanns 23f.
„Beteiligte“ im Beschlußverfahren 44.
Betriebsobmann 23f.
Betriebsrat 23f., 40.
Betriebsräteangelegenheiten 23f., 28.

- Betriebsvereinbarung 28.
 Beweisaufnahme 41.
 — vor dem beauftragten Richter 41, 47f.
 — vor dem Vorsitzenden 34, 35f.
- Dauer der Bestellung zum Vorsitzenden 6f.
 Dezernatstätigkeit 48f.
 Dienstältester Vorsitzender siehe aufsichtsführender Vorsitzender.
 Dienstaufsicht 18.
 — beim Landesarbeitsgericht 16.
 — über die Vorsitzenden 14.
 Disziplinalgewalt gegenüber berufsmäßigen Vertretern (im Sinne des § 11 AGG) 37.
 Disziplinarkammern 10, 21.
 Disziplinarrecht der Vorsitzenden 14.
 — über die Beisitzer 21f.
 Düsseldorf, Arbeitsgericht in — 3.
- Eid 41.
 Eignung zur Bestellung zum Vorsitzenden 3ff.
 Einlassungsfrist, Abkürzung 27.
 Einspruch gemäß §§ 84ff. BRG. 40.
 Einstellung im Beschlußverfahren 36, 44f.
 — im Rechtsbeschwerdeverfahren 36, 44f.
 Einstweilige Verfügung 36, 49.
 — — im Beschlußverfahren 36 Anm. 1.
 Entscheidung, Mitwirkung des Vorsitzenden an der — 41ff.
 Eröffnung und Leitung der mündlichen Verhandlung 36f.
 Erörterungs- und Klärungspflicht 39f.
 Ersuchungsschreiben 48.
- Fachkammern 18f.
 Fähigkeit zum Richteramt 3.
 Fragerecht der Beisitzer 40.
 — der berufsmäßigen Vertreter (im Sinne des § 11 AGG.) 40.
 — und Fragepflicht des Richters 39f.
 Frauen als Vorsitzende 3 Anm. 1.
 Freirechtsschule 31.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 18ff.
 Friedensklausel 33.
- „Geignete Personen“ (im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2 AGG.) 4, 6, 7, 8, 16.
 Gehaltsanspruch der Vorsitzenden 8, 9, 14.
 Gerichtsassessoren in Preußen 4, 7f.
 Gerichtspraxis als Rechtsquelle 20.
 Geschäftsjahr 12, 19.
 Geschäftsverteilung innerhalb der Kammer (des Senats) 36.
 Gesetzgeber, ungenaue Ausdrucksweise, Nachlässigkeiten, Lücken, Unklarheiten 2, 4, 7 Anm. 1, 8, 10 Anm. 1, 18 Anm. 2, 21, 23, 24, 27, 35, 44, 45, 45ff., 49.
 Grundsätzliche Bedeutung, Zulassung eines Rechtsmittels wegen — 42.
 Gütestelle und Güteverfahren 13, 18, 22f.
 Güteverfahren vor dem Vorsitzenden 30ff.
 — notwendiges 33.
 — zulässiges 33.
- Hauptamtliche Vorsitzende 9.
- Justizverwaltung siehe auch Landesjustizverwaltung.
 Justizverwaltung, preußische 8.
 Justizverwaltungstätigkeit des Vorsitzenden 18ff.
- Kammer, Abgabe an die zuständige 27.
 — ist statt des Vorsitzenden tätig geworden 26, 33, 44.
 — Prüfung der Zuständigkeit der einzelnen Kammer 27.
 Kammer und Vorsitzender 26f., insbesondere in der mündlichen Verhandlung 36ff.
 Klageänderung, Herbeiführung einer 39f.
 Klageaufnahme 27.
 Klagerrecht auf Rückübernahme 16.
 — auf Übernahme 17.
 Klärungs- und Erörterungspflicht 39f.
 Köln a. Rhein, Arbeitsgericht in — 3.
 Kosten, Angabe der — im Urteil 42.
 Kündigungseinspruchsverfahren gemäß §§ 84ff. BRG. 40.
- Ladungsfrist, Abkürzung der — 27.
 Landesbehörde, Oberste — für die Sozialverwaltung 2, 4, 9, 14f.
 Landesjustizverwaltung 2, 4, 9, 14f.
 Landgerichtspräsident 9, 12, 19, 22 Anm. 1.
 Lehrlingsschiedsgerichte 23, 49.
 Leitung der mündlichen Verhandlung 36f.
 Literatur 1 Anm. 1.
 Lokaltermine 48.
- Meineid 34.
 Mitteilung von der Einstellung im Beschlußverfahren 44f.
 Mitwirkung des Vorsitzenden an der Entscheidung 41ff.
 Mündliche Verhandlung 25f., 27f.
 — — im Beschlußverfahren 28.
 — — im Verfahren über Arrest und Einstweilige Verfügung 36.
 — — vor der Kammer (dem Senat) 36ff.
 — — vor dem Vorsitzenden 30ff.
- Nebenamtliche Vorsitzende 9, 11, 15, bes. Anm. 2.
 Nichtigkeitsklage 3, 5, 35, 36.
 Nichtrichterliche Beisitzer siehe Beisitzer.
 Notwendige Güteverhandlung 33.
- Oberlandesgericht ist keine Arbeitsgerichtsbehörde 48.
 Offenbare Unrichtigkeiten, Berichtigung 47.
 Ordentlicher Richter 3, 7.
 Ordnungsstrafgewalt 37f.
 — gegenüber den berufsmäßigen Vertretern im Sinne des § 11 AGG. 37.
- Parteieid 34, 35f.
 Persönliches Erscheinen 29f.
 Polyhorkismus 41.
 Präsidium, erweitertes, des Landgerichts 12f.
 — des Reichsgerichts 13.
 Protokoll 37, 38.
 Prozeßleitung 36ff.

- Prozeßleitung, Beanstandungen der — 38.
 — und Sachleitung 38.
 Publikation der Entscheidungen 41ff.
 Publikationstermin, besonderer 43, 44, 45ff.
- Rechtsanwälte** als Vorsitzende 3, 9.
 Rechtsanwälte, Disziplinalgewalt gegenüber ihnen 37.
 — vor dem Arbeitsgericht 28f., 29 Anm. 2.
 Rechtsbeschwerdeverfahren, Einstellung im — 36, 44f.
 Rechtsgestaltende Tätigkeit des Vorsitzenden 18ff.
 Rechtshilfe 48.
 Rechtsmittel gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Vorsitzenden 49.
 — Verwerfung von — als unzulässig 27.
 Rechtsmittelbelehrung 42, 43f.
 Rechtsprechende Tätigkeit des Vorsitzenden 25ff.
 Referendare, besonders in Preußen 5, 24f., 29, 41, 48.
 Reichsgericht 2f., 8.
 — Plenum 13.
 — Präsident 2, 13, 21.
 — Präsidium 2f., 6, 13, 19.
 — Vereinigte Zivilsenate 13.
 Revisionsbeschwerde 27, 49.
 Rücknahme im Beschluß- oder Rechtsbeschwerdeverfahren 36.
 Rückübernahme nach Beendigung des Amtes des Vorsitzenden 15f.
 Rügeverzicht 27, 34, 36.
- Sachleitung** 39ff.
 — Beanstandung der — 41.
 — und Prozeßleitung 38.
 Schiedsgericht zwischen den Ländern und den Gemeinden oder Gemeindeverbänden 13.
 Schiedsgutachter und Schiedsgutachterverfahren 13, 18, 22f.
 Schiedsrichter und Schiedsverfahren 13, 18, 22f.
 Schlichter 5.
 Schluß der Verhandlung 38.
 Schriftliche Anhörung im Ablehnungsverfahren 26.
 — — im Beschlußverfahren 26, 27f.
 Senat ist statt des Vorsitzenden tätig geworden 26, 33, 44.
 — und Vorsitzender 25f., insbesondere in der mündlichen Verhandlung 36ff.
 Separatvotum 46 Anm. 2.
 Sitzungspolizei 37f.
 — gegenüber den berufsmäßigen Vertretern im Sinne des § 11 AGG. 37.
 Sitzungsprotokoll 37, 38.
 Soziale Kenntnisse und Erfahrungen 4.
 Sozialverwaltung siehe Landesbehörde, Oberste, für die Sozialverwaltung.
 Soziologische Erwägungen bei der Rechtsprechung 31, 33f.
 Staatsministerium, preußisches 2, 9, 15.
 Stellung des Vorsitzenden 13ff.
 Stellvertretende Vorsitzende 8f., 11, 15, bes. Anm. 2, 18.
- Streitwert, Angabe des — im Urteil 42.
 Tatbestandsberichtigung 47.
 Tätigkeit des Vorsitzenden 18ff.
 — außerhalb der mündlichen Verhandlung 48f.
 — im vereinbarten Vorverfahren 13, 18, 22f.
 Tenor der Urteile und Beschlüsse 41ff.
 — Unterschrift 46ff.
 Termin zur Verkündung einer Entscheidung 43, 44, 45ff.
 Terminsanberaumung 26f.
- Übernahme von Vorsitzenden** 17.
 Überschreitung der Befugnisse des Vorsitzenden 34, 35, 36.
 Unabsetzbarkeit der Vorsitzenden 14.
 Ungebührstrafe 37.
 Ungehorsamsstrafe 37.
 Unrichtigkeiten, Berichtigung offener — 47.
 Unterschrift der Entscheidungen 45ff.
 Unzulässigkeit von Rechtsmitteln 27.
 Urteil, Berichtigung offener Unrichtigkeiten 47.
 — Mitwirkung des Vorsitzenden 41.
 — Tatbestandsberichtigung 47.
 — Tenor 42.
 — Unterschrift 45ff.
 — Verkündung 41ff.
 — Verkündungstermin 43, 44, 45ff.
 Urteilsfasser 46.
- Vereidigung der Beisitzer** 20f.
 — des Vorsitzenden 7.
 Vereinbarte Vorverfahren 13, 18, 22f.
 Vereinigte Zivilsenate des Reichsgerichts 13.
 Verfahren in der Güteverhandlung 33f.
 Verfahrensrecht, allgemeines 44, 46, 47.
 Vergleich 30ff.
 — vor einem nichtrichterlichen Beisitzer 25, 33.
 Verhinderung eines Richters an der Unterschrift einer Entscheidung 46, 47.
 Verkündung der Entscheidungen 41ff.
 Verkündungstermin, besonderer 43, 44, 45ff.
 Versäumnisverfahren 36f.
 Versetzbarkeit der Vorsitzenden 14.
 Vertreter, berufsmäßige (im Sinne des § 11 AGG.) 42.
 —, Fragerecht 40.
 — Gleichstellung mit den Rechtsanwälten 37.
 — Ordnungsstrafgewalt über sie 37.
 Vertreter für eine nichtprozeßfähige Partei 29.
 Vertretung der Vorsitzenden 8f.
 Verwaltungsgeschäfte 18.
 Verwerfung von Rechtsmitteln als unzulässig 27.
 Verzeihung 31.
 Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen 23, 49.
 — von Vergleichen vor Gütestellen 23, 49.
 — vorläufige 42f., 44, bes. Anm. 1.
 Vollstreckung von Ungehorsams- und Ungebührstrafen 37.
 Vorbereitung der Beweisaufnahme 30.
 — der mündlichen Verhandlung 26ff.
 Vorprüfung, insbesondere der Klage, Berufung, Revision und Rechtsbeschwerde 27f.

- Vorsitzender als beauftragter Richter der
Kammer 25, 33, 41, 47f.
— als Urkundsperson 38.
— Arten 8.
— Bestellung 2ff.
— des Arbeitsgerichts 2, 3, 6, 13f.
— — — als Gremium 10ff.
— des arbeitsrechtlichen Schiedsgerichts und
der Schiedsgutachterstelle 13.
— der Kaufmanns- und Gewerbegerichte 17.
— des Landesarbeitsgerichts 2, 4, 6, 16, 18.
— des Reichsarbeitsgerichts 2f., 4, 6, 16.
— der rheinischen Gewerbegerichte 17.
— des Schiedsgerichts zwischen den Ländern
und den Gemeinden oder Gemeinde-
verbänden 13.
— eines Schlichtungsausschusses 4f.
— Stellung 13ff.
— Tätigkeit 18ff.
— und Kammer (Senat) 25f., insbesondere in
der mündlichen Verhandlung 36ff.
- Vorsitzender, Überschreitung der Befugnisse
34, 35, 36.
Votum separatum 46 Anm. 2.
- Wahl des Betriebsrats oder Betriebsobmanns
23f.
„Weitere Verhandlung“ vor dem Vorsitzenden
34ff.
Wiederaufnahme des Verfahrens 3, 5, 35, 36.
— — — im Beschluß- und Rechtsbeschwerde-
verfahren 5.
- Zeitweilige Bestellung zum Vorsitzenden 5, 6,
7f.
- Zeugen- und Sachverständigeneid 41.
Zulässige Güteverhandlung 33.
Zulassung eines Rechtsmittels wegen grund-
sätzlicher Bedeutung 42.
Zuständigkeit des Arbeitsgerichts, Prüfung der
— 27.
— der einzelnen Kammer, Prüfung der — 27.
Zwangsvollstreckung 49.

Arbeitsrecht. Von Dr. **Walter Kaskel †**, Professor an der Universität Berlin. Dritte, erweiterte Auflage. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 31.) XXII, 432 Seiten. 1928. RM 18.80

Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht. Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fälle. Von Dr. **Walter Kaskel †**, Professor an der Universität Berlin. („Sammlung von Rechtsfällen zum Gebrauch bei Übungen“). Zweite, veränderte Auflage. VIII, 58 Seiten. 1926. RM 2.40

Koalitionen und Koalitionskampfmittel. (Arbeitsrechtliche Seminarvorträge, Erster Band.) Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel †**, Professor an der Universität Berlin. IV, 242 Seiten. 1925. RM 12.—

Hauptfragen des Tarifrechts. (Arbeitsrechtliche Seminarvorträge, Zweiter Band.) Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel †**, Professor an der Universität Berlin. V, 284 Seiten. 1927. RM 15.—

Der Akkordlohn. (Arbeitsrechtliche Seminarvorträge, Dritter Band.) Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel †**, Professor an der Universität Berlin. IV, 300 Seiten. 1927. RM 16.50

Die Arbeitsgerichtsbarkeit. (Arbeitsrechtliche Seminarvorträge, Viertes Band.) Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel †**, Professor an der Universität Berlin. VI, 360 Seiten. 1929. RM 26.—

Arbeitsrechtliche Gesetze. Herausgegeben von Dr. jur. **Hans-Georg Anthes**, Berlin. VIII, 403 Seiten. 1928. Kart. RM 3.90

Diese von Dr. Anthes herausgegebene Sammlung des für den täglichen Gebrauch notwendigen Gesetzesmaterials auf Grund des heute geltenden Sozialrechts ist eine billige, handliche und übersichtliche Zusammenstellung, unentbehrlich für die Betriebspraxis, für Richter und Rechtsanwälte.

Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 nebst der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 24. Juni 1927 und dem Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. Februar 1928. Erläutert von Dr. **Georg Flatow**, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, und **Richard Joachim**, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. IV, 592 Seiten. 1928. Kart. RM 19.60

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung, Ausführungsverordnungen und Ergänzungsgesetzen (Betriebsbilanzgesetz, Aufsichtsratsgesetz und Wahlordnung) (unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Februar 1928). Erläutert von Dr. **Georg Flatow**, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Zwölfte, verbesserte Auflage. XVI, 545 Seiten. 1927. Zweiter Neudruck 1928. Kart. RM 18.—

Die Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 nebst den Ausführungsverordnungen vom 10. und 29. Dezember 1923 und einer Übersicht über die Schlichter- und Schlichtungsausschußbezirke. Erläutert von Dr. **Georg Flatow**, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, und **Richard Joachim**, Ober-Reg.-Rat im Reichsarbeitsministerium. VI, 183 Seiten. 1924. RM 3.90

Schiedswesen in Arbeitssachen. Ausführlicher Leitfaden für Schiedsrichter, Gütestellen, Schiedsgutachter und Parteien mit eingehenden Erläuterungen der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und mit zahlreichen Musterbeispielen, für die Praxis dargestellt von Dr. **W. Walder**, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender beim Landesarbeitsgericht in Berlin, und **M. Wörmbecke**, Rechtsanwalt und Notar bei den Landgerichten I, II, III in Berlin. VI, 77 Seiten. 1929. RM 3.60

Kommentar zur Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927. Von Dr. **Arthur Nikisch**, Privatdozent an der Technischen Hochschule Dresden. VII, 136 Seiten. 1929. RM 6.90

Kommentar zur vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 nebst einem Abdruck der Bestimmungen über die Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Von Dr. **Erich Molitor**, a. o. Professor an der Universität Leipzig. VII, 84 Seiten. 1928. RM 4.50